

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen (DGVN)



Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen

UN ■ ILO ■ FAO ■ UNESCO ■ ICAO ■ IBRD ■ IFC ■ IDA ■ IMF ■ UPU ■ WHO ■ ITU ■ WMO ■ IMO ■
WIPO ■ IFAD ■ UNIDO ■ WTO ■ IAEA ■ WTO ■ CTBTO ■ OPCW ■ UNRWA ■ UNITAR ■ UNICEF ■
UNHCR ■ WFP ■ UNCTAD ■ UNDP ■ UNEPA ■ UNV ■ UNU ■ UNEP ■ INSTRAW ■ UNHSP ■ ECE ■
ESCAP ■ ECLAC ■ ECA ■ ESCWA ■ CERD ■ CCPR ■ CEDAW ■ CESC ■ CAT ■ CAAS ■ CRC ■ CMW ■
UNTSO ■ UNMOGIP ■ UNFICYP ■ UNDOF ■ UNIFIL ■ MINURSO ■ UNOMIG ■ UNMIK ■
UNAMSIL ■ MONUC ■ UNMEE ■ UNMISSET ■ UNMIL

mit Jahresarhaltsverzeichnis



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

6'04

VEREINTE NATIONEN

52. Jahrgang

Dezember 2004

Heft 6

Andreas Rechkemmer · Falk Schmidt

Für eine neue globale Umweltarchitektur

Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen muß reformiert werden 201

Franz Baumann

Die Generalsanierung des UN-Amtssitzes (Capital Master Plan) 206

Joschka Fischer

Für eine Reform des Systems der Vereinten Nationen. Rede des deutschen Außenministers vor der 59. UN-Generalversammlung am 23. September 2004 in New York 209

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Norman Weiß Menschenrechtserziehungsdekade 211

Elke Winter Terrorismusbekämpfung schränkt Menschenrechte ein 212

Elke Winter Verfahren für neues Fakultativprotokoll 214

Monika Lüke Kinder zunehmend von HIV/Aids betroffen 217

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 2004 (Tabelle) 220

Berichterstatter, Experten, Arbeitsgruppen und Beauftragte der Menschenrechtskommission (Tabelle) 221

Personalien

Entwicklung, Finanzen, Friedenssicherung, Gastland, Generalversammlung, Menschenrechte, Migration, Sekretariat, Umwelt, Deutschland, Schweiz 223

Buchbesprechungen

Dirk Rotenberg Fasulo: An Insider's Guide to the United Nations 225

Friederike Bauer Fröhlich (Hrsg.) Die Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert. Reden und Beiträge 1997–2003 von Kofi Annan 226

Beate Rudolf Osteneck: Die Umsetzung von UN-Wirtschaftssanktionen durch die Europäische Gemeinschaft 227

Dokumente der Vereinten Nationen

Côte d'Ivoire, Ehemaliges Jugoslawien, Friedenssicherungseinsätze, Guinea-Bissau, Horn von Afrika, Internationale Strafgerichte, Kinder, Liberia, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet 228

Jahresinhaltsverzeichnis 2004 239

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen.

Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Berlin.

Redaktion: Anja Papenfuß (V.i.S.d.P.), Monique Lehmann, Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin,

☎ (030) 25 93 75-10; Telefax: (030) 25 93 75-29, E-Mail: zeitschrift@dgvn.de

Druck und Verlag: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden,

☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04-27.

Erscheinungsweise: zweimonatlich.

Bestellungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) Euro 41,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: Euro 8,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: Nomos Verlagsgesellschaft,

Aloisia Hohmann, ☎ (0 72 21) 21 04-39, Telefax: (0 72 21) 21 04-43, E-Mail: hohmann@nomos.de sowie der Buchhandel; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636-751, und Stadtparkasse Baden-Baden, Kto. 5-002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Anzeigenverwaltung und Anzeigenannahme: sales friendly, Bettina Roos, Reichsstr. 45-47, 53125 Bonn, ☎ (02 28) 92 68 83-5, Telefax (02 28) 92 68 83-6, E-Mail: roos@sales-friendly.de

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTE NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold

Dr. Hans Otto Bräutigam

Dr. Eberhard Brecht,
Bürgermeister der Stadt Quedlinburg

Dr. Fredo Dannenbring

Bärbel Dieckmann,
Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn

Hans Eichel, MdB,
Bundesminister der Finanzen

Prof. Dr. Tono Eitel

Joschka Fischer, MdB,
Bundesminister des Auswärtigen

Dr. Carl-August Fleischhauer

Dr. Walter Gehlhoff †

Hans-Dietrich Genscher

Dr. Wilhelm Höynck

Prof. Dr. Klaus Hüfner

Prälat Dr. Karl Jüsten,
Leiter des Katholischen Büros Berlin

Dr. Dieter Kastrup

Dr. Klaus Kinkel

Matthias Kleinert, DaimlerChrysler AG

Dr. Hans-Werner Lautenschlager

Walter Lewalter

Prof. Dr. Jens Naumann

Detlev Graf zu Rantzau
Prälat Dr. Stephan Reimers, Beauftragter der
Evangelischen Kirche bei der Bundesregierung

Annemarie Renger

Prof. Volker Rittberger, Ph. D.

Dr. Helga Timm

Prof. Dr. Christian Tomuschat

Rüdiger Freiherr von Wechmar

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB

Dr. Richard von Weizsäcker

Heidemarie Wieczorek-Zeul, MdB,
Bundesministerin für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Richter
am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg

Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Dr. Christoph Zöpel, MdB, Bochum
(Vorsitzender)

Prof. Dr. Thomas Bruha, Hamburg
(Stellvertretender Vorsitzender)

Ekkehard Griep, München
(Stellvertretender Vorsitzender)

Wilfried Koschorreck, Berlin
(Schatzmeister)

Kai Ahlborn, Erfurt

Wolfgang Ehrhart, Bonn

Dr. Manuel Fröhlich, Jena

Armin Laschet, MdEP, Aachen

Christoph Moosbauer, München

Dr. Wolfgang Münch, Ornex

Winfried Nachtwei, MdB, Münster

Prof. Dr. Thomas Risse, Berlin

Landesverbände:

Prof. Dr. Karl-Heinz Meier-Braun
Vorsitzender, Landesverband Baden-Württemberg

Ekkehard Griep
Vorsitzender, Landesverband Bayern

Dr. Christine Kalb
Vorsitzende, Landesverband Berlin-Brandenburg

Generalsekretariat:

Dr. Beate Wagner, Generalsekretärin
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Zimmerstr. 26/27, D-10969 Berlin

☎ (030) 25 93 75-0; Telefax: (030) 25 93 75-29

E-Mail: info@dgvn.de

Internet: www.dgvn.de

Für eine neue globale Umweltarchitektur

Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen muß reformiert werden

ANDREAS RECHKEMMER · FALK SCHMIDT

Der institutionelle Rahmen globaler Umweltpolitik stellt sich heute als komplexe und zugleich fragmentierte Architektonik von diversen UN-Organen, autonomen Regimen und einer Vielzahl zwischenstaatlicher Ausschüsse und Arbeitsgruppen dar. Viele dieser Organe sind mit Einzelaspekten der Umweltpolitik wie biologische Vielfalt, Wüstenbildung oder Klimaschutz befaßt, die wenigsten verfolgen echte Querschnittsaufgaben. Die Folge ist ein weitgehend unkoordiniertes System paralleler Prozesse mit zahlreichen Ineffizienzen, Profilüberschneidungen und Synergieverlusten. Dieser Situation steht eine Phalanx ungelöster und wachsender Umweltprobleme gegenüber. Einige Regierungen haben bereits in der Vergangenheit wiederholt eine Institutionenreform bis hin zur Schaffung einer neuen Weltumweltbehörde gefordert. Vor zwei Jahren ist eine dynamische Bewegung entstanden; zwei bislang parallel verlaufende Reformprozesse wurden politisch angestoßen. Der vorliegende Artikel behandelt Ausichten, Chancen und Risiken dieser Initiativen im Kontext der aktuellen Debatte über die Reform des Systems der Vereinten Nationen in toto und versucht darüber hinaus, auch neue horizontale politische Steuerungsformen wie Partnerschaften und Politiknetzwerke, Koalitionen von »willigen« Staaten und Vorreiterlösungen einzubeziehen.

Globale Umweltprobleme

Der Begriff Globalisierung wurde vor allem durch das weltweite Zusammenwachsen der Wirtschafts- und Finanzmärkte geprägt. Dieses Zusammenwachsen hat dramatische Folgen für die Umweltpolitik sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Erstens können durch die weltweite Vernetzung und den leichteren Informationsaustausch über Kontinente hinweg gravierende Umweltprobleme, die durch Globalisierungseffekte erzeugt oder verstärkt werden, schneller (oder überhaupt) identifiziert werden. Zweitens verlangt die Zunahme der grenzüberschreitenden und wahrlich globalen Umweltprobleme wie der Klimawandel nach ordnungspolitischen Lösungen, die nur auf internationaler Ebene erreicht werden können. Die Rede ist von globaler Umweltpolitik oder *Global Environmental Governance*¹.

Die Agenda globaler Umweltpolitik ist lang. Die meisten der darin enthaltenen Phänomene und Probleme lassen sich in die folgenden Hauptgruppen unterteilen:

- Klimawandel
- Verlust der biologischen Vielfalt
- Verlust von Waldressourcen
- Bodenerosion und Wüstenbildung
- Belastung der Weltmeere
- Verknappung der Süßwasservorräte
- Steigender Verbrauch fossiler Brennstoffe
- Müll- und Schadstoffbelastungen².

Bestehende Weltumweltarchitektur

Im Verlauf von mehr als 30 Jahren internationaler Umweltzusammenarbeit ist ein im hohen Maße diversifiziertes und fragmentiertes Politikfeld entstanden. Für Umweltfragen auf internationaler Ebene ganz oder teilweise zuständig sind eine Vielzahl von Institutionen: das von der UN-Generalversammlung eingesetzte Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), die Abteilung DESA (Department of Economic and Social Affairs) des UN-Sekretariats, die Kommis-

Dr. rer. pol. Andreas Rechkemmer, geb. 1966, ist Mitglied der Forschungsgruppe Globale Fragen der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP), Berlin. Bis 2002 war er bei der UN tätig, unter anderem im Sekretariat des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) in Bonn.



Falk Schmidt, geb. 1975, hat an der FU Berlin Philosophie, Wirtschaft und Recht studiert und promoviert derzeit zum Thema globale Umweltregime, insbesondere Süßwasserpolitik. Er ist seit 2001 Dozent für Wirtschafts- und Unternehmensethik an einem Berliner Business College.



sion für Nachhaltige Entwicklung (CSD) sowie eine Reihe weiterer zwischenstaatlicher Ausschüsse und Arbeitsgruppen, der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), Fonds und Programme wie IFAD und UNDP, UN-Sonderorganisationen wie die FAO, die Weltbank-Gruppe, künftig auch das Regelwerk der Welthandelsorganisation (WTO) sowie die autonomen Konventions-Sekretariate. Darüber hinaus sind seit den siebziger Jahren mehr als 900 multilaterale Umweltabkommen (MEAs) ausgehandelt worden, darunter so bedeutende wie die Rio-Übereinkommen oder das Ozon-Protokoll.

Stockholm 1972

Dabei spielte das Thema Umweltschutz in der internationalen Politik lange Zeit kaum eine Rolle. Zur Zeit der Gründung der Vereinten Nationen im Jahr 1945 war die Umwelt kein Thema. Erst 1972 fand unter der Ägide der UN die erste Weltumweltkonferenz in Stockholm statt³. Sie hatte unter anderem eine Auflistung aller bis dahin bekannten Umweltprobleme globalen Ausmaßes zum Ziel. Ihr wichtigstes handfestes Ergebnis aber war die Empfehlung an die Generalversammlung, ein Organ zu schaffen, dessen primäre Funktion darin bestehen sollte, die Umweltaufgaben der verschiedenen Organe und Sonderorganisationen zu koordinieren. Noch im selben Jahr verabschiedete diese eine Resolution, in der das Mandat von UNEP festgelegt wurde. UNEP war wesentlich an der Ausarbeitung wichtiger internationaler Umweltübereinkommen, sogenannter Regime, beteiligt, wie zum Beispiel dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen von 1973, dem Montrealer Protokoll zum Schutz der Ozonschicht von 1985 und dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung aus dem Jahr 1989.

Der Durchbruch für die globale Umweltpolitik kam aber erst Ende der achtziger Jahre. Der 1987 vorgestellte Abschlußbericht der Welt-

kommission für Umwelt und Entwicklung (›Brundtland-Kommission‹) verband erstmals die Politikfelder ›Umwelt‹ und ›Entwicklung‹ miteinander. In dem Bericht wurde hervorgehoben, daß Armut, Unterentwicklung und Umweltzerstörung wechselseitig miteinander verknüpft seien und gefordert, daß globale Umweltpolitik künftig mit Entwicklungspolitik zu vereinen sei.

Rio 1992

Fünf Jahre später, auf der 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED), avancierte der Begriff ›nachhaltige Entwicklung‹ zum Leitbild. Die Konferenz galt als bis dahin bedeutendstes Ereignis globaler Umweltpolitik und stellte aufgrund der erstmals durchgängig propagierten Verknüpfung von umwelt- und entwicklungspolitischen Themen eine Zäsur dar⁴. Große Erwartungen wurden an die Vertreter aus etwa 180 Ländern gestellt, und der Konferenz-Slogan ›nachhaltige Entwicklung‹ leitete einen Paradigmenwechsel in der internationalen Kommunikation ein. In Rio wurden maßgebliche multilaterale Resolutionen und Abkommen verabschiedet, allen voran das globale Aktionsprogramm ›Agenda 21‹, die Übereinkommen zum Klimaschutz, zur biologischen Vielfalt und zur Bekämpfung der Wüstenbildung sowie die Forstprinzipien. In der Folge wurden zur Konkretisierung weitere Vereinbarungen getroffen, darunter das Kyoto-Protokoll zur Reduzierung von klimaverändernden Treibhausgasen von 1997.

Der Rio-Gipfel hatte eine Euphorie ausgelöst. Zahlreiche nichtstaatliche Organisationen (NGOs) machten sich die Programmatik des Gipfels zu eigen und forderten eine stärkere Beteiligung der Zivilgesellschaft an der internationalen Politik. Das Medieninteresse an umwelt- und entwicklungspolitischen Themen nahm ebenso zu wie deren akademische Aufarbeitung. Staatliche Initiativen auf lokaler und regionaler Ebene begannen, die Ideen der ›Agenda 21‹ in Projekte umzusetzen, und eine wachsende Zahl von Verbrauchern und Unternehmen trugen dazu bei, daß nachhaltige Entwicklung auch zu einem Marktfaktor wurde. Innerhalb des UN-Systems wurden den Großbehörden UNEP und UNDP (Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen) kleine, flexible Konventionssekretariate, sogenannte *Facilitating Agencies*, an die Seite gestellt. 1992 wurde die ›Globale Umweltfazilität‹ (GEF) – ein innovativer Finanzierungsmechanismus für Projekte nachhaltiger Entwicklung – ins Leben gerufen. Zugleich wurde ein konsequenter Multilateralismus als effektive Alternative zum klassischen bilateralen Entwicklungshilfeansatz gefordert. Weit vor der Rio-Nachfolgekonzferenz in Johannesburg zeichnete sich jedoch ab, daß eine Bilanz der Dekade im Hinblick auf Umsetzung und Wirksamkeit der genannten Übereinkommen und Aktivitäten sehr dürftig ausfallen würde.

Johannesburg 2002

Vom 26. August bis 4. September 2002 kam die Staatengemeinschaft zum Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung (WSSD) im südafrikanischen Johannesburg zusammen. Diese größte internationale Konferenz aller Zeiten bot Raum für eine umfassende Bestandsaufnahme des seit Rio Erreichten. Zugleich wollte sie bedeutende Impulse für einen Durchbruch in den drängenden Aktionsfeldern geben. Im Mittelpunkt standen die Schwierigkeiten bei der Umsetzung bereits vereinbarter Ziele. Leider sind die vor dem Gipfel von UN-Generalsekretär Kofi Annan klar umrissenen Prioritäten – Wasser, Energie, Gesundheit, Landwirtschaft, biologische Vielfalt –, die in direktem Bezug zu den ›Millenniums-Entwicklungszielen‹ der UN-Generalversammlung stehen, nicht vollständig in den WSSD-Durchführungsplan eingeflossen, der das zentrale Dokument des Gipfels darstellt. Wenn es also um eine Bilanzierung der Ergebnisse des WSSD geht, muß vor allem festgehalten werden, daß die Abschlußdokumente zwar einige Fortschritte aufweisen – insbesondere in bezug auf die beiden

Johannesburg-Themen ›Wasser‹ und ›Energie‹ –, daß aber die fast jedem Beschluß auferlegten Einschränkungen an dessen Wirksamkeit zweifeln lassen. Ein durchschlagender Erfolg ist angesichts fehlender Konkretisierungen und klarer Sanktionsmechanismen fraglich⁵.

Auch die Frage des fragmentierten Institutionengefüges globaler Umweltpolitik war in Johannesburg Thema, wenngleich sich die Staatengemeinschaft noch nicht zu einem wirklich durchgreifenden und verbindlichen Reformbeschluß durchringen konnte. Vorherrschend war jedoch die Einsicht, daß UNEP sich in seiner bisherigen Form ebensowenig wie die CSD als fähig erwiesen hat, die zersplitterten Zuständigkeiten wirkungsvoll zu koordinieren. Seit langem wird von Sachverständigen moniert, daß die bestehende Weltumweltarchitektur im Rahmen der Vereinten Nationen an zahlreichen Profilüberschneidungen leidet, die überhöhte Verwaltungs- und Personalkosten bedingen – eine insbesondere von den Entwicklungsländern kaum zu schulternde Last. Daraus resultiert eine Schwächung gegenüber großen Regimen und Organisationen wie etwa der WTO. Der Völkerrechtsfaktor in Umweltfragen kommt dadurch vergleichsweise wenig zur Geltung.

In der wissenschaftlichen Debatte werden diese unterschiedlichen Zuständigkeiten zwar nicht rundweg abgelehnt, da autonome Regime auch gewisse Vorteile haben, nämlich flexible, problembezogene Antworten auf oftmals spezielle und regional auftretende Umweltprobleme anzubieten. Diskutiert wird aber, ob UNEP in seiner jetzigen Form jemals in der Lage sein wird, die geforderten Koordinationsfunktionen zu übernehmen – getreu dem eigenen Anspruch, »the principal United Nations body in the field of the environment«⁶ zu sein.

Reformvorschläge

In der Frage, welcher Reformweg nun beschritten werden soll, gehen die Meinungen unter Wissenschaftlern wie Regierungen naturgemäß auseinander. Einerseits wird von Minimalisten betont, daß die bestehenden Strukturen ausreichend seien, jedoch – politischen Willen vorausgesetzt – weit besser genutzt werden müßten⁷. Andererseits wird mittlerweile aber von einer großen Anzahl von Regierungen und Experten die Position vertreten, daß UNEP mit deutlich mehr finanziellen Mitteln und Fachpersonal, einer größeren Autonomie einschließlich Sanktionsmacht sowie einer stärkeren demokratischen Legitimation auszustatten sei. Letzteres bedeutet, daß UNEP ein breiteres Fundament besitzen müßte, als es die klassische staatenorientierte Sichtweise bis dato vorsieht. Schließlich wird von verschiedenen Regierungen geltend gemacht, daß mit der französischen Initiative zur Gründung einer United Nations Environment Organisation (UNEO) ein vielversprechender und unterstützenswerter Vorschlag vorliegt, der vorsieht, das UN-›Programm‹ in eine UN-›Sonderorganisation‹ mit eigenem Rechtsstatus, inklusive Budgethoheit, überzuführen⁸.

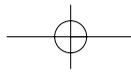
Seit das Thema Reform der globalen Umweltpolitik Ende der neunziger Jahre ins Blickfeld von Wissenschaft und Politik geraten ist, haben sich vier klassische Reformansatz-Typen herauskristallisiert⁹:

– *Mainstream-Ansatz*

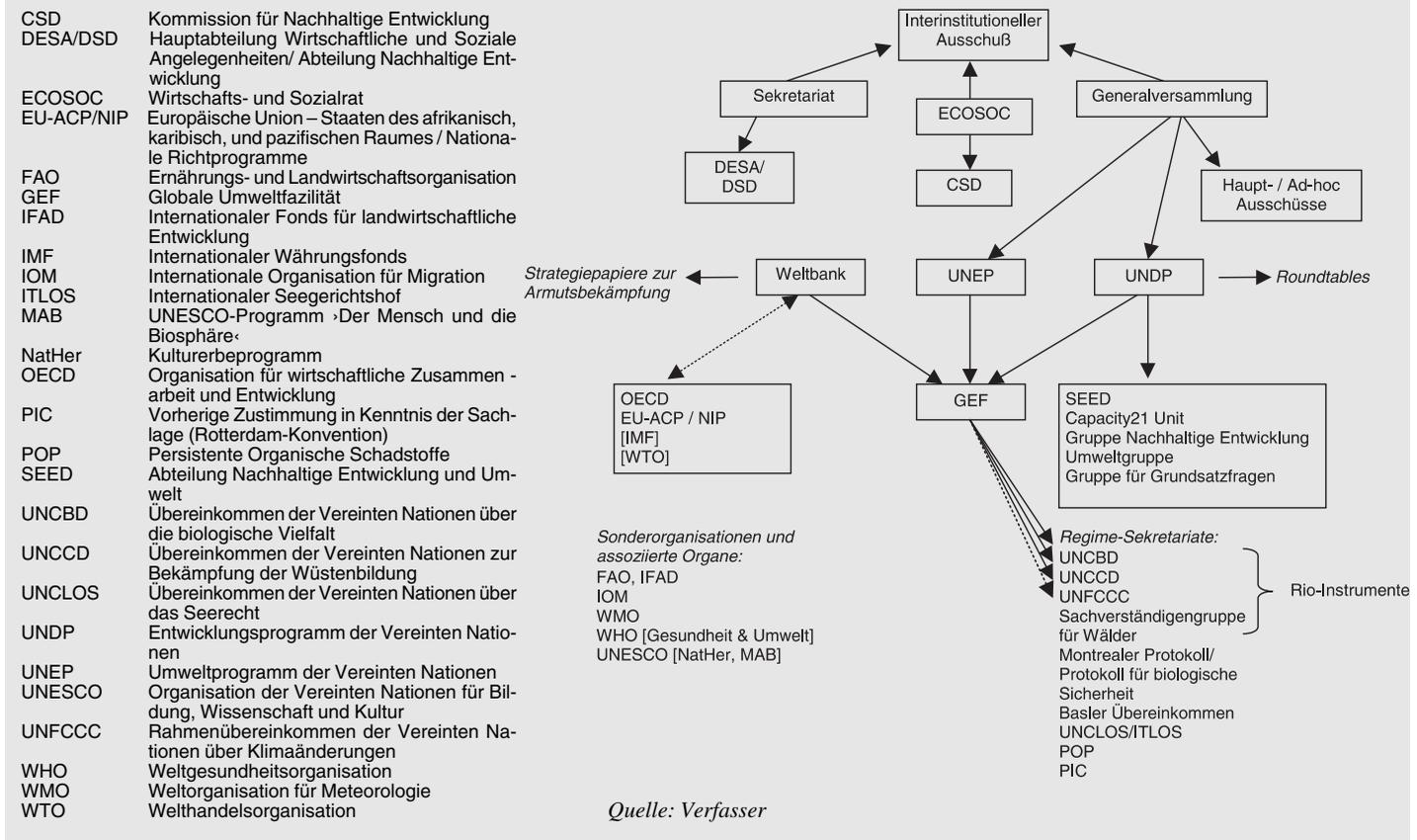
Dieser vor allem von NGOs favorisierte Ansatz möchte es im wesentlichen bei der derzeit bestehenden institutionellen Lösung und der zentralen Steuerung der verschiedenen umweltpolitischen Prozesse durch Regime und Verhandlungszyklen belassen. Er plädiert allerdings für eine umfassende Integration des Politikfelds Umwelt und seiner Einzelaspekte in die Organisationen und Prozesse, die die tatsächlichen politischen Machtverhältnisse am ehesten repräsentieren: WTO, Weltbank und Internationaler Währungsfonds.

– *Global Governance-Ansatz*

Dieser Ansatz geht davon aus, daß angesichts beschleunigter Globalisierungsprozesse einerseits und dem Auftauchen nichtstaatlicher Ak-



Die fragmentierte Architektur globaler Umweltpolitik



teure auf der internationalen Bühne andererseits Steuerungsformen, die allein auf zwischenstaatliche Verträge und das Wirken über internationale Organisationen beruhen, keine adäquaten Antworten mehr darstellen. Insbesondere Umweltpolitik ist längst kein ausschließlich staatliches Unterfangen mehr. Die Privatwirtschaft und ihre Interessenverbände, Gewerkschaften und NGOs sind Teil davon. Eine reformierte Weltumweltarchitektur müßte demnach so konzipiert sein, daß eine angemessene Beteiligung der Zivilgesellschaft sichergestellt wird. Dies geschieht unter anderem durch Partnerschaften zwischen Regierungen, den UN und der Privatwirtschaft, Wissensnetzwerke und eine bessere Einbindung von NGOs in Verhandlungs- und Umsetzungsprozesse¹⁰.

– Upgrade-Ansatz

Im Kern dieses Ansatzes steht die Idee des schrittweisen Ausbaus und der langfristigen Stärkung von UNEP. Dies umfaßt folgende Maßnahmen:

- eine erhebliche personelle wie auch finanzielle Mittelaufstockung an den Standorten Nairobi, Genf und Paris sowie die Umwandlung der Finanzierung auf der Grundlage eines freiwilligen Treuhandfonds zu festen Haushaltszuwendungen der Mitgliedsstaaten gemäß UN-Schlüssel;
 - eine stärkere politische Durchsetzungsfähigkeit durch die Kopplung des UNEP-Verwaltungsrats an das Globale Ministerforum Umwelt (GMEF), welches zugleich die Geschicke der autonomen Übereinkommen abstimmen und damit zu einer besseren Koordination beitragen soll;
 - die Öffnung der auf 58 Staaten begrenzten Mitgliedschaft bei UNEP hin zur universellen Mitgliedschaft.
- *Sonderorganisations-Ansatz*

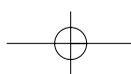
Dieser Ansatz sieht die Gründung einer Weltumweltorganisation mit dem Status einer UN-Sonderorganisation vor. Sie soll einen eigenen Rechts- und Verwaltungskörper besitzen, ähnlich der Weltgesundheitsorganisation WHO. Eine solche Behörde soll nach einhelliger Meinung aus UNEP hervorgehen. Über die weitere Ausgestaltung aller-

dings scheiden sich die Geister. Ungeklärt ist beispielsweise die Frage, ob die autonomen Regime und Konventionssekretariate unter dem Dach der neuen Organisation vereint werden oder vielmehr selbständig bestehen bleiben sollen. Die Entwicklungsländer sollen entschieden mehr politische Einflußnahme ausüben können als unter UNEP. Ob allerdings eine solche neue Behörde auch Kompetenzen auf entwicklungspolitischen Gebiet erhalten soll, ist ebenso strittig wie die Frage, ob mit Umwelt befaßte Abteilungen anderer internationaler Organisationen in die neue Behörde übersiedeln sollen. Allenfalls scheint klar, daß der GEF eine zentrale Rolle bei Finanzierungsfragen der verschiedenen globalen Umweltprogramme und -projekte zukommen soll.

Anzumerken bleibt an dieser Stelle noch, daß alle vier genannten ›klassischen‹ Reformansätze durchaus miteinander kombinierbar beziehungsweise Mischformen denkbar sind, die von einer Reihe von Experten sogar favorisiert werden.

Zwei Modelle

Für den letzten der vier Reformansätze gibt es (zumindest in der deutschen akademischen Debatte) im wesentlichen zwei konkrete Vorschläge. Zum einen das Modell der *Earth Organization* des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU)¹¹ und zum andern das von Frank Biermann und Udo Ernst Simonis entworfene Modell einer Weltorganisation für Umwelt und Entwicklung (WEDO)¹². Die Besonderheit des WBGU-Modells liegt in seiner schrittweisen Ausweitung des Mandats der *Earth Organization*. Der von Biermann und Simonis eingebrachte Vorschlag wiederum verknüpft bislang am konsequentesten auch auf institutioneller Ebene die Bereiche Umwelt und Entwicklung. Wie auch beim WBGU-Vorschlag sollen hier die Entwicklungsländer größere Handlungskapazitäten erhalten als bisher. Damit tragen beide



Vorschläge einer grundlegenden Forderung der Entwicklungsländer Rechnung, die bislang derartigen Vorschlägen sehr kritisch gegenüberstehen. Konkret haben sie die Befürchtung, daß mit einer von wenigen Industrieländern getragenen Initiative erneut die in Rio erzielte Einheit von Umwelt und Entwicklung zu Lasten der Entwicklungskomponente verschoben werden könnte.

Kritiker aus Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft halten einem solchen Vorhaben entgegen, daß es sich dabei um ein überdimensioniertes, bürokratisches ›Monster‹ handle, eine Beschäftigung mit derlei administrativ-organisatorischen Fragen wichtige Ressourcen von den konkreten Herausforderungen des globalen Umweltschutzes abziehe und, wie oben ausgeführt, die fragmentierte Struktur auch gewisse Vorteile aufweise. Diese Überlegungen werden noch einmal mit dem Argument zugespitzt, daß es oftmals die informellen Prozesse wie *Soft Law*-Initiativen oder Multi-Akteurs-Politiknetzwerke und nicht schleppende multilaterale Vereinbarungen sind, die die globalen Umweltprobleme erfolgreicher angehen. Letztlich wird im fehlenden politischen Willen einzelner Regierungen der Hauptgrund für die immer noch schwache Stellung der Umweltpolitik im internationalen Institutionengefüge angeführt, und zwar sowohl hinsichtlich der Nutzung bereits bestehender Möglichkeiten als auch des geforderten *Mainstreaming* – ein Aspekt der von Befürwortern institutioneller Reformen keineswegs bestritten wird. Es sei damit mehr als fraglich, ob für eine Umwandlung von UNEP in eine Sonderorganisation der notwendige politische Wille auf Seiten der Nationalstaaten herbeigeführt werden kann.

Reformschritte und Stand der Verhandlungen

Hinsichtlich der aktuellen politischen Verhandlungsprozesse sei auf zwei bereits umgesetzte Reformprojekte verwiesen: die 1998 eingesetzte Töpfer-Kommission hatte zwei Vorschläge gemacht, die per Resolution 53/242 von der Generalversammlung angenommen wurden:

- die Einrichtung der *Environmental Management Group* (EMG) zur besseren Koordinierung der Umweltaktivitäten zwischen den Organen des UN-Systems; und
- die Etablierung des Globalen Ministerforums Umwelt, das durch seine hochrangige Besetzung mehr Autorität und politische Durch-

setzungskraft, aber auch verbesserte Koordination der Einzelregime zum Ziel hat.

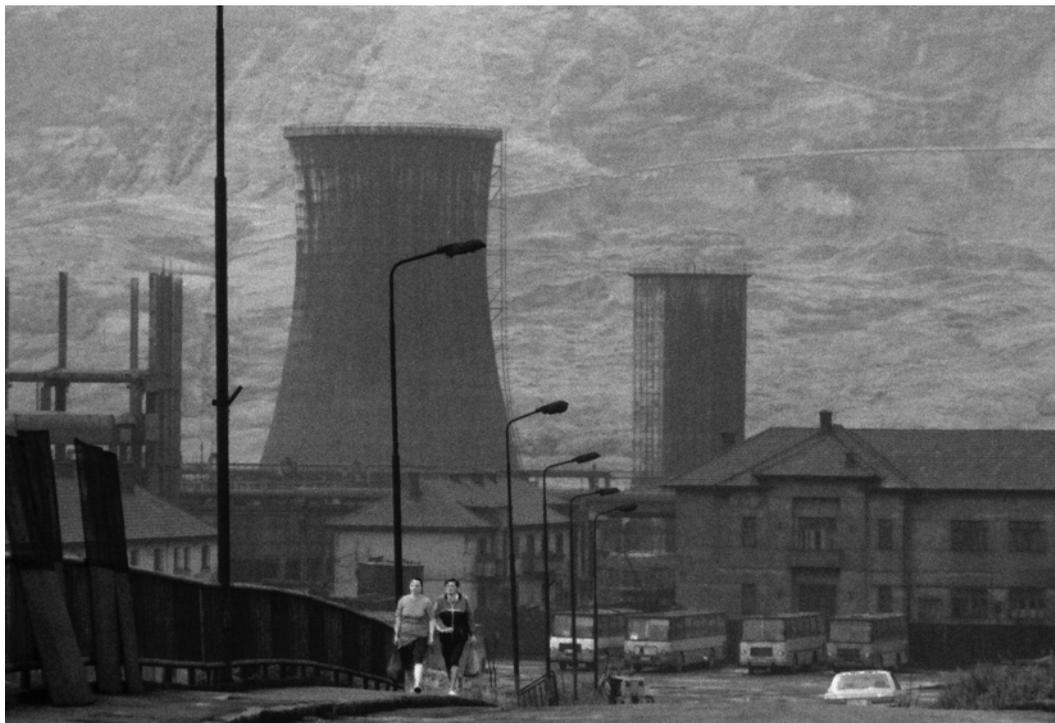
Beide Vorhaben gelten als erste vorsichtige Schritte in die richtige Richtung und entsprechen in Teilen der ersten Ausbaustufe des WBGU-Modells. Im Februar 2001 gründete der UNEP-Verwaltungsrat die zwischenstaatliche Arbeitsgruppe *Open-ended Intergovernmental Group of Ministers or their Representatives / International Environmental Governance* (IGM/IEG). Diese Arbeitsgruppe, die vor der Beschlußfassung sechsmal tagte, wurde beauftragt, vorhandene institutionelle Schwächen aufzudecken und Möglichkeiten für eine Aufwertung von UNEP zu identifizieren.

Cartagena-Paket

Bei einer Sondersitzung des UNEP-Verwaltungsrats gemeinsam mit dem dritten Treffen des Ministerforums im Februar 2002 im kolumbianischen Cartagena kam es auf Initiative der EU zum gemeinsamen Beschluß, UNEP durch eine Aufwertung des Ministerforums zu stärken: das Forum soll demnach mehr als bisher politische Entscheidungen in der globalen Umweltpolitik treffen, politische Richtlinienkompetenz gegenüber diversen Organen des UN-Systems ausüben sowie als Koordinator der verschiedenen multilateralen Umweltübereinkommen fungieren. In Cartagena wurden als weitere Faktoren zur Stärkung von UNEP die Einführung der universellen Mitgliedschaft vorgeschlagen, ein strategischer Plan zur technologischen Unterstützung und zum Kapazitätenaufbau in Entwicklungs- und Schwellenländern verabschiedet sowie eine bessere wissenschaftliche Basis und eine sicherere Finanzierung des Umweltprogramms gefordert. Der Bericht der IEG-Arbeitsgruppe, auch ›Cartagena-Paket‹ genannt, wurde auf dem Weltgipfel in Johannesburg als Punkt 140 (d) des Durchführungsplans angenommen¹³. Seither gelten die Beschlüsse des ›Cartagena-Pakets‹ als offizielle Vereinbarung hin zu einer reformierten Weltumweltpolitik – eine Bestätigung durch die UN-Generalversammlung steht noch aus.

UNEO-Initiative

Die Vereinbarungen und Absichtserklärungen im Rahmen des Cartagena-Prozesses erschienen Frankreichs Präsident Jacques Chirac wohl nicht weitreichend genug. Er stellte auf der 58. UN-General-



Gefährliche Substanzen, die in die Atmosphäre geraten, beeinträchtigen nicht nur die menschliche Gesundheit, sondern auch das Ökosystem. Die Luftverschmutzung ist Ursache für schätzungsweise 5 vH der Krankheitsfälle weltweit. Zu sehen sind zwei rumänische Arbeiterinnen auf dem Heimweg. Im Hintergrund die Vulkanisierungsfabrik mit den beiden Kühltürmen von Copsa Mica.
Quelle: UN Photo Nr. 158676

versammlung seine Überlegungen im Hinblick auf die Gründung einer ›United Nations Environment Organization‹ in den Raum¹⁴. In der Folge wurde am 10. Februar 2004 in New York eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe gegründet, die die Möglichkeiten einer Umwandlung von UNEP in eine UN-Sonderorganisation mit Sitz in Nairobi prüfen soll. Dabei sollen ausdrücklich zwei Prozesse beachtet werden:

- (a) der Cartagena-Prozeß, und
- (b) die Vorschläge der von Generalsekretär Kofi Annan initiierten Hochrangigen Gruppe (High-Level Panel on Threats, Challenges and Change oder ›Blue Ribbon Panel‹).

Die UNEO-Arbeitsgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2005 Vorschläge und Empfehlungen zur Gründung einer Weltumweltorganisation vorzulegen und dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

- (a) das Profil internationaler Umweltaktivitäten und deren politische Einflußnahme zu stärken;
- (b) die institutionellen Kapazitäten der Entwicklungsländer zu stärken;
- (c) die Mängel des bestehenden fragmentierten Systems zu überwinden.

Der WBGU-Ausbaustufe 1 entsprechend, sieht die UNEO-Initiative keine deutlichen Machtkonzentrationen beziehungsweise keine hierarchische Lösung vor, was sich beispielsweise darin ausdrückt, daß die einzelnen Vertragsstaatenkonferenzen der Konventionen ihre Autonomie bewahren sollen. Auch soll eine UNEO weder eine Umsetzungsbehörde sein noch mit der WTO konkurrieren. Aus der laufenden IEG-Debatte hat der UNEO-Vorschlag einige Forderungen und Anregungen übernommen: die universelle Mitgliedschaft des UNEP-Verwaltungsrats, das Problem der Beitragszahlungen, die Frage des Kapazitätsaufbaus und des Fundraising in Entwicklungsländern, einschließlich deren bessere Einbindung in die globalen Verhandlungsprozesse, die Stärkung der wissenschaftlichen Basis sowie der Überwachungs- und Bewertungsfähigkeiten globaler Umweltaktivitäten. Mit Bezug auf die Kritiker kann demnach nicht davon gesprochen werden, daß eine UNEO eine ›Superorganisation‹ oder ein ›organisatorisches Monstrum‹ sei – eine solche Einschätzung würde die tatsächlichen Gegebenheiten völlig überzeichnen. Mit der weiterhin verbleibenden Netzwerkstruktur globaler Umweltpolitik, organisiert um ein stärkeres, koordinierendes Zentrum ›UNEO‹, könnte globale Umweltpolitik eine innovative und effektive Organisationsform gegeben werden.

Der Reiz der UNEO-Initiative liegt darin, daß diese auf den bestehenden Strukturen aufbaut, pragmatische Veränderungsperspektiven aufzeigt und eine Wirkung erzielen könnte, die nicht allein symbolischer Natur bleibt. Denn die UNEO-Initiative trägt den bereits im Rahmen der akademischen Debatte über eine World Environmental Organization/Global Environmental Organization (WEO/GEO) vorgetragenen Gegenargumenten Rechnung, und sie ist zudem Teil der Reformbemühungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und der IEG¹⁵.

Informelle Initiativen

Partnerschaften

Trotz aller Bemühungen um eine institutionelle Reform des bestehenden Systems globaler Umweltpolitik darf die ›horizontale Perspektive‹ globalen Regierens nicht in den Hintergrund treten. Die in Johannesburg ins Leben gerufenen und nunmehr auf rund 260 angewachsenen Partnerschaften müssen auch auf ihren Beitrag zu einer reformierten Weltumweltarchitektur überprüft werden. So ist eine spezifische Stärke von Partnerschaften, bei der Umsetzung getroffe-

ner Entscheidungen aktiv mitzuwirken beziehungsweise den Umsetzungsprozeß zu überwachen. Darüber hinaus kann eine bessere Einbindung nationaler und lokaler Belange in Fragen globaler Umweltpolitik mit deren Hilfe erreicht werden, was zugleich *Ownership* auf Seiten der betroffenen Teilhaber erzeugen kann. Partnerschaften können helfen, neue Finanzquellen zu erschließen und bieten eine Möglichkeit, Blockaden im multilateralen Entscheidungsprozeß durch ›Koalitionen der Willigen‹ zu überwinden. Für die Befürworter bietet es sich an, in der globalen Umweltpolitik eine ›Politik der zwei Geschwindigkeiten‹ zu betreiben, um neben weiterhin notwendigen multilateralen Vereinbarungen Vorreiter nicht auszubremesen. Zugleich kann über zivilgesellschaftlich mitgetragene Partnerschaften ein zusätzliches Moment globaler Demokratie verwirklicht werden¹⁶.

NEPIs

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Stärkung der globalen Umweltpolitik ist die Verbreitung neuer Instrumente, sogenannter NEPIs (New Environmental Policy Instruments). Es handelt sich hierbei um Öko-Labels, Energie-/CO₂-Steuern, nationale Umwelt- oder Nachhaltigkeitspläne sowie den freien Zugang zu Information. Ebenso sollte man ein Augenmerk auf die zunehmende Privatsektorbeteiligung lenken, die in ihren Auswirkungen jedoch noch weiter erforscht werden muß. Der viel diskutierte, beachtete und kritisierte ›Globale Pakt‹ ist hier nur die sprichwörtliche Spitze des Eisbergs.

Sämtliche Bemühungen zur Reform der Weltumweltarchitektur müssen sich letztlich an den konkreten Problembereichen globaler Politik für eine nachhaltige Entwicklung wie beispielsweise ›Wasser‹, ›Energie‹ oder ›biologische Vielfalt‹ orientieren, und es bleibt die größte Herausforderung, mit einer gestärkten institutionellen Struktur, diese konkreten Aufgabenfelder immer besser bearbeiten zu können.

Aussichten

Eine echte und nachhaltige Reform des Systems globaler Umweltpolitik braucht eine neue institutionelle Ausrichtung. Nur so lassen sich Effektivität und Effizienz der weltweiten Anstrengungen in diesem Bereich bündeln, nur so lassen sich die weiter zunehmende Umweltprobleme künftig besser bewältigen. Dazu ist es geboten, sowohl die im Cartagena-Paket enthaltenen Reformschritte umzusetzen als auch die französische UNEO-Initiative zu unterstützen. Da der UNEO-Prozeß die Ergebnisse des Cartagena-Pakets durchaus mit einschließen kann, umgekehrt *Cartagena* allein aber nicht mit einer UNEO kompatibel ist, ist einerseits eine schrittweise Verhandlungsstrategie nach dem Motto ›Cartagena-Umsetzung zuerst und auf jeden Fall sichern, UNEO als Option danach‹ sinnvoll, andererseits müßte durch eine weltweite Informationskampagne und bilaterale Gespräche die Basis der Länder für eine UNEO bereits jetzt verbreitet werden. Dies ist vor allem in Bezug auf die Entwicklungsländer zu sehen, die es einerseits durch die angesprochene stärkere Einbindung in das globale Umweltmanagement und andererseits auch durch eine verstärkte Unterstützung, etwa in den Bereichen Technologie oder Kapazitätsaufbau, für diese Reformbemühungen zu gewinnen gilt.

In diesem Zusammenhang muß sichergestellt sein, daß eine reformierte Umweltarchitektur eng und nachhaltig mit den internationalen und nationalen Entwicklungsorganisationen vernetzt wird. Die Globale Umweltfazilität sollte in Zukunft Haupt-Finanzierungsmechanismus aller umweltpolitischen Maßnahmen auf internationaler Ebene werden. Als zusätzliche Finanzierungsmittel sind verstärkt marktwirtschaftliche Instrumente wie beispielsweise Zertifikathandel in Betracht zu ziehen. Daneben ist die Stärkung der wissenschaftlichen

Basis unerlässlich. Ein ›International Panel on Global Environmental Change‹ bestehend aus internationalen Sachverständigen ist deshalb zu gründen und einer reformierten Umweltarchitektur als Frühwarn-, Beratungs- und Evaluierungsorgan an die Seite zu stellen. Parallel zu den genannten institutionellen Veränderungen ist eine weitere Beachtung und teilweise Stärkung des ›informellen‹ Sektors wichtig. Partnerschaften, Politiknetzwerke und nichtstaatliches Engagement sind dort zu fördern, wo immer es im Sinne globalen Umweltmanagements notwendig und sinnvoll erscheint. Und: auch die Rolle Deutschlands als Vorreiter im internationalen Umweltschutz ist weiter ausbaufähig. Dies gilt sowohl in technologischer als auch politischer Hinsicht. Ziel muß sein, durch dieses Engagement möglichst viele ›Nachahmer‹ zu gewinnen und Koalitionen mit Willigen zu schließen, um in konkreten Bereichen, wie zum Beispiel bei der Förderung erneuerbarer Energien, zu Etappensiegen zu gelangen. Schließlich sind alle Schritte zur Reform globaler Umweltordnungspolitik im Einklang und Zusammenhang mit den aktuellen Vorhaben in Richtung Reform der Vereinten Nationen und des internationalen Systems zu gestalten. Eine enge Abstimmung mit der Arbeit der Hochrangigen Gruppe, dem UN-Generalsekretär und der Generalversammlung ist daher geboten.

1 Ausführlicher dazu u.a. Elmar Altvater und Birgit Mahnkopf, Grenzen der Globalisierung, Münster 1999; Hans-Joachim Schellnhuber und Frank Biermann, Eine ökologische Weltordnungspolitik. Globales Umweltmanagement statt Untergangskultur, in: Internationale Politik, 12/2000, S. 9–16.

2 Vgl. u.a. Udo E. Simonis, Global Environmental Problems – Searching for Adequate Solutions (WZB Policy Paper), Berlin 1999; James Gustave Speth, The Global Envi-

ronmental Agenda: Origins and prospects, in: Daniel C. Esty und Maria H. Ivanova, Global Environmental Governance: Options and Opportunities, New Haven 2002, S. 1–20.

3 Vgl. Wilfried Skupnik, Konferenz der Vereinten Nationen über die menschliche Umwelt, VN 4/1972, S. 111–114; Abschlusserklärung der Konferenz, ebd. S. 109–111.

4 Vgl. Barbara Unmüßig, Zwischen Hoffnung und Enttäuschung. Die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED): eine erste Bewertung, VN 4/1992, S. 117–122.

5 Vgl. dazu auch Andreas Rechkemmer und Falk Schmidt, Ein Jahr nach Johannesburg. Zum (Zu)Stand globaler Umweltpolitik, SWP-Zeitschriftenschau, Berlin, Dezember 2003. Zur Diskussionen um Partnerschaften, inklusive Transparenz und Effektivitätsgesichtspunkte: Jan Martin Witte, Charlotte Streck und Thorsten Benner, Progress or Peril? Partnerships and Networks in Global Environmental Governance. The Post-Johannesburg Agenda, Berlin 2003, S. 59–84, hier S.72–80.

6 Vgl. Erklärung von Nairobi über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen v. 7.2.1997.

7 Vgl. Peter H. Sand, Zur Rolle des Umweltvölkerrechts im Rahmen einer Reform globaler Umweltpolitik, in: Andreas Rechkemmer und Falk Schmidt (Hrsg.), Reform der Architektur globaler Umweltpolitik (SWP-Konferenzbericht), Berlin, März 2004. Dort finden sich weitere Quellen für diese Position.

8 Vgl. Rechkemmer und Schmidt (Hrsg.), SWP-Konferenzbericht, ebd. Vgl. zur internationalen Debatte um eine Weltumweltorganisation Esty und Ivanova, a.a.O. (Anm. 2).

9 Vgl. Achim Brunnengräber, Schöne neue Umweltarchitektur – einige kritische Anmerkungen, in: Rechkemmer und Schmidt (Hrsg.), SWP-Konferenzbericht, ebd., S. 12–16.

10 ebd.

11 Siehe Hauptgutachten des WBGU, Welt im Wandel – Neue Strukturen globaler Umweltpolitik, Berlin 2001.

12 Siehe Frank Biermann und Udo E. Simonis, Eine Weltorganisation für Umwelt und Entwicklung. Funktionen, Chancen, Probleme (SEF Policy Paper Nr. 9), Bonn 1998.

13 Siehe UN-Dokumente UNEP/IGM/diverse über: www.unep.org. In Resolution 57/251 der Generalversammlung wird ein Bericht des Generalsekretärs zu diesem Thema vor der 60. Generalversammlung in Aussicht gestellt.

14 Rede vom 23.9.2003, <http://ods-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N03/527/97/PDF/N0352797.pdf?OpenElement>

15 Vgl. Andreas Rechkemmer, UNEO – Towards an International Environment Organization. Approaches to a Sustainable Reform of Global Environmental Governance, Baden-Baden 2005 (im Erscheinen).

16 Interessante, wenn auch wenig optimistische Überlegungen zu einem möglichen aktuellen und effektiven System globaler Umweltordnungspolitik finden sich bei James N. Rosenau, Globalization and Governance: Bleak Prospects for Sustainability, in: Internationale Politik und Gesellschaft, 3/2003, S. 11–25.

Die Generalsanierung des UN-Amtssitzes (Capital Master Plan)

FRANZ BAUMANN

Das Sekretariat der Vereinten Nationen, daß heißt der Glaspalast am East River, wie das Gebäude im Fernsehen gerne genannt wird, gilt als Symbol für die Hoffnungen, Visionen und Möglichkeiten internationaler Zusammenarbeit. Der hochragende, schlanke Quader aus 2000 Tonnen hellgrauem Vermonter Marmor und blauen, spiegelnden Glasfassaden scheint selbst ein halbes Jahrhundert nach seiner Fertigstellung noch atemberaubend modern. Es ist nur schwer vorstellbar, daß heute irgendeine politische Vision, am wenigsten die der friedlichen Zusammenarbeit aller Staaten der Welt, architektonisch so erhehend (nicht zu verwechseln mit bombastisch), umgesetzt werden könnte oder würde.

Der erste Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Norweger Trygve Lie, verwies auf die Bedeutung sowohl des Standorts wie auch der Architektur des Amtssitzes. Beide sollten widerspiegeln, daß sich das Augenmerk der ganzen Welt auf die Vereinten Nationen als Brennpunkt gemeinsamer und globaler Interessen richten würde und daß eine gewisse Würde und Großartigkeit durchaus angebracht seien¹.

Nachdem zunächst auch Washington, San Francisco, Boston, Denver, St. Louis, Philadelphia und Miami erwogen worden waren, lud der Kongreß der Vereinigten Staaten die Vereinten Nationen im Dezember 1945 ein, in der Stadt New York ihren Hauptsitz zu nehmen. Kurz darauf richtete die Generalversammlung eine Amtssitz-Kommission ein, die einen angemessenen Bauplatz finden sollte. Nach einem Jahr, im Dezember 1946, einigte sich die im New Yorker Stadtteil Flushing (Queens) tagende Generalversammlung auf das Areal zwischen der 42. und 48. Straße und zwischen dem East River und der First Avenue in Manhattan als Sitz der Organisation.

Dr. Franz Baumann (Ph.D. Carleton University, Ottawa), geb. 1953, ist Stellvertretender Generaldirektor des Büros der Vereinten Nationen in Wien (UNOV).

Der vorliegende Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wieder.



Etwas später ernannte Trygve Lie den amerikanischen Architekten Wallace K. Harrison zum Chefplaner des Projekts. Harrison leitete eine Gruppe von Architekten und Ingenieuren, denen ein hochkarätiger künstlerischer Aufsichtsrat zur Seite stand² und deren ursprünglicher Plan 85 Millionen Dollar kosten sollte. Die Generalversammlung forderte einen zweiten, um 20 Millionen Dollar billigeren Plan, der bewilligt wurde, indem man die Höhe des Sekretariats von 45 auf 39 Stockwerke reduzierte³, die Konferenzeinrichtungen einschränkte und die Bibliothek in einem schon bestehenden Gebäude unterbrachte⁴. Dieser Vorschlag wurde von der Generalversammlung am 20. November 1947 angenommen. Die USA finanzierten das Bauprojekt mit einem zinsfreien Darlehen, deren letzte Rate 1982 zurückgezahlt wurde. Am 24. Oktober 1949 wurde im Beisein des amerikanischen Präsidenten Harry S. Truman der Grundstein gelegt. Das

Sekretariat war schon 1951 fertig und das Konferenzgebäude sowie der Generalversammlungssaal 1952. Am 14. Oktober 1952 wurde die 7. reguläre Sitzung der Generalversammlung in der neuen Halle eröffnet⁵.

Obschon die Organisation bei ihrer Gründung erst 51 Mitgliedsländer hatte, war der Komplex – bestehend aus dem 39-stöckigen aufragenden Quader des Sekretariats, dem zum Fluß hin gebauten flachen Konferenzgebäude und der geschwungenen Generalversammlungshalle – auf 70 ausgelegt. Es wurde aber schnell eng. Im Jahre 1964 waren es schon 124 Mitglieder, zehn Jahre später 138 und seit dem Beitritt Osttimors und der Schweiz im September 2002 sind es 191 (was bedeutet, daß mit der Ausnahme des Heiligen Stuhls alle Territorialstaaten der Welt Mitglieder der Vereinten Nationen sind). Bis in die jüngste Vergangenheit waren Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen notgedrungenermaßen Flickwerk, einerseits wegen der chronischen Finanzkrise der Organisation, andererseits aber auch, weil es die hohe Bauqualität des Gebäudes zuließ, das letzte Gericht immer noch ein bißchen weiter in die Zukunft zu verschieben. Anstatt es seiner Bedeutung entsprechend zu pflegen, wurde das großartige Gebäude im vergangenen halben Jahrhundert eher heruntergewirtschaftet. Die erste Bestandsaufnahme wurde 1977 durchgeführt und kurz darauf einige mechanische Teile ersetzt⁶. In den neunziger Jahren war es nicht mehr zu verdrängen, daß das Gebäude generalsaniert werden mußte⁷. Die Generalversammlung reagierte trotzdem eher bedächtig und ließ noch fast ein halbes Jahrzehnt verstreichen, bevor sie den Generalsekretär beauftragte, einen umfassenden Sanierungsplan vorzulegen⁸.

Zu dieser Zeit waren die Dächer undicht, eine Marmorwand der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek vom Einsturz bedroht und die Asbestverseuchung des ganzen Komplexes bedrohlich geworden. Im Sommer wurden nachts viele Schreibtische mit Plastikfolie abgedeckt, um Wasserschäden durch die rinnende Klimaanlage, für die es keine Ersatzteile mehr gab, notdürftig abzuwenden. Viele der 5 400 Fenster barsten regelmäßig wegen ausgetrockneter Isoliermasse in den Rahmen, und der Wärmeverlust im Winter und Kühleverlust im Sommer bedeuteten eine horrende Energieverschwendung sowie exorbitante Kosten (nämlich fast 30 000 Dollar pro Tag). Als einziges Hochhaus in Manhattan verfügte der Amtssitz der Vereinten Nationen über keine Wasserberieselungsanlage. Die Feuermelder waren vorsintflutlich und der Komplex für Behinderte fast kaum zugänglich. Elektromagnetische Felder waren in einigen Stockwerken so stark, daß keine Computer betrieben werden konnten. Und selbst vor dem 11. September 2001 war es klar, daß das Sekretariat in einer viel unschuldigeren Zeit geplant und gebaut worden war. Gegen terroristische Angriffe war der Komplex schutzlos. Kurz, der Verfall des einstmals supermodernen Gebäudekomplexes war mit Händen zu greifen, und es gab denn auch niemanden, der die Ernsthaftigkeit der Lage anzweifelte.

Im Jahre 2000 autorisierte die Generalversammlung den Generalsekretär, detaillierte Ausführungs- und Kostenpläne zu erarbeiten und stellte dafür 8 Millionen Dollar zur Verfügung⁹.

Mit großer Dringlichkeit wurde ein Optionenpapier ausgearbeitet, welches eine reaktive und stückwerkhaftige Symptomkuriererei als ebenso teuer auswies wie eine strategische, längerfristig angelegte Generalsanierung. Der Generalsekretär empfahl mit großem Nachdruck eben diese Generalsanierung des UN-Amtssitzkomplexes (Capital Master Plan), da hohe Energie- und Reparaturkosten des unverändert belassenen Gebäudes letztlich genauso teuer – über lange Zeit sogar teurer – seien wie die Radikallösung des großen Wurfs¹⁰. Erfreulicherweise war es in der Generalversammlung unkontrovers, die gleiche Menge knapper Ressourcen sinnvoll zu investieren anstatt sie für laufende Kosten auszugeben.

Die Sanierungsvorschläge des Generalsekretärs umfaßten im wesentlichen folgende Maßnahmen¹¹:



Im September 1951 war das Sekretariatsgebäude schon so weit fertiggestellt, daß ein wagemutiger Fensterputzer seine Arbeit aufnehmen konnte. Die im Bild als Rohbau zu sehende Generalversammlungshalle war erst 1952 bezugsfertig. Quelle: UN Photo 036319, Grinde

- Entfernung gefährlicher Baustoffe (wie zum Beispiel Asbest);
- Neue elektrische Leitungen (einschließlich unabhängiger Notstromaggregate);
- Ersatz oder Instandsetzung veralteter mechanischer Infrastrukturelemente (wie Klimaanlage, Strom- und Wasserversorgung, Beleuchtung, Aufzüge und Rolltreppen, usw.);
- Kompletter Austausch der Glasfassade und Einbau energiesparender, nicht-splitternder Fenster;
- Zeitgemäße elektronische Sicherheitssysteme (einschließlich Feuermelder und Berieselungsanlage);
- Behindertengerechte Umrüstung des gesamten Komplexes;
- Modernisierung der Konferenzräume und Simultandolmetscheranlagen;
- Nach den Anschlägen des 11. September 2001 sowie des 19. August 2003 kamen noch eine Reihe baulicher Veränderungen dazu, um terroristische Angriffe wenn nicht abzuwenden so doch deren Zerstörungspotential zu mildern.

Die Kosten dieses Pakets wurden auf mindestens 991 Millionen Dollar und höchstens 1,274 Milliarden Dollar geschätzt¹², und zwei besonders bedeutende Faktoren hervorgehoben, nämlich die Verfügbarkeit eines Ausweichquartiers für den Zeitraum der Sanierung sowie die Phasierung und Zeitspanne des Gesamtprojekts. Der Generalsekretär hatte ursprünglich drei Optionen vorgeschlagen, nämlich drei, sechs und zwölf Jahre zur jeweiligen Durchführung des dreiphasigen Projekts (Forschungs-, Entwurfs- und Bauphase), wobei die Sechsjahresvariante die bevorzugte war¹³. Nach weiterer Analyse präsentierte der Generalsekretär zwei Szenarien, nämlich:

1. Die Gesamtauslagerung des Sekretariats während der auf fünf Jahre veranschlagten Sanierungsarbeiten in ein neues, von der



Blick auf den zum Sanierungsfall gewordenen, über 50 Jahre alten UN-Komplex: in der Mitte das 39-Stockwerk hohe Sekretariatsgebäude, davor das flache, langgestreckte Konferenzgebäude und rechts dahinter die Generalversammlungshalle mit der Kuppel. Quelle: UN Foto Nr. 185265

Stadt New York auf der Südseite der 42. Straße zu errichtendes, ca. 72 000m² großes Gebäude¹⁴.

2. Die Teilauslagerung des Sekretariats während der auf sechs Jahre veranschlagten Sanierungsarbeiten in kleinere (ca. 23 000m²), neu auf dem Gelände zu errichtende Gebäude¹⁵.

Die Generalversammlung autorisierte die erste Variante¹⁶. Der erste Spatenstich für das neue Gebäude (UNDC5 genannt) ist für die erste Jahreshälfte 2005 angesetzt, der Bezug des Gebäudes soll in der zweiten Jahreshälfte 2007 beginnen¹⁷.

Die Generalversammlung autorisierte die Errichtung eines Sonderkontos, stattete es mit 25,5 Millionen Dollar zur Projektvorbereitung und -leitung aus und begrüßte die Bereitschaft des Generalsekretärs, sich um private Spenden zu bemühen¹⁸.

Wiewohl alle Mitgliedsländer die Notwendigkeit der Generalsanierung des Amtssitzkomplexes anerkennen und das Konzept des Generalsekretärs unterstützen, ist dessen Finanzierung noch ungewiß¹⁹ und dessen Vorfinanzierung noch kontrovers. Drei Finanzierungsszenarien wurden vorgeschlagen, nämlich Sonderauflagen im regulären Haushalt, freiwillige Leistungen und ein kommerzieller Kredit²⁰. Eine Entscheidung ist bis dato nicht getroffen worden. Allerdings boten die USA als Gastland im Februar 2004 einen mit 5,54 vH verzinslichen Kredit in Höhe von 1,2 Milliarden Dollar mit 25-jähriger Laufzeit an, der die Gesamtkosten des Projekts auf 2,5 Milliarden Dollar (davon 1,3 Milliarden Dollar Zinsen) bringen würde²¹. In der Frühjahrssitzung 2004 des Fünften Ausschusses der Generalversammlung forderten Vertreter vieler Länder die USA auf, der Organisation einen zinslosen Kredit zur Verfügung zu stellen. Das amerikanische Repräsentantenhaus sowie der Finanzausschuß des Senats haben zwischenzeitlich den verzinslichen Kredit genehmigt und die Zustimmung des Gesamtensats steht zu erwarten, was die Verfügbarkeit der Mittel im Januar 2005 wahrscheinlich macht. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen wird sich im November mit dem Capital Master Plan befassen, obschon erst für die Frühjahrssitzung 2005 eine Abstimmung erwartet wird. Sollte die Generalversammlung das Angebot der USA annehmen, müßte ein Kreditabkommen bis zum 30. September 2005 (das heißt zum Ende des amerikanischen Fiskaljahrs) unter Dach und Fach sein. Obwohl also bei Redaktionsschluß noch keine Entscheidung in Sicht war, ist vorsichtiger Optimismus angebracht, daß eine Lösung gefunden wird und das Projekt ohne großen Zeitverzug durchgeführt werden kann.

Der Autor bedankt sich bei Frau Diana Huertas, die als Praktikantin beim Wiener Büro der Vereinten Nationen einen Großteil der Recherchen für diesen Artikel gemacht hat.

- 1 Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung zur Frage eines ständigen Hauptsitzes, A/311 (Lake Success, New York, Juli 1947, S. 79).
- 2 In UN-typischer Manier war dieser Aufsichtsrat geographisch fein austariert (wiewohl die Tatsache, daß keine einzige Frau darin vertreten war, aus heutiger Sicht anachronistisch anmutet). Seine Mitglieder waren (in alphabetischer Reihenfolge) Nikolai D. Bassov (Sowjetunion), Gaston Brunfaut (Belgien), Le Corbusier (eigentlich Charles-Edouard Jeanneret; Frankreich), Ernest Cormier (Kanada), Seu-Ch'eng Liang (China), Sven Markelius (Schweden), Oscar Niemeyer (Brasilien), Howard Robertson (Großbritannien), Gyle Soilleux (Australien) und Julio Vilamajo (Uruguay). Siehe George A. Dudley; A Workshop for Peace: Designing the United Nations Headquarters, The Architectural History Foundation and the Massachusetts Institute of Technology, New York 1994, S. 43.
- 3 Die Reduzierung des Sekretariatsgebäudes von den ursprünglich geplanten 45 auf 39 Stockwerke war eine kuriose Umkehrung der symbolischen Daten des Zweiten Weltkriegs, s. Adam Bartos und Christopher Hitchens; International Territory: The United Nations 1945–1995, London 1994, S. 14.
- 4 Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung, Review of the Efficiency of the Administrative and Financial Functioning of the United Nations: Facilities Management, A/50/676 vom 25. Oktober 1995, Absatz 63, S. 25.
- 5 ebd., Absatz 64, S. 26.
- 6 Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung, Capital Master Plan, A/55/117 vom 28. Juni 2000, Absatz 29, S. 8.
- 7 Mitteilung des Generalsekretärs an die Generalversammlung, Joint Inspection Unit: Note by the Secretary-General, A/50/753 vom 13. November 1995, Absatz 5, S. 2f.
- 8 Vgl. A/RES/54/249 vom 23. Dezember 1999: Questions Relating to the Proposed Programme Budget for the Biennium 2000–2001, Abschnitt 31, Absätze 187–189.
- 9 Vgl. A/RES/55/238 vom 23. Dezember 2000: Questions Relating to the Proposed Programme Budget for the Biennium 2000–2001, Abschnitt IV, Absätze 1–5.
- 10 Bericht des Generalsekretärs (2000), a.a.O., (Anm. 6). Siehe auch die Pressemitteilung: United Nations Proposes Capital Master Plan for Headquarters: Ageing Landmark Complex to Be Refurbished, HQ/602 vom 25. Juli 2000.
- 11 Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung, Capital Master Plan, A/57/285 vom 8. August 2002, Absatz 17, S. 7f.
- 12 ebd., Absatz 35 sowie Tabelle 2, S. 12.
- 13 Bericht des Generalsekretärs (2000), a.a.O. (Anm. 6), Absätze 66–69 sowie Tabelle 2, S. 17f.
- 14 Bericht des Generalsekretärs (2002), a.a.O. (Anm. 11), Absätze 40–42, S. 13.
- 15 ebd., Absätze 43–47, S. 14.
- 16 Vgl. A/RES/57/292 vom 20. Dezember 2002: Questions Relating to the Proposed Programme Budget for the Biennium 2000–2001, Abschnitt 1, Absatz 12.
- 17 Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung, Capital Master Plan, A/58/599 vom 17. November 2003, Absätze 7 und 9, S. 3 und 4.
- 18 Vgl. A/RES/57/292, a.a.O., (Anm. 16), Abschnitt 1, Absätze 24, 25 und 27.
- 19 Die Vertragspflicht der Beiträge zum regulären Haushalt wird weiterhin nicht besonders ernst genommen. Als der Capital Master Plan am 23. Oktober 2003 im Fünften Ausschuß (Finanzen und Verwaltung) der Generalversammlung diskutiert wurde, wies der italienische Delegierte, im Namen der Europäischen Union sprechend, darauf hin, daß am 30. September nur 61 aller Mitgliedsländer ihren vollen Jahresbeitrag geleistet, 127 allerdings noch überhaupt nichts bezahlt hätten, s. Summary Record of the 10th Meeting of the Fifth Committee, A/C.5/58/SR.10 vom 24. März 2004, Absatz 5, S. 2.
- 20 Bericht des Generalsekretärs (2000), a.a.O., (Anm. 6), Absätze 75–89, S. 20ff.
- 21 Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung, Status of possible funding for the capital master plan, A/58/729 vom 5. März 2004, Absätze 2–4, S. 2.

Für eine Reform des Systems der Vereinten Nationen

Rede des deutschen Außenministers vor der
59. UN-Generalversammlung am 23. September 2004 in New York

JOSCHKA FISCHER

Lassen Sie mich zunächst Ihnen, Herr Präsident Ping, zu Ihrer Wahl gratulieren und für Ihr wichtiges Amt viel Erfolg wünschen. Gleichzeitig spreche ich dem scheidenden Präsidenten für seine engagierte Arbeit meinen aufrichtigen Dank aus. Den Ausführungen der niederländischen EU-Präsidentschaft schließe ich mich an.

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts verändert sich die Welt mit dramatischer Geschwindigkeit. Die Menschheit wird in wenigen Jahrzehnten auf acht Milliarden angewachsen sein. Durch die Vernetzung des Welthandels, durch die globale Kommunikationstechnologie wachsen wir immer mehr zusammen. Wirtschaftlich und technisch werden wir zunehmend voneinander abhängig werden.

Gleichzeitig sind wir alle mit einer Vielzahl neuer Herausforderungen konfrontiert; mit neuen Gefahren, die uns gleichermaßen bedrohen: den Süden wie den Norden, die sich entwickelnde wie die entwickelte Welt.

Es sind zum einen Bedrohungen für die nationale und globale Sicherheit wie die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, die Nukleargefahr, die Bedrohung durch zerfallene Staaten oder – uns allen hier in dieser Stadt in schmerzlicher Erinnerung – durch den Terrorismus.

Zum anderen sind es auch sogenannte ›weiche‹ Bedrohungen wie weitreichende Umwelt- und Klimaveränderungen, Armut, Bildungs- und Ausbildungsnotstände und die Schattenseiten der Globalisierung, Flüchtlingsströme, Krankheiten und Epidemien wie HIV/Aids und Malaria. Sie bedrohen Sicherheit und Stabilität und fordern viele Opfer.

Zwischen beiden, ›harten‹ wie ›weichen‹ Bedrohungen, besteht ein enger Zusammenhang: Denn wir wissen, daß Ursachen für Krieg und Gewalt, für Armut, für Not, für Unterdrückung vielschichtig sind und weit zurückreichen. Und wir wissen auch, daß Krisen in Wechselwirkung mit Armut und Perspektivlosigkeit stehen. Wir werden keinen Frieden ohne Entwicklung – aber auch keine Entwicklung ohne Frieden bekommen. Wir müssen daher Frieden und Stabilität umfassend sichern – vor allem durch wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

Die Staaten der Welt müssen die wirtschaftliche, technologische und ökologische Globalisierung gemeinsam gestalten und sich den daraus erwachsenden Herausforderungen stellen. Dies werden sie nicht leisten können, ohne eng zu kooperieren. Allein mit den Mitteln der klassischen Diplomatie ist dies nicht mehr möglich. Deren Lösungskompetenz zur Sicherung und Stabilisierung des internationalen Systems allein wird sich in Zukunft als immer unzureichender erweisen.

Was wir brauchen ist eine tiefgreifende Reform des internationalen Systems und seiner Institutionen, die diesen Veränderungen Rechnung trägt. Und diese Reform brauchen wir dringend. Denn wir müssen einen effektiven Multilateralismus schaffen, der uns in die Lage versetzt, Krisen gemeinsam zu verhindern und, wo dies nicht gelingt, dauerhaft zu lösen. Auf regionaler Ebene gibt es hier bereits hoffungsvolle Entwicklungen:

Aufgrund ihrer historischen Erfahrung haben sich die Staaten Europas zur Europäischen Union zusammengeschlossen und damit eine neue Dimension des Multilateralismus erreicht. Diese politische und wirtschaftliche Gemeinschaft von mittlerweile 25 Staaten hat sich zu einem Stabilitätsanker für Europa und darüber hinaus entwickelt.

Seit ihrer Gründung stellt sich die Afrikanische Union der gemeinsamen Verantwortung für die Abwehr humanitärer Katastrophen und die Lösung schwerer regionaler Konflikte auf beeindruckende Wei-



Der deutsche Außenminister, Joschka Fischer, bei seiner Rede vor der 59. UN-Generalversammlung. UN Photo Nr. 42008 von Michelle Poire

se. Dies ist ein wichtiger Schritt nach vorne. Dieser Durchbruch zum Multilateralismus auf dem afrikanischen Kontinent wird eine immer größere Dynamik entwickeln.

Angesichts der weltweiten Abhängigkeiten und Verflechtungen sind wir aber auf eine Weltorganisation angewiesen, die mit diesen Regionalorganisationen eng verzahnt ist und so die Effizienz des gemeinsamen Handelns steigert. Die Vereinten Nationen sind das wichtigste Forum globaler Regelsetzung. Ihre Stärke ist die Stärke des Rechtes, wie es der Generalsekretär in seiner beeindruckenden Rede zur Eröffnung dieser Generalversammlung dargelegt hat. Mit ihrer Legitimität steht uns eine einzigartige universelle Kompetenz zur gemeinsamen Problemlösung zur Verfügung. Seit dem Ende ihrer inneren Blockade durch den Kalten Krieg spielen sie zwangsläufig eine immer wichtigere Rolle.

Die Staatengemeinschaft nutzt die Vereinten Nationen als Forum zur Bewältigung der großen Menschheitsherausforderungen immer mehr. Für Millionen von Menschen bedeutet die blaue Flagge heute ganz konkrete Hilfe in existenziellen Fragen, heißt sie Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Dafür sind wir alle der Organisation und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tiefem Dank verpflichtet. Sie sind in zahlreichen Krisengebieten in Lateinamerika, Europa, Afrika und Asien präsent. Dabei wird immer deutlicher, daß für die Verhinderung und Beilegung jeder dieser Krisen unterschiedliche Wege gefunden werden müssen.

Das zeigt das Engagement der UN in allen Krisengebieten: in Afghanistan wie auf dem Balkan, in Haiti wie in der Region der Großen Seen. In all diesen Einsatzgebieten leisten die UN schon heute Beachtliches. Wir müssen uns jedoch darauf einstellen: Die Konflikte werden nicht weniger, die Anforderungen an die Organisation wachsen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Strukturen, die die Vereinten Nationen bei ihrer Gründung vor fast sechzig Jahren erhalten haben, zur Erfüllung dieses Auftrags noch geeignet sind; ob ihr Wirken international die nötige Akzeptanz erfährt. Gerade die Auseinandersetzungen um die Irakkrise haben diese Problematik nochmals deutlich gemacht.

Wir sind davon überzeugt: Zu einer multilateral handelnden Welt gibt es keine Alternative. Und um diese multilaterale Kooperation nachhaltig und durchsetzungsfähig zu gestalten, benötigen wir eine mutige und umfassende Reform der UN.

Der Generalsekretär selbst – und dafür gebührt ihm Dank – hat die Initiative dazu ergriffen. Zu diesem Zweck hat er eine Gruppe hochrangiger internationaler Fachleute berufen, die ihm Ende des Jahres Reformvorschläge vorlegen werden. Wir sehen diesem Bericht und der anschließenden Debatte mit großem Interesse entgegen.

Dabei geht es auch um ein neues, gemeinsames Verständnis des Systems der Charta: Wie gestalten wir Prävention effektiver und Friedenskonsolidierung nachhaltiger? Wie setzen wir die Vorschläge zur Reform des Peacekeeping weiter um? Was genau verstehen wir unter dem Recht auf Selbstverteidigung? Und wie definieren wir Terrorismus? Gerade die Antwort auf diese Frage scheint klar zu sein, aber ein echtes Einvernehmen würde uns einen Schritt weiterbringen.

Zur Reform der UN-Institutionen liegen bereits eine Reihe sehr konkreter Vorschläge vor. Lassen Sie mich daher zu diesem Bereich einige Gedanken erläutern: Ich möchte mit der Generalversammlung beginnen: Sie ist das zentrale Organ der UN, das einzige mit universeller Mitgliedschaft. Gerade deshalb muß die Generalversammlung mehr sein als ein Forum jährlicher Anpassungs- und Wiederholungsübungen. Was wir brauchen ist zum einen eine größere Konzentration in der Themenauswahl. Wir müssen die wirklich wichtigen Fragen diskutieren – sonst wird das Wesentliche in anderen Foren behandelt. Und zum anderen benötigen wir auch eine effizientere Arbeitsweise.

Der Wirtschafts- und Sozialrat muß endlich das zentrale Beratungs- und Entscheidungsorgan des UN-Systems in wirtschaftlichen und sozialen Fragen werden. Wir glauben, daß der ECOSOC auf zwei Ebenen großes Potential hat, das bislang nur im Ansatz genutzt wird: Zum einen verfügt dieses Gremium über ein weltweit einmaliges Expertenetzwerk. Dies müssen wir besser und zielorientierter nutzen. Und zum anderen sehen wir ihn als Partner des Sicherheitsrats bei der Friedenssicherung, so wie es Artikel 65 der Charta vorsieht. Bei Bekämpfung von Ursachen für Konflikte und bei Krisennachsorge hat der ECOSOC eine wichtige Rolle zu spielen, die die Bemühungen des Sicherheitsrats um Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung flankieren kann. Wir sollten ihm mehr Kompetenzen im operativen Bereich geben.

Denn unsere Anstrengungen in den Friedensmissionen werden nur dann erfolgreich sein, wenn dem militärischen Engagement eine längere Stabilisierungsphase folgt. Die Beratungsgruppen des ECOSOC zur Krisennachsorge in Afrika sind ein Schritt in die richtige Richtung. So könnte das entscheidende Bindeglied zwischen Konfliktmanagement und Entwicklungszusammenarbeit aussehen.

Ein solcher ganzheitlicher Ansatz erfordert eine entsprechende finanzielle Ausstattung. Das Instrument der freiwilligen Beiträge hat sich als unzureichend herausgestellt. Ich schlage daher vor, einen festen Anteil des Haushalts der UN-Friedensmissionen für die Krisennachsorge vorzusehen. Damit würde uns gelingen, was wir sei langem anstreben. Ein »Präventionsanteil«, der uns – denken wir an Haiti – die Kosten der Bewältigung eines Wiederaufflammens des Konflikts ersparen helfen könnte.

Von vielen wird die Ausweitung von Neben- und Unterorganisationen der UN kritisiert. Natürlich kann eine Reduzierung hier kein Selbstzweck sein. Aber wir sollten selbstkritisch genug sein, uns mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Bündelung von Kompetenzen in dem einen oder anderen Fall nicht der bessere Weg ist. Andererseits gibt es auch Bereiche, die besser ausgestattet werden müssen. Ich denke hier zum Beispiel an die Behandlung von Umweltfragen im UN-System. Wir unterstützen daher den im letzten Jahr vom französischen Staatspräsidenten Chirac gemachten Vorschlag, UNEP in eine Son-

derorganisation mit universeller Mitgliedschaft umzuwandeln. Dies könnte den Beitrag von UNEP zur nachhaltigen Entwicklung beträchtlich stärken.

Im Zentrum der Reform der Vereinten Nationen steht das Organ, das die Hauptverantwortung für den internationalen Frieden trägt: der Sicherheitsrat. Die Konflikte nehmen zu. Sie erstrecken sich über alle Kontinente. Sie werden komplizierter. Damit haben Verantwortung und Kompetenzen des Rates ständig zugenommen. Krisenprävention wird einen immer größeren Stellenwert einnehmen. Und beim Peacebuilding werden zunehmend umfassendere Strategien, engere Zusammenarbeit und mehr Mittel gefordert sein. Dies führt zwangsläufig immer häufiger zu Entscheidungen, die langfristige Verpflichtungen zur Folge haben, Völkerrecht begründen und weit in die staatliche Souveränität eingreifen können.

Wenn wir wirklich wollen, daß die Entscheidungen des Rates als legitim akzeptiert und effektiv umgesetzt werden, dann müssen wir ihn reformieren. Dann muß er eine Staatenorganisation von heute 191 Mitgliedern umfassender repräsentieren. Dies ist nicht vorstellbar ohne eine Erweiterung seiner Sitzzahl – um Ständige wie um nicht-ständige Mitglieder.

Die Gründe für eine solche Erweiterung sind einleuchtend: Ein Rat mit mehr Mitgliedern würde international über mehr Akzeptanz als Grundlage für mehr Autorität verfügen. Die ausgewogenere und umfassendere Vertretung aller Kontinente auch bei den Ständigen Mitgliedern würde zu größerer Identifikation aller Staaten mit dem Sicherheitsrat führen. Und eine Erweiterung würde die Motivation der neuen Sicherheitsratsmitglieder zum nachhaltigeren Einsatz für die Verwirklichung der Ziele der UN klar erhöhen.

Die Erweiterung muß Umbrüche wie die Dekolonisierung, das Ende des Kalten Krieges und die Globalisierung adäquat widerspiegeln. Im Ergebnis muß die Zusammensetzung des Rates den gegenwärtigen geopolitischen Realitäten entsprechen. Dafür müssen alle großen Regionen des Südens im Sicherheitsrat als Ständige Mitglieder vertreten sein.

Gleichzeitig sollten die Mitglieder berücksichtigt werden, die einen besonders bedeutenden und nachhaltigen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zur Verwirklichung der Ziele der Organisation leisten können und wollen. Beide Erweiterungsansätze würden die Effizienz, die Handlungsfähigkeit und Durchsetzungsfähigkeit des Rates vergrößern.

Seit 40 Jahren ist die Zusammensetzung des Sicherheitsrats unverändert geblieben. Ich glaube, es ist höchste Zeit, ihn an die neue Weltlage anzupassen. Dabei sind halbe oder Zwischenlösungen nicht nötig und nicht hilfreich. Wie Brasilien, Indien und Japan ist auch Deutschland bereit, die Verantwortung zu übernehmen, die mit einem ständigen Sitz im Sicherheitsrat verbunden ist. Besonders wichtig ist allerdings, daß der afrikanische Kontinent unter den neuen Ständigen Mitgliedern vertreten ist.

Bei einer Sicherheitsreform muß aber noch ein Zweites berücksichtigt werden: Insgesamt sollten sich mehr Mitgliedsstaaten, die sich für die UN engagieren, stärker in die Arbeit des Sicherheitsrats einbringen können. Dafür ist die Schaffung auch zusätzlicher nichtständiger Sitze erforderlich. So bleibt auch ein ausgeglichenes zahlenmäßiges Verhältnis zwischen Ständigen und nichtständigen Mitgliedern erhalten.

Ich habe es anfangs erwähnt: Diese Generalversammlung wird im Zeichen der Reform der Vereinten Nationen stehen. Ich appelliere daher an die Mitgliedstaaten: Nutzen wir diese 59. Sitzung bis zur nächsten Generalversammlung 2005 dazu, die überfälligen Reformen in die Wege zu leiten und zu greifbaren Ergebnissen zu kommen. Wir, die Mitgliedstaaten müssen die politische Phantasie, den Willen und die Gestaltungskraft aufbringen, die Organisation an die Weltlage anzupassen. Deutschland ist bereit, dabei engagiert mitzuarbeiten.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechtserziehungsdekade

NORMAN WEISS

Menschenrechts-Unterkommission: 55. Tagung – Zugang zu Trinkwasser verbessern – gegenwärtige Formen von Sklaverei angeprangert – Auslieferung bei drohender Todesstrafe unterlassen

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Norman Weiß, Erstes Sozialforum, VN 3/2003 S. 87f., fort.)

Die aus 26 unabhängigen Sachverständigen zusammengesetzte *Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte* kam in der Zeit vom 28. Juli bis zum 15. August 2003 zu ihrer turnusgemäßen dreiwöchigen Tagung in Genf zusammen. Die Experten diskutierten dabei nicht nur ›Dauerthemen‹ wie die Frage der Vorbehalte zu Menschenrechtsverträgen oder die Bedeutung der Globalisierung für die vollständigen Inanspruchnahme der Menschenrechte, sondern auch Fragen der Bioethik, Terrorismus, den Internationalen Strafgerichtshof, das Recht auf Nahrung oder die Bekämpfung extremer Armut. Insgesamt nahm die Unterkommission in 30 Resolutionen und 17 Entscheidungen zu aktuellen und wichtigen Menschenrechtsfragen Stellung. Sie war damit – wie dies ihre Aufgabe ist – wieder Impulsgeber für weitere Diskussionen. Einige der wichtigen Entscheidungen waren:

Zugang zu Trinkwasser

Die Unterkommission nahm ein im Jahr 2003 vielerorts diskutiertes Thema auf: das Problem der ausreichenden Trinkwasserversorgung beziehungsweise das Recht auf Zugang zu Trinkwasser. Das Gremium erinnerte an die auf dem Weltsozialgipfel in Kopenhagen im Jahr 1995 formulierten Zielsetzungen, die wie in vielen Bereichen auch hinsichtlich des Zugangs zu Trinkwasser und der Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen noch nicht erreicht worden sind: Mehr als eine Milliarde Menschen haben nach wie vor keinen Zugang zu Trinkwasser; rund vier Milliarden leben ohne ausreichende sanitäre Anlagen. Die in Kopenhagen formulierte 20/20-Initiative wurde bislang nicht erfüllt. Deshalb machte sich die Unterkommission die von Sonderberichterstatter El-Hadji Guissé vorgelegten Zwischenergebnisse zu eigen und betonte, daß die Verweigerung des Zugangs zu Trinkwasser und ausreichenden sanitären Anlagen die Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte ernstlich gefährde, und Gleichheit ein wesentlicher Bestandteil der effektiven Teilhabe an der Verwirklichung des Rechtes auf Entwicklung und des Rechtes auf eine gesunde Umwelt darstelle (Resolution 2003/1).

Korruption

Die Unterkommission geißelte Korruption und ihre schädlichen Auswirkungen auf den vollständigen Genuß der Menschenrechte, insbesondere den der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Sie forderte die Staaten auf, Gesetze zur Korruptionsbekämpfung zu erlassen und gegen die verschiedenen Erscheinungsformen der Korruption wirksam vorzugehen. Auch die Zivilgesellschaft, vor allem nichtstaatliche Organisationen und die Medien, sollte sich am Kampf gegen die Korruption beteiligen. Christy Mbonu wurde zur Sonderberichterstatterin ernannt, um eine umfassende Studie über Korruption zu erstellen (Resolution 2003/2).

Sklaverei

Die Unterkommission nahm den Bericht der Arbeitsgruppe über gegenwärtige Formen der Sklaverei zur Kenntnis und gab eine ausführliche Stellungnahme zu den Ursachen und Herausforderungen ab. Sie unterstrich dabei, daß Diskriminierung ein erster Schritt sei, der es erleichtere, andere Menschen als Ware oder Gegenstand zu begreifen. Das Gremium betonte, daß hiervon insbesondere Frauen und Mädchen, aber auch Angehörige von Minderheiten betroffen seien. Es empfahl daher den Regierungen, Diskriminierungen der betroffenen Gruppen gesetzlich zu verbieten sowie Strategien gegen Diskriminierungen zu entwickeln und umzusetzen. Die Unterkommission verwies in diesem Zusammenhang auf das Aktionsprogramm der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz (Durban, 2001) und forderte überdies dringend Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels (Resolution 2003/3).

Dekade Menschenrechtserziehung

Angesichts der am Ende der internationalen Dekade der Menschenrechtserziehung (1995–2004) nach wie vor bestehenden Herausforderungen und unerledigter Aufgaben in diesem Bereich sowie eingedenk der notorischen Menschenrechtsverletzungen weltweit, forderte die Unterkommission die Menschenrechtskommission dazu auf, ihrerseits für die Ausrufung einer weiteren UN-Dekade zur Menschenrechtserziehung einzutreten, die am 1. Januar 2005 beginnen sollte (Resolution 2003/5, Entscheidungsentwurf für die Menschenrechtskommission Nr. 3).

Todesstrafe

In Anbetracht der Erfolge, die bei der Eindämmung und Abschaffung der Todesstrafe in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten erzielt wurden, drängte die Unterkommission die UN-Mitgliedstaaten dazu, niemanden in Staaten auszuliefern, abzuschicken oder zu überstellen, in denen die Todesstrafe gilt, solange nicht garantiert wird, daß diese weder verhängt noch vollstreckt

wird. Die Unterkommission erinnerte die Staaten in diesem Zusammenhang daran, daß die Nichtauslieferung von Personen in einen anderen Staat aus Gründen der drohenden Todesstrafe jedoch nicht zu deren Straflosigkeit führen dürfe, vor allem dann, wenn der Person Völkerrechtsverbrechen zur Last gelegt werden. Die Unterkommission mahnte die Staaten, Voraussetzungen zu schaffen, die Strafverfolgung – ohne Todesstrafe – in solchen Fällen selbst in die Hand zu nehmen, oder diese Personen der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterstellen.

Vertreibung

Das Gremium verurteilte scharf sämtliche Formen gewaltsamer Vertreibung und forderte die Staaten nachdrücklich auf, davon abzulassen oder zumindest die Folgen bereits erfolgter Vertreibungen zu mildern, beziehungsweise angemessen zu entschädigen. Sie regte darüber hinaus an, das Problem der gewaltsamen Vertreibung auch im Rahmen der Handels- und Entwicklungszusammenarbeit zu thematisieren und zu einem Entscheidungskriterium zu machen (Resolution 2003/17).

Rechte von Ausländern

Nachdem Sonderberichterstatter David Weissbrodt seinen Bericht über die Rechte von Ausländern vorgelegt hatte, schloß sich die Unterkommission dessen Schlußfolgerungen an und forderte die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, aber auch sämtliche mit Menschenrechten befaßten Unterorganisationen, Organe und Gremien dazu auf, dem Thema verstärkte Aufmerksamkeit zu schenken. So sollen die Staaten alles Notwendige dafür tun, die von den internationalen Menschenrechtsverträgen geforderte Gleichbehandlung aller Menschen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit sicherzustellen. Die notwendigen und – teilweise auch von den Menschenrechtsverträgen zugelassenen – Ausnahmen sollten soweit wie möglich reduziert werden. Die Unterkommission forderte die Vertragsorgane, die zur Überwachung der sechs wichtigsten Menschenrechtsverträge berufen sind, dazu auf, die Frage der Rechtsstellung von Ausländern bei der Prüfung der Staatenberichte immer miteinzubeziehen. Sie forderte die Menschenrechtskommission auf, den Wirtschafts- und Sozialrat darum zu bitten, David Weissbrodt erneut zum Sonderberichterstatter zu ernennen, damit die Studie über Rechte von Ausländern in einem Zeitraum von drei Jahren vertieft werden könne (Resolution 2003/21).

Genitalverstümmelung

Zum wiederholten Male widmete sich die Unterkommission den traditionellen Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen gefährden, mit anderen Worten der Genitalverstümmelung. Das Gremium wies in diesem Zusammenhang auf einige Erfolge hin, die bei der Eindämmung

mung verzeichnet werden konnten, ist aber nach wie vor der Ansicht, daß in diesem Bereich noch mehr getan werden müsse. Sie forderte deshalb die Staaten sowie internationale, regionale und nichtstaatliche Organisationen auf, den Kampf gegen solche Praktiken fortzusetzen und die Sonderberichterstatlerin bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Phänomens zu unterstützen. Um das Bewußtsein der Weltöffentlichkeit für die Genitalverstümmelung von Frauen zu schärfen, schlug die Unterkommission vor, die Generalversammlung möge den 6. Februar zum internationalen Tag zur Beseitigung der Genitalverstümmelung und aller anderen schädlichen und schmerzhaften traditionellen Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen betreffen, erklären. □

Terrorismusbekämpfung schränkt Menschenrechte ein

ELKE WINTER

Menschenrechtsausschuß: 77.–79. Tagung des CCPR – Kritik an Vorschlägen des Generalsekretärs – Stand der Individualbeschwerden so hoch wie nie – Polygamie und Genitalverstümmelung in Mali – zu viele Staatenlose in Estland

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Elke Winter, Heirat nur zwischen Mann und Frau, VN 5/2003, S. 174ff., fort.)

Neben der Diskussion der Reformvorschläge von Generalsekretär Kofi Annan und den alljährlichen Sorgen über die mangelhafte Kooperation vieler Vertragsstaaten was ihre Pflicht zur Übermittlung periodischer Länderberichte angeht, beschäftigten sich die 18 Expertinnen und Experten des *Menschenrechtsausschusses* (CCPR) im Jahr 2003 insbesondere mit den Individualbeschwerden nach dem I. Fakultativprotokoll. In einem Kraftakt wurde versucht, den großen Rückstand aufzuholen.

Alle drei Tagungen des CCPR, der dazu autorisiert ist, Staatenberichte über Maßnahmen und Fortschritte zur Verwirklichung der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (kurz: Zivilpakt) enthaltenen Rechte zu prüfen, fanden in Genf statt. Es wurden insgesamt elf Staatenberichte behandelt. Bei Abschluß der 79. Tagung (November 2003) hatten 150 Staaten den Zivilpakt ratifiziert, zuletzt Dschibuti, welches auch dem I. Fakultativprotokoll beitrug. Diesem gehörten somit 104 Vertragsstaaten an. 48 Staaten, zuletzt Paraguay, hatten sich durch die Ratifizierung des II. Fakultativprotokolls dazu verpflichtet, die Todesstrafe abzuschaffen. Zypern nahm seinen Vorbehalt zum II. Fakultativprotokoll zurück, so daß der Staat die Anwendung der Todesstrafe nun auch in Kriegszeiten ausschließt. Kein neuer Staat hatte die Erklärung nach Artikel 41 zum Staatenbeschwerdeverfahren abgegeben. Der Ausschuß ermutigte die Vertragsstaaten, dies zu tun.

Nach wie vor kommen viele Vertragsstaaten ihrer Berichtspflicht nicht nach. 46 Staatenberichte waren nach Ende der 78. Tagung überfällig. Da Äquatorialguinea in den 14 Jahren seit der

Ratifizierung noch nie einen Bericht eingereicht hatte, wurde zum zweiten Mal die Menschenrechtssituation in einem Vertragsstaat ohne Bericht und unter Ausschluß der Öffentlichkeit erörtert. Ein weiteres Problem ist das fehlende Follow-up zu den Abschließenden Bemerkungen des CCPR. Der Ausschuß hatte im Jahr 2001 beschlossen, die Beantwortung von drängenden Fragen, die sich aus der Behandlung eines Staatenberichts ergeben, binnen Jahresfrist zu erbiten und nicht erst für den nächsten periodischen Bericht. Die Praxis des letzten Jahres habe aber gezeigt, daß die meisten Vertragsstaaten der Anforderung des Ausschusses nicht nachkommen. Um dem Follow-up mehr Nachdruck zu verleihen, wurde im Juli 2002 zum ersten Mal ein Ausschußmitglied zum Sonderberichterstatler ernannt. In dieser Funktion war Maxwell Yalden im Jahr 2003 mit Vertretern Kroatiens, Guatemalas und Vietnams zusammengetroffen.

Die Arbeitsbelastung des CCPR unter dem I. Fakultativprotokoll nahm im Berichtszeitraum weiter zu. Zum Ende der 78. Tagung waren nicht weniger als 256 Verfahren anhängig – mehr als jemals zuvor. Der Ausschuß machte wiederholt deutlich, daß zusätzliche Mittel unabdingbar seien, um eine zeitnahe Behandlung der Fälle zu gewährleisten. So traf sich im Vorfeld jeder Tagung eine Arbeitsgruppe, um die eingegangenen Beschwerden von Einzelpersonen zu sichten und Empfehlungen abzugeben. Zusätzlich dazu wurde eine weitere Sitzungswoche im Rahmen der 78. Tagung allein für die Behandlung der Individualbeschwerden genehmigt, um den Rückstand ein wenig aufzuholen. Bei der Behandlung wurde erneut deutlich, daß viele Staaten die vom Ausschuß getroffenen Entscheidungen nicht umsetzen. Mit Hilfe seines Sonderberichterstatlers zur Weiterverfolgung seiner Entscheidungen, Nisuke Ando, versucht der Ausschuß, die Umsetzung seiner Entscheidungen durch die Vertragsstaaten sicherzustellen, und zwar – ebenso wie der Sonderberichterstatler zum Follow-up der Abschließenden Bemerkungen –, durch Treffen mit Vertretern der säumigen Staaten. Die finanziellen Mittel für die Entsendung von Delegationen fehlen jedoch weiterhin. Positiv wurde angemerkt, daß die bis 1992 herausgegebene Serie »Ausgewählte Entscheidungen unter dem Fakultativprotokoll« des Ausschusses wiederbelebt und derzeit auf den neusten Stand gebracht werde. Dies sei insbesondere begrüßenswert, da nationale Gerichte sich in zunehmendem Maße auf die Normen des Pakts berufen würden, und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sich auf die Entscheidungspraxis des Ausschusses gestützt habe, als Beispiel für einen Trend zur Anerkennung der bindenden Wirkung von vorläufigen Maßnahmen.

In einem Fall gegen die Philippinen stellte der CCPR einen Verstoß gegen Artikel 9, Absatz 1, fest, denn dem Betroffenen war die wiederergriffene Todesstrafe allein deshalb automatisch auferlegt worden, weil er zwei Verbrechen in Handlungseinheit begangen habe. Da die besonderen Umstände des Falles und die Situation des Täters nicht hinterfragt wurde, sei dieses Strafmaß willkürlich und entgegen den Pflichten aus dem Pakt.

In einer wichtigen Entscheidung befanden die Experten, der beklagte Staat (Kanada) verstoße gegen Artikel 6 des Zivilpakts, indem er Perso-

nen ausliefere, denen im Zielland die Todesstrafe drohe. 1993 hatten die Experten im Gegensatz zu ihren europäischen Kollegen im EGMR noch befunden, daß Kanada durch die Auslieferung in die USA den Pakt nicht verletze, obwohl dem Betroffenen dort genauso die Todesstrafe drohe. Im Lichte des immer breiter werdenden internationalen Konsenses gegen die Todesstrafe und ihrer Abschaffung in Kanada beschloß der Ausschuß nun, seine Anwendung von Artikel 6 zu überdenken. Demnach seien Staaten, welche die Todesstrafe abgeschafft hätten, dazu verpflichtet, Personen nicht dem realen Risiko ihrer Anwendung auszusetzen.

In einem weiteren Fall ging es um die Beschwerde eines Vorgesetzten ostdeutscher Grenzpolizisten, der von deutschen Gerichten zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden war. Die Gerichte waren zu dem Ergebnis gekommen, die Rechtfertigungsgründe, die den Waffeneinsatz gegen Flüchtlinge erlaubten, verstießen eindeutig gegen Grundprinzipien der Gerechtigkeit und international geschützter Menschenrechte. Der Beschwerdeführer brachte an, seine Verurteilung verstoße gegen Artikel 15, weil seine Befehle eine Amtspflicht dargestellt hätten und unter DDR- und internationalem Recht keine Straftat dargestellt hätten. Der CCPR befand, daß der tödliche Gebrauch von Waffengewalt, um Menschen davon abzuhalten, gewaltlos ihr Recht auf Ausreise aus ihrem Heimatstaat auszuüben, auch die damaligen ostdeutschen Strafvorschriften zum Totschlag verletzte.

Ebenfalls im Jahr 2003 verabschiedete eine informelle Arbeitsgruppe des CCPR Empfehlungen in Bezug auf die Reformvorschläge des Generalsekretärs zur Vereinfachung des Menschenrechtsberichtssystems. Kofi Annan hatte vorgeschlagen, die Vertragsstaaten sollten einen einzigen konsolidierten Bericht (Common Core Document) für alle von ihnen ratifizierten Übereinkommen abfassen können. Die Arbeitsgruppe stellte diesen Ansatz in Frage und empfahl, den Vertragsstaaten die Möglichkeit zu geben, fokussierte Berichte für zwei Berichtsabschnitte abzufassen. Das zweite gemeinsame Treffen der Ausschüsse (Inter-Committee Meeting) wurde auf Juni 2003 vorverlegt, um die Vorschläge des Generalsekretärs zu diskutieren, Informationen zu Verfahrensfragen auszutauschen, Arbeitsmethoden zu rationalisieren und die Zusammenarbeit unter den Vertragsorganen zu verbessern. Hier wurde beschlossen, daß die Vertragsorgane ihr Vorgehen hinsichtlich der vorbereitenden Arbeitsgruppen vereinheitlichen und einen Richtlinienentwurf für konsolidierte Berichte erarbeiten sollten.

Auf allen drei Tagungen diskutierte der CCPR zudem den Entwurf zur Neufassung der Allgemeinen Bemerkung zu Artikel 2, mit dem Titel »Der Charakter der allgemeinen Rechtspflichten der Staaten«. Die vom Ausschuß verabschiedete Version wurde zur weiteren Bearbeitung an andere Vertragsausschüsse weitergeleitet. Wichtigste Aussage des Entwurfs ist, daß die Vertragsstaaten aktiv Maßnahmen ergreifen müßten, um die Rechte aus dem Pakt effektiv zu fördern und zu schützen. Zwar seien die Pflichten lediglich für die Staaten bindend und hätten keine horizontale Wirkung. Jedoch kämen die Vertragsstaaten ihren positiven Verpflichtungen nur dann nach, wenn sie Individuen auch vor Taten

privater oder juristischer Personen schützen, die den Genuß der Rechte beeinträchtigen. Der Entwurf sieht weiterhin vor, daß der Genuß der Rechte aus dem Pakt allen Menschen zuteil wird – egal welcher Staatsangehörigkeit. Auch Staatenlose, Asylsuchende, Flüchtlinge und Arbeitsmigranten seien einbezogen.

77. Tagung

Israel hatte beantragt, die Behandlung seines Berichts aufgrund außergewöhnlicher Umstände zu verschieben. Der Ausschuß bedauerte diesen Vorgang, da die Prüfung eines anderen Berichts so kurzfristig nicht anberaumt werden könne. Daraufhin entschied der CCPR, in Zukunft auch Berichte in Abwesenheit einer Delegation zu prüfen, wenn der Vertragsstaat das Nichterscheinen kurzfristig und ohne Rechtfertigung mitteilt.

Hinsichtlich des zweiten Berichts *Estlands* lobten die Experten die Fortschritte bei der Umsetzung des Paktes in Gesetze seit dem ersten Bericht des Landes. So seien ein sogenannter Staatlicher Rechtskanzler mit der Funktion eines Ombudsmans eingesetzt und mehrere Maßnahmen zur Besserstellung der Frau in der estnischen Gesellschaft getroffen worden. Auch wurde begrüßt, daß das Problem der überfüllten Gefängnisse durch alternative Methoden der Bestrafung gelöst worden sei. Besorgniserregend sei jedoch die breite Definition von »Terrorismus« und »Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung« im Strafrecht. Estland solle sicherstellen, daß seine Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit dem Pakt stünden. Kritisch bewertet wurde auch, daß Mißhandlungen durch Vollzugsbeamte nicht streng genug bestraft würden. Die Unabhängigkeit der neu geschaffenen Abteilung zur Aufsicht der Polizei müsse garantiert sein. Der CCPR zeigte sich tief besorgt darüber, daß seine Abschließenden Bemerkungen des letzten Berichts, was die hohe Zahl Staatenloser in Estland betrifft, folgenlos geblieben seien. Diese Zahl müsse verringert werden, und Ausländer sollten das Recht erhalten, Mitglied in einer politischen Partei zu werden.

Zufriedenstellend am dritten Bericht *Luxemburgs* seien die institutionellen Reformen im Strafvollzugssystem, die zur Verringerung von Selbstmordfällen geführt habe, und legislative Maßnahmen zur Eindämmung des Menschenhandels. Gelobt wurde ferner, daß der Vertragsstaat neben der bloßen Umsetzung von Gesetzen auch die Kenntnis der Opfer über Schutzmechanismen fördern wolle. Die Experten waren allerdings besorgt, daß Isolationshaft bis zu sechs Monate andauern könne. Sie solle so weit wie möglich verringert und, wenn möglich, ganz abgeschafft werden. Luxemburg solle ferner sicherstellen, daß religiöse Gemeinschaften nicht diskriminiert würden und daß die Voraussetzungen für finanzielle Unterstützung von religiösen Gemeinschaften im Einklang mit dem Pakt stünden. Schließlich empfahlen die Ausschußmitglieder dem Staat, seine Vorbehalte zum Pakt zurückzunehmen.

Erfreut zeigte sich der CCPR über den Übergang zur Demokratie in *Mali* und über die gesetzlichen Reformen zum besseren Schutz der Menschenrechte trotz der knappen finanziellen Ressourcen des westafrikanischen Landes. Gelobt wur-

de auch die Aussetzung der Todesstrafe und die Überlegungen, sie ganz abzuschaffen. Der Ausschuß bedauerte den Mangel an Informationen über Fälle, in denen sich Personen auf den Pakt berufen haben. Mali müsse seinen Richtern und Rechtsanwälten den Inhalt des Zivilpakts zur Kenntnis bringen. Geeignete Maßnahmen müßten getroffen werden, um die Nationale Beratungskommission für Menschenrechte funktionsfähig zu machen. Besorgniserregend seien die zahlreichen Gesetze, die Frauen in Bezug auf Eheschließung, Scheidung, Erbschaft und Grundbesitz diskriminieren. Insbesondere Polygamie und die Genitalverstümmelung von Frauen müsse verboten werden. Der Ausschuß legte der Regierung außerdem nahe, den Behauptungen, Soldaten hätten im Jahre 2000 gefoltert und illegale Exekutionen durchgeführt, nachzugehen und die Schuldigen zu bestrafen.

78. Tagung

Erfreulich am zweiten Bericht der *Slowakei* sei der Fortschritt in verschiedenen Bereichen seit Einreichen des ersten Berichts, insbesondere die anhaltenden Bemühungen, die Gesetzgebung des Landes im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen zu bringen. Die Experten begrüßten auch legislative Maßnahmen zum Schutz von Opfern des Menschenhandels. Allerdings müßten weitergehende Maßnahmen zur Verhinderung dieser Praxis, zur Bestrafung der Täter und zum Schutz der Opfer getroffen werden. Die Schaffung eines Postens eines Ombudsmans sei zwar lobenswert, jedoch müsse dessen Unabhängigkeit sichergestellt sein. Auch monierte der Ausschuß, daß Maßnahmen gegen das hohe Ausmaß der häuslichen Gewalt zurückgestellt worden seien. Die Slowakei solle eine rechtliche Grundlage für den Schutz von betroffenen Ehefrauen schaffen. Ferner müßten alle religiösen Gemeinschaften gleich behandelt werden. Sorgen machten den Experten auch wiederholte Beschwerden über Mißhandlungen im Verlauf von Polizeiverhören, insbesondere gegenüber der Minderheit der Roma. Die Slowakei solle jeglicher Mißhandlung der Roma ein Ende setzen, die Täter bestrafen und die Opfer entschädigen.

Zu den positiven Entwicklungen in *Portugal* zählte nach Meinung der Ausschußmitglieder die Ernennung eines Ombudsmans und die Einführung des aktiven und passiven Kommunalwahlrechts für Ausländer. Der CCPR begrüßte auch die Schaffung einer Inspektionsbehörde mit der Aufgabe, Berichte über schlechte Behandlung durch Polizeiangehörige zu untersuchen. Er war jedoch besorgt über Fälle von Mißhandlungen von Inhaftierten mit Todesfolge durch Polizisten. Trotz der bedeutenden Fortschritte seien Haftanstalten immer noch zu 22 vH überbelegt. Ferner monierten die Sachverständigen, es gäbe im nationalen Recht keine Rechtsbehelfe für Asylsuchende gegen die erzwungene Rückführung in Staaten, in denen ihnen Folter drohe. Äußerst beunruhigt waren die Experten auch darüber, daß die Sicherungsverwahrung rund ein Drittel aller in Portugal Inhaftierten betreffe, obwohl im Gesetz von Ausnahmefällen die Rede sei. Außerdem wurde bemängelt, viele der Strafvorschriften gegen Terrorismus könnten Artikel 9, 15 und 17 verletzen.

Erfreut zeigte sich der Ausschuß über die Bemühungen *El Salvadors*, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zu festigen, insbesondere die Reformen im Bereich der Menschenrechte als Folge der Friedensverträge von 1992. So sei eine Menschenrechtsabteilung der Polizei geschaffen worden. Er bekräftigte jedoch seine tiefe Besorgnis über die Anwendung des Amnestiegesetzes von 1993 auch auf schwere Menschenrechtsverletzungen, die von der Wahrheitskommission nachgewiesen worden seien. Nach Ansicht des Vertragsstaats stimme das Gesetz mit der Landesverfassung überein, doch die Experten waren der Auffassung, das Gesetz verstoße gegen das Recht auf eine angemessene Entschädigung. Beunruhigend sei auch, daß die Ermittlungen im Fall des 1980 ermordeten Erzbischofs von San Salvador trotz der Identifizierung des vermeintlichen Täters, wegen Verjährung eingestellt worden seien. Der CCPR monierte des weiteren, die Reformen des Gerichtssystems seien nicht ausreichend, Gewalt gegen Frauen dauere an, das Recht, Gewerkschaften zu gründen, sei eingeschränkt und Berichte über die Beteiligung von Polizeikräften an Folterungen und Tötungen seien besorgniserregend.

Israel wurde von den Experten wegen der Maßnahmen zur Verbesserung der Stellung der Frau in der Gesellschaft gelobt. Außerdem begrüßte der Ausschuß das Urteil des Obersten Gerichtshofs vom September 1999, welches die früheren Regierungsrichtlinien über den Gebrauch »moderaten physischen Druckes« während Verhören für ungültig erklärte und entschied, daß nach israelischem Recht keine physische Gewalt während Verhören ausgeübt werden dürfe. Die Sachverständigen wiederholten jedoch mit Nachdruck, daß die Bestimmungen des Zivilpakts auch auf die Bewohner der besetzten Gebiete Anwendung fänden, und zwar bei jedem Handeln des Staates und seiner Organe, das den Genuß der Rechte aus dem Pakt beeinträchtigt und in den Bereich der Staatenverantwortlichkeit Israels falle. Der Vertragsstaat solle seine bisherige Position überdenken. Obwohl sie Israel zugestanden, daß terroristische Aktivitäten in den besetzten Gebieten eine Bedrohung darstellten, so lehnten die Sachverständigen die Methode der »gezielten Tötungen« zur Abschreckung oder Bestrafung von mutmaßlichen Terroristen ebenso ab wie die Zerstörung von Eigentum und Wohnhäusern. Zwar wurde die Schwere der Sicherheitsprobleme des Landes anerkannt, welche die Regierung zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit veranlaßt hätten. Jedoch war der CCPR besorgt über die Errichtung einer sogenannten Grenzzone (Seam Zone) mittels eines Zaunes, der zusätzliche und nicht zu rechtfertigende Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Palästinenser in den besetzten Gebieten zur Folge habe. Der Vertragsstaat solle die in Artikel 12 garantierte Bewegungsfreiheit achten und die Errichtung einer Grenzzone in den besetzten Gebieten einstellen.

79. Tagung

Der zweite Bericht der *Philippinen* war mit 14-jähriger Verspätung eingereicht worden. Der CCPR war besorgt über die mangelnden Informationen zum Status des Zivilpakts im innerstaatlichen Recht und zur Umsetzung der Ent-

scheidungen im Individualbeschwerdeverfahren. So habe der Staat gegen die Pflicht verstoßen, der Entscheidung des CCPR zu folgen, vorläufige Maßnahmen zu gewähren. Darüber hinaus bereitete der Gesetzentwurf zur Terrorismusbekämpfung den Experten Sorge. Sein Anwendungsbereich und die Terrorismusdefinition seien übermäßig breit und zudem ungenau. Moniert wurde auch die Verabschiedung von Gesetzen, welche, trotz eines verfassungsrechtlichen Verbots, die Todesstrafe vorsähen, und zwar nicht nur für »schwerste Verbrechen« im Sinne von Artikel 6, Absatz 2. Besorgniserregend seien ferner der Frauen- und Kinderhandel, und die unzureichenden Maßnahmen zum Schutz von Kindern. Diese würden in Gefängnissen festgehalten, und es sei zu Mißhandlungen, Mißbrauch und sogar Erschießungen gekommen. Kinderarbeit und die Zwangsrekrutierung von Kindern als Soldaten müßten bekämpft werden. Des weiteren müsse der Staat Beschwerden über von Staatsbediensteten verübten Verbrechen untersuchen und die Täter zur Verantwortung ziehen. Die *Russische Föderation* wurde wegen der kurzfristigen Verlegung der Erörterung ihres Berichts, der fehlenden Informationen über die Umsetzung vergangener Empfehlungen des Ausschusses und wegen der vierjährigen Verspätung kritisiert. Positiv bewertete der CCPR die Schaffung eines Menschenrechtsbeauftragten. Begrüßenswert sei ferner, daß das jüngste Urteil des Obersten Gerichtshofs die nationalen Gerichte über ihre Bindung an internationale Abkommen aufkläre. Unzufrieden war der Ausschub über die ausbleibende Umsetzung seiner Empfehlungen im Hinblick auf zwei Individualbeschwerden. Des weiteren monierten die Experten den hohen Grad der Armut von Frauen, ihren deutlich geringeren Lohn bei gleicher Arbeit und die verbreitete häusliche Gewalt. Als äußerst beunruhigend bezeichnete der CCPR auch die wiederholten und belegbaren Berichte über außergerichtliche Tötungen, das Verschwinden von Personen sowie Folter und Vergewaltigungen in Tschetschenien. Die wenigen verhängten Strafen entsprächen nicht der Schwere der Taten, und Ermittlungen seien nicht zum Abschluß gebracht worden. Auch die am 5. Oktober 2003 abgehaltenen Wahlen hätten nicht den Garantien des Artikels 25 entsprochen. Besorgniserregend fanden die Ausschubmitglieder ferner, daß die Umstände der Befreiungsoperation im Dubrovka-Theater in Moskau im Oktober 2002 nie unabhängig und unvoreingenommen untersucht worden seien. Die Experten monierten auch die Schließung unabhängiger Medienkonzerne und die Zunahme der staatlichen Kontrolle der Medien und empfahlen dem Vertragsstaat, Gesetzesänderungen als Reaktion auf den 11. September 2001 in Einklang mit der Presse- und Meinungsfreiheit zu bringen. Außerdem solle Rußland die Todesstrafe auch de jure abschaffen. Positiv am zweiten Bericht *Letlands* war nach Meinung der Ausschubmitglieder die Veröffentlichung der Empfehlungen und der Entscheidungen in Individualbeschwerdefällen im Amtsblatt, der neue Grundrechtskatalog in der Verfassung und die Schaffung eines Verfassungsgerichts mit dem Mandat, auch über Verfassungsbeschwerden von Individuen zu entscheiden. Obwohl Lettland Maßnahmen getroffen habe, um Einbürgerungen zu erleichtern, seien neue Anträge sel-

ten. Der Staat solle nach den Ursachen hierfür forschen. Bemängelt wurde ferner der hohe Anteil Staatenloser in Lettland, die kaum politische Rechte besäßen, bestimmte Berufe nicht ausüben könnten und Einschränkungen im Bereich des Grundbesitzes und der Sozialleistungen hinnehmen müßten. Grund zur Sorge sei ferner, daß die Anforderung, Lettisch zu sprechen, und zwar auch in Schulen und Universitäten, beträchtliche Auswirkungen für die Russisch sprechende Minderheit habe. Der CCPR monierte ferner, daß häusliche Gewalt weit verbreitet sei und Frauen noch immer bei gleicher Arbeit geringeren Lohn erhalten würden.

Bei der Behandlung des zusammengefaßten vierten und fünften Berichts *Sri Lankas* würdigte der CCPR das Waffenstillstandsabkommen zwischen der Regierung und den »Tamil Tigers« (LTTE) und hoffte, seine Umsetzung werde zu einer friedlichen Lösung des Konflikts beitragen. Positiv seien auch die Schaffung einer Menschenrechtskommission, die bereits eine aktive Rolle bei der Förderung der Menschenrechte spiele. Jedoch waren die Experten besorgt, daß die Verfassung des Staates Einschränkungen der Menschenrechte erlaube, die über das hinausgingen, was im Rahmen des Zivilpakts erlaubt sei. Beklagenswert seien ferner anhaltende Berichte über Folter durch Polizisten, die zu eng gefaßte Folterdefinition und die Tatsache, daß die Mehrzahl der Strafverfahren gegen Staatsbedienstete nicht abgeschlossen würden. Zu Zeiten des bewaffneten Konflikts seien zahlreiche Personen verschwunden, und der Staat habe die Täter nicht zur Verantwortung gezogen. Ein weiteres Hauptanliegen des Ausschusses waren wiederholte Berichte darüber, daß Journalisten Schikanierungen ausgesetzt seien und daß Beschwerden, die Meinungsfreiheit werde verletzt, von den zuständigen Behörden ignoriert würden. Die häufig vorkommende Gewalt gegen Frauen wurde ebenso bemängelt wie der Widerspruch zwischen den verfassungsrechtlich gewährten Grundrechten und den bestehenden Gesetzen, die Frauen im Bereich der Ehe, Scheidung und in Erbschaftsangelegenheiten diskriminierten. Auch Sri Lankas Gesetze zur Bekämpfung des Terrorismus wurden kritisiert, viele Bestimmungen würden gegen den Zivilpakt verstoßen. □

Verfahren für neues Fakultativprotokoll

ELKE WINTER

Anti-Folter-Ausschub: 30. und 31. Tagung – Keine Folter in Irland – Trotz Reformen weiter Folter in der Türkei – Überfüllte Gefängnisse in vielen Staaten – Verbreitete Gewalt gegen Soldaten und unter Häftlingen

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Elke Winter, Unterschiedliche Sprachen, VN 5/2003, S. 176ff., fort.)

Zusätzlich zur üblichen Berichtsprüfung wurde im Ausschub gegen Folter (CAT) im Jahr 2003 über die Ausgestaltung des Verfahrens nach dem neuen Fakultativprotokoll und den Reformbericht von Generalsekretär Kofi Annan diskutiert.

Der CAT hatte auf der 29. Tagung im November 2002 eine aus vier Ausschubmitgliedern bestehende Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie sollte den Prozeß bis zur Verabschiedung des Fakultativprotokolls (A/RES/57/199) durch die Generalversammlung (18. Dezember 2002) begleiten und anschließend für die Umsetzung Empfehlungen ausarbeiten. Auf der Basis dieser Empfehlungen verabschiedete der Ausschub eine Erklärung. Demnach sei das Ziel des Protokolls, ein System regelmäßiger Besuche durch nationale und internationale Organe einzurichten. Es sei eine wertvolle Ergänzung zum Übereinkommen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, da sich die Bemühungen zur Abschaffung der Folter vor allem auf Prävention konzentrieren sollten. Die Experten und der Generalsekretär forderten die Vertragsstaaten auf, das Protokoll zu ratifizieren und auf inderstaatlicher Ebene unabhängige Besuchsmechanismen einzurichten. Damit das Protokoll in Kraft treten kann, müssen es 20 Staaten ratifizieren. Bis November 2003 hatten es 21 Staaten unterzeichnet, zwei ratifiziert (Albanien und Malta). Die von den Sachverständigen verabschiedeten Richtlinien regeln Zusammenarbeit und Koordination zwischen dem CAT und dem durch das Protokoll eingerichteten sogenannten *Unterausschub für Prävention*. Obwohl der Unterausschub ein autonomes Organ sei, sollten beide ihre Tagungen gleichzeitig abhalten, und ein oder mehrere Ausschubmitglieder sollten als Beobachter an den Treffen des Unterausschusses teilnehmen. Was die Koordination angeht, solle der Unterausschub präventive Besuche, die für die Zeit während oder bis sechs Monate nach der Untersuchung eines Staatenberichts geplant waren, verschieben. Besuche des Ausschusses gemäß Artikel 20 sollten Vorrang vor Besuchen des Unterausschusses haben. Die Ausschubmitglieder hielten die Punkte 2 und 3 des Reformberichts des Generalsekretärs von 2002 für besonders relevant für die Tätigkeit des Anti-Folter-Ausschusses. Punkt 2 soll die Bezugnahme auf Menschenrechte bei Tätigkeiten der Einrichtungen der Vereinten Nationen auf Länderebene verstärken. Insbesondere soll die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Vereinten Nationen und den Überwachungsorganen der Menschenrechtsverträge verbessert werden. Punkt 3 spricht das Problem der verspäteten und ausbleibenden Länderberichte der Vertragsstaaten an. Insgesamt fehlten im Jahre 2003 162 Berichte, was die Experten auch dieses Jahr besorgt zur Kenntnis nahmen. Angesichts der Belastung vieler Staaten, an bis zu sechs Menschenrechtsausschüsse zu berichten, soll die Lösung laut Reformbericht in einer koordinierteren Herangehensweise bestehen. Die Anforderungen an die Berichte sollten vereinheitlicht werden, und jeder Staat solle einen Allgemeinen Bericht (Common Core Document) anfertigen können, der alle Menschenrechtsverträge erfasse.

Bei Abschluß der 31. Tagung hatten 55 Vertragsstaaten die Erklärung gemäß Artikel 22 abgegeben, wonach sie den Ausschub für zuständig erklären, über Individualbeschwerden zu befinden. Zuletzt waren dies Bosnien-Herzegowina und die Ukraine. Auch in diesem Jahr wurden hauptsächlich Fälle entschieden, in denen es um den Vorwurf der Mißachtung von Artikel 3 geht, wel-

cher Ausweisung, Abschiebung oder Auslieferung durch einen Vertragsstaat in einen anderen Staat verbietet, wo der betroffenen Person Folter droht. In den meisten dieser Fälle entschieden die Experten, daß die Beschwerdeführer ihren Vorwurf nicht hinreichend deutlich dargelegt hätten. In zwei Fällen gegen Sri Lanka fügten die Sachverständigen hinzu, das Risiko der Folter bestünde nicht mehr, da sich die Menschenrechtssituation im Lande verbessert habe. In einem Fall gegen die Niederlande lehnte der Ausschuß die Anwendbarkeit des Übereinkommens ab, da die Folter von einer nichtstaatlichen Organisation ausgeführt zu werden drohte. In einem anderen Fall wurde die Verletzung von Artikel 12 und 13 durch Tunesien festgestellt, da der Staat den Vorwürfen des Beschwerdeführers, er sei gefoltert worden, nicht nachgegangen sei und keine systematischen medizinischen Nachforschungen angestellt habe.

Die beiden Tagungen des Ausschusses im Jahr 2003 fanden wie gewöhnlich in Genf statt (30. Tagung: 28.4.-16.5.; 31. Tagung: 10.-21.11.). In diesem Jahr untersuchten die zehn unabhängigen Experten des 1987 geschaffenen Ausschusses die Maßnahmen von 13 Vertragsstaaten zur Prävention und Bestrafung von Folter, wie sie sich in ihren Berichten widerspiegeln. Am Ende der 31. Tagung hatten 134 Staaten das Übereinkommen ratifiziert, zuletzt die Republik Kongo (Brazzaville). Äquatorialguinea erklärte, daß es die Zuständigkeit des Ausschusses nach Artikel 20 nicht anerkenne. Diese Bestimmung ermöglicht vertrauliche Untersuchungen auf Veranlassung von Informationen über systematische Folterungen im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats. Beispielsweise veröffentlichte der Ausschuß mit dem Einverständnis der mexikanischen Regierung eine Zusammenfassung der Ergebnisse des

Verfahrens gegen Mexiko, welche die vertraulichen Informationen über Folterungen bestätigten. Die Ukraine nahm ihren Vorbehalt zu Artikel 20 zurück.

In den Staatenberichten standen einige Themen durchgängig im Vordergrund, sie fanden sich daher auch in beinahe allen abschließenden Bemerkungen des CAT wieder. Dazu zählt beispielsweise die Forderung, das Folterverbot in innerstaatliches Recht umzusetzen und eine Definition von Folter im Einklang mit der des Übereinkommens zu übernehmen. Eine Bestimmung, nach der unter Folter erhobene Beweise vor Gericht nicht verwendet werden dürfen, wird auch regelmäßig empfohlen. Des weiteren erbitten die Experten häufig Informationen und Statistiken zu Beschwerden über Folter, und zwar aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Ethnie und Religion. Die Schaffung eines Kontrollmechanismus, um Foltervorwürfe unabhängig und unparteiisch zu untersuchen, Verantwortliche zu bestrafen und Opfer zu entschädigen, wird vom CAT in allen Fällen empfohlen. Ferner wird den Vertragsstaaten nahegelegt, Strafvollzugspersonal über die Achtung des Folterverbots und die Menschenrechte aufzuklären. Inhaftierte müßten unverzüglich nach der Festnahme Kontakt mit einem Arzt und einem Anwalt aufnehmen dürfen; medizinisches Personal, das in Kontakt mit Häftlingen stehe, müsse im Erkennen von Anzeichen von Folterungen geschult werden. Außerdem solle Isolations- und Einzelhaft abgeschafft sowie das Problem der Gefängnisüberfüllung und der schlechten Haftbedingungen gelöst werden. Häufig wird angemahnt, daß es gegen Ausweisungs- und Abschiebungsentscheidungen Rechtsbehelfe geben müsse, insbesondere, wenn dem Betroffenen im Zielland Folter und andere Mißhandlungen drohten. Im einzelnen sind noch fol-

gende Bemerkungen zu den Länderberichten hervorzuheben.

30. Tagung

Der erste Bericht *Kambodschas* wurde in Abwesenheit einer Delegation des Vertragsstaats geprüft. Die Experten bedauerten die neunjährige Verspätung des Berichts und die mangelhafte Informationen hinsichtlich der praktischen Ausübung der im Übereinkommen festgelegten Rechte. Allerdings erkannten sie den Willen des Staates zu Gesetzesreformen und zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte an sowie die Schwierigkeiten Kambodschas im politischen und wirtschaftlichen Übergang. Dennoch waren die Ausschußmitglieder besorgt über Berichte von Vertreibungen von Ausländern, insbesondere an der vietnamesischen Grenze, ohne Beachtung der in Artikel 3 enthaltenen Garantien. Beunruhigend sei außerdem die Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen durch Vollzugsbeamte sowie das Versagen des Vertragsstaats, Foltervorwürfen nachzugehen. Der Ausschuß empfahl Kambodscha, ein eindeutiges Verbot jeglicher Folter in innerstaatliches Recht aufzunehmen und wirksame Maßnahmen zu treffen, um ein unabhängiges Gerichtswesen zu schaffen. Auch Arme und Einwohner ländlicher und abgeschiedener Gebiete müßten Zugang zu Gerichten haben. Kambodscha solle eine Ratifizierung des Fakultativprotokolls in Betracht ziehen.

Zwar begrüßte der Ausschuß die Zusicherungen *Aserbaidschans*, die Empfehlungen der Experten würden ernsthaft verfolgt. Einige positive Entwicklungen seit dem letzten Bericht des Landes wurden von den Sachverständigen gelobt, wie



Jugenddelegierte zur UN-Generalversammlung 2005

Im kommenden Jahr werden erstmals ein oder zwei Jugendliche offiziell die Diplomaten des Auswärtigen Amtes in New York zur 60. Generalversammlung begleiten.

Ihre Aufgabe ist, als Berater der deutschen Delegation die Belange Jugendlicher verstärkt in die Entscheidungsfindung auf internationaler Ebene einzubringen. Sie sollen insbesondere die Verhandlungen des Dritten Ausschusses der Generalversammlung begleiten, der sich mit sozialen, humanitären und kulturellen Angelegenheiten befaßt.

Die Initiative geht von jugendlichen Mitgliedern der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN) aus. Die DGVN ist zusammen mit dem Deutschen Nationalkomitee für internationale Jugendarbeit (DNK) Träger des Projekts.

Bewerbungen nur noch bis 31. Dezember 2004

Weitere Infos:
www.jugenddelegierte.de

die Erklärung gemäß Artikel 22 und die Ratifizierung mehrerer wichtiger Menschenrechtsverträge. Jedoch bemängelten die Experten die Tatsache, daß die Folterdefinition im neuen Strafgesetz enger gefaßt sei als jene im Übereinkommen, daß sich viele Jugendhaftanstalten in der Zuständigkeit von Behörden befänden, welche ebenfalls die vorgerichtlichen Untersuchungen durchführten und daß die Korrespondenz Inhaftierter der Zensur unterläge. Es gäbe zahlreiche Behauptungen, daß Folterungen in Haftanstalten stattfänden, und Menschenrechtsverteidiger bedroht und angegriffen würden. Der Vertragsstaat solle garantieren, daß Personen nicht länger als 48 Stunden in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden dürfen.

Die Experten dankten *Island* für die gute Zusammenarbeit und nahmen zu ihrer Zufriedenheit zur Kenntnis, daß keine Beschwerden über Folter vorlägen. Außerdem wurde positiv beurteilt, daß neuere Gesetzesänderungen Kindern und Ausländern umfassenderen Schutz böten und daß bei Behauptungen, ein Mitglied der Polizei habe einen Gesetzesbruch begangen, eine sofortige Weiterleitung zum Staatsanwalt möglich sei. In Einzelhaft gehaltene Häftlinge hätten das Recht, die entsprechende Entscheidung von einem Gericht überprüfen zu lassen und müßten über dieses Recht informiert werden. Den Ausschuß beschäftigte jedoch die Zahl der Gewalttätigkeiten unter Inhaftierten, welche einige Häftlinge sogar dazu brächten, auf Einzelhaft zu bestehen.

Slowenien reichte seinen zweiten Bericht rechtzeitig ein. Positiv wurde bewertet, daß die oft kritischen Befunde des slowenischen Kommissars für Menschenrechtsbeschwerden im Bericht enthalten waren. Gesetzesänderungen hätten zur Folge gehabt, daß die Befugnisse der Polizei im direkten Kontakt mit Individuen genau eingegrenzt seien. Jedoch sei bedauernd, daß im slowenischen Strafrecht das Verbrechen der Folter nicht angenommen worden sei und daß Behauptungen anhielten, Polizisten wendeten übermäßig Gewalt an, insbesondere gegen Angehörige ethnischer Minderheiten. Die Garantien im Strafprozeßrecht gegen Folter müßten gestärkt werden, und vor allem müßte allen Inhaftierten der Zugang zu einem unabhängigen Arzt gewährt werden.

Der zweite Bericht der *Türkei* hatte acht Jahre Verspätung. Der Ausschuß begrüßte die Abschaffung der Todesstrafe und die Aufhebung des vor langer Zeit verhängten nationalen Ausnahmezustands. Weiterhin wurden verfassungsrechtliche und gesetzliche Reformen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit positiv bewertet, wie die Schaffung von Gefängnisüberwachungsstellen unter Teilnahme von Menschenrechtsorganisationen. Zu beklagen sei jedoch, daß Berichten zufolge Folterungen Inhaftierter noch immer weit verbreitet seien, daß diesen kein sofortiger und angemessener rechtlicher und medizinischer Beistand gewährt werde und daß trotz der Anzahl von Beschwerden die Bestrafung von Mitgliedern der Sicherheitskräfte wegen Folter selten, die Verfahren übermäßig lang und die Strafen unverhältnismäßig milde seien. Die Einrichtung sogenannter ›Typ F-Strafanstalten‹ habe zu Hungerstreiks und so zum Tode von mehr als 60 Inhaftierten geführt. Des weiteren hielte die Türkei sich nicht an die Urteile des Europäi-

schen Menschenrechtsgerichtshofs, in denen dieser die Zahlung einer angemessenen Entschädigung anordnet. Auch die wiederholten Berichte über Belästigung von Menschenrechtsverteidigern seien besorgniserregend. Die Ausweisung illegaler Ausländer müsse im Einklang mit den rechtlichen Garantien des Übereinkommens durchgeführt werden.

Belgien schickte eine Delegation hochrangiger Experten, welche die zahlreichen Fragen bereitwillig und umfassend beantwortete. Der Ausschuß war sehr zufrieden mit der hohen Qualität des Dialogs. Positiv sei die Einführung von Bestimmungen über Folter in das belgische Strafrecht, wonach der Befehl eines Vorgesetzten Folterungen oder unmenschliche Behandlung nicht rechtfertigen könne, und die Verabschiedung eines Gesetzes, wonach belgische Gerichte für außerhalb des Landes begangene Straftaten, die von einem für den Staat bindenden Abkommen erfaßt sind, zuständig sei. Positiv zu vermerken seien die Bemühungen des Vertragsstaats, um das Problem der Überfüllung von Jugendhaftanstalten zu lösen. Besorgniserregend sei allerdings, daß nicht klar sei, was mit ›offenkundig gesetzeswidriger Befehl‹ gemeint ist und daß eine Amtsperson, die eine Person der erniedrigenden Behandlung ausgesetzt habe, von der strafrechtlichen Verantwortung ausgenommen werden könne, wenn er oder sie den Befehl eines Vorgesetzten befolgt habe. Es gäbe außerdem keine gesetzliche Vorschrift, die eine Berufung auf Notstand als Rechtfertigung von Folter klar verbiete. Bei öffentlichen Versammlungen und Ausweisungen von Ausländern werde übermäßige Gewalt angewandt. Rechtsbehelfe gegen Ausweisungen hätten keine aufschiebende Wirkung und die Inhaftierung von Ausländern könne verlängert werden, bis jene bei ihrer Rückführung in die Heimat kooperieren. Auch unbegleitete Minderjährige könnten für längere Zeit in Haft gehalten werden. Die Sachverständigen kritisierten ferner die Reform der universellen Gerichtsbarkeit belgischer Gerichte, wonach der Justizminister unter bestimmten Voraussetzungen einen Richter von einem Fall abberufen könne. Des weiteren wurde negativ bewertet, daß jugendliche Straftäter ab zwölf Jahren bis zu 17 Tage lang in Isolationshaft gehalten werden könnten.

Der Ausschuß bedauerte die fünfjährige Verspätung des Berichts *Moldaus* sowie die spärlichen Informationen über die tatsächliche Umsetzung der Rechte des Übereinkommens im Vertragsstaat. Da die Regierungsdelegation aus Gründen höherer Gewalt nicht rechtzeitig zur Vorstellung und Diskussion des Berichts erscheinen konnte, blieben die meisten Fragen der Experten unbeantwortet. Zwar sei positiv, daß Moldau sich einverstanden erklärt habe, die Berichte des Europäischen Anti-Folter-Ausschusses zu veröffentlichen und daß es Bemühungen gäbe, die Haftbedingungen im Lande zu verbessern, jedoch seien auch zahlreiche Mißstände zu beklagen. Besorgniserregend sei, daß im neuen Strafrecht die Folterdefinition, die im alten enthalten war und mit dem Abkommen übereingestimmt habe, gestrichen worden sei und daß Ausländer ohne Rücksicht auf die in Artikel 3 enthaltenen Garantien ausgewiesen würden. Die Bedingungen in den Gefängnissen seien beklagenswert, und in manchen Fällen würden Jugendliche zu-

sammen mit Erwachsenen interniert. Moldau solle die Verantwortung für Personen in Untersuchungshaft vom Innen- zum Justizministerium verlagern. Staatsanwaltschaft und Gerichtswesen müßten unabhängig werden, und ein unabhängiges Organ müsse Beschwerden gegen Polizisten und Vollzugsbeamte nachgehen.

31. Tagung

Der Ausschuß begrüßte die Verabschiedung einer Anzahl innerstaatlicher Gesetze und die Ratifizierung internationaler Instrumente in *Kolumbien*, die für die Prävention und Abschaffung der Folter relevant sind sowie die engere Zusammenarbeit zwischen dem kolumbianischen Büro des Hochkommissars für Menschenrechte und der kolumbianischen Regierung. Besorgniserregend sei allerdings die hohe Anzahl unfreiwillig Verschwundener und willkürlicher Hinrichtungen. Berichten zufolge hätten Vertreter des Vertragsstaats die Aktivitäten paramilitärischer, sogenannter ›Selbstverteidigungsgruppen‹ toleriert, unterstützt und gebilligt, welche für viele Folterungen verantwortlich seien. Der Schutz vor Vergewaltigung sei nicht ausreichend, und es gäbe Angriffe gegen Menschenrechtsverteidiger. Behauptungen zufolge sollen einige in der Menschenrechtsabteilung der Staatsanwaltschaft tätigen Staatsanwälte bedroht und gezwungen worden sein, zurückzutreten. Der CAT empfahl Kolumbien, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Folterungen und andere grausame Behandlungen auf seinem Staatsgebiet zu verhindern. Die Straflosigkeit von für Folterungen Verantwortliche müsse enden; gründliche und unparteiische Untersuchungen müßten durchgeführt werden.

Bei der Behandlung des dritten Berichts *Marokkos* würdigten die Ausschußmitglieder die Einrichtung eines Menschenrechtsinformations- und -bildungszentrums und dessen Bemühungen, Training und Ausbildung im Bereich der Menschenrechte zu fördern, insbesondere durch die Organisation von Schulungen für Gefängnispersonal und Amtsärzte. Grund zur Sorge sei aber der Anstieg der Verhaftungen aus politischen Gründen, der Anstieg der Inhaftierten allgemein und die Zunahme von Meldungen über Folter sowie grausame und unmenschliche Behandlung. Die Experten monierten, es gäbe keine Folterdefinition und keine Einordnung als Straftat. Die Maximalfrist für polizeilichen Gewahrsam sei zu lang. Marokko solle sicherstellen, daß Beschwerden über Folter und Todesfälle in Haftanstalten unparteiisch untersucht würden, daß jede Art von Folter verboten werde, auch in außergewöhnlichen Umständen und als Folge eines Befehls eines Vorgesetzten.

Lettland ist nach Ansicht der Experten einen langen Weg auf der Straße zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gegangen und habe bedeutende Fortschritte im Bereich des Menschenrechtsschutzes gemacht, unter anderem durch die Schaffung eines Verfassungsgerichts und die Aufnahme eines Grundrechtekatalogs in die Verfassung. Die 1995 gegründete Menschenrechtsbehörde habe den Auftrag, alle Fälle von Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, und es sei ein neues Projekt zur Überprüfung von Gefängnissen unter der Mitwirkung von nichtstaatlichen Organisationen ins Leben gerufen wor-

den. Besorgniserregend seien anhaltende Berichte über schwere Mißhandlungen durch Polizisten. Auch überfüllte Haftanstalten seien insbesondere angesichts des Risikos der Ausbreitung ansteckender Krankheiten bedenklich, ebenso wie die Tatsache, daß Personen ihre Rechtsstellung als Bürger verloren hätten und ihr Status ein illegales geworden sei, nachdem sie das Land vorübergehend verlassen hätten. Lettland solle eine einklagbare Höchstdauer der Inhaftierung für abgewiesene Asylbewerber einführen. Zu den erfreulichen Entwicklungen in *Jemen* zählte nach Ansicht der Ausschußmitglieder die Einrichtung eines Ministeriums für Menschenrechte und das Vorhaben, gesonderte Einrichtungen für die Aufnahme von aus der Haft entlassenen Frauen zu schaffen. Allerdings merkten die Sachverständigen mit großer Sorge an, daß einige Strafen Auspeitschung und die Amputation von Gliedmaßen einschließen, was gegen das Übereinkommen verstoßen könne. Berichten zufolge seien Isolationshaft, Massenverhaftungen und überlanger Gewahrsam ohne gerichtliches Verfahren eine häufige Praxis, und die frühe Strafmündigkeit, die es erlaubt, Kinder im Alter von sieben Jahren bereits in bestimmten Einrichtungen festzuhalten, sei ebenfalls unerfreulich. Als Mißstand beklagt wurden auch Verschleppungen von Ausländern ohne die Möglichkeit, solche Maßnahmen rechtlich anzufechten. Diese Praxis könne Artikel 3 verletzen. Sämtliche Anti-Terror-Maßnahmen müßten mit dem Überkommen im Einklang stehen, und die Bemühungen um die Errichtung von Frauenhäusern für entlassene weibliche Häftlinge müßten fortgesetzt werden, um den betroffenen Frauen ein Verbleiben in der Haftanstalt nach Ablauf ihrer Strafe zu ersparen.

Anschließend bewerteten die Experten den Bericht *Litauens*. Sie stellten mit Genugtuung fest, daß der Staat eine Reform seines Rechtssystems auf den Weg gebracht habe, die den verbesserten Schutz der Menschenrechte einschließe. Positiv wurde auch die Schaffung einer Zeugen- und Opferschutzhilfe des Innenministeriums bewertet. Der Ausschuß monierte die schlechten Zustände in den Gefängnissen und die Tatsache, daß viele Häftlinge in der Angst vor Gewalt von seiten anderer Häftlinge lebten, wie dies bereits der Europäische Anti-Folter-Ausschuß angemerkt habe. Des weiteren wurde bedauert, daß Litauen keine Informationen geliefert habe, die sich auf das Problem der Gewalt gegen Wehrdienstpflichtige in der Armee bezögen. Auch fehlten Angaben zu Alter, Geschlecht und Bestimmungsland von ausgewiesenen Ausländern und staatenlosen Personen. Litauen solle Berichten über Gewalt gegen Wehrdienstpflichtige nachgehen und seine Bemühungen um ein effektives Rechtshilfesystem fortsetzen, insbesondere indem es öffentliche Gelder bereitstelle und durch die Zusammenarbeit mit der Anwaltsvereinigung.

Der Berichterstatter des Ausschusses lobte *Kamerun* für seine termingerechte Übermittlung der Berichte. Zufriedenstellend am dritten Bericht des Landes sei das Projekt, zusätzliche Haftanstalten zu errichten, um die Überfüllung der vorhandenen zu beenden. Außerdem seien 2002 im Zuge einer Kollektivamnestie 1757 Gefangene freigelassen worden, und auch die Bemühungen um den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von

Frauen gegen Gewalt wurde hervorgehoben. Sehr besorgt war der CAT aber über die tiefgreifenden Widersprüche zwischen Berichten, denen zufolge die Bestimmungen des Übereinkommens ernstlich verletzt würden und den diesbezüglichen Aussagen des Vertragsstaats. Auch Berichte über den systematischen Gebrauch der Folter auf Polizeistationen nach Verhaftungen wurden mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Zu beklagen sei des weiteren die anhaltende Überfüllung der Gefängnisse, da insbesondere die Gewalt unter Häftlingen und die mangelnde Hygiene die Gesundheit der Inhaftierten gefährdeten. Besonders beunruhigend sei auch die Zunahme von Todesfällen im Douala-Zentralgefängnis seit Beginn 2003. Laut Regierungsdelegation waren es 25, den Menschenrechtsorganisationen zufolge belief sich die Zahl der Todesfälle allerdings auf 72. Unter Stammesführern sowie auf Polizeistationen und in Gefängnissen verübte Folterungen müßten ein Ende haben, ebenso wie die Straflosigkeit der Folterer, und ein unabhängiges Organ müsse Beschwerden über Folter und Mißhandlungen nachgehen. Ein Gesetz, das die Genitalverstümmelung von Frauen verbietet, sei dringend erforderlich. □

Kinder zunehmend von HIV/Aids betroffen

MONIKA LÜKE

Rechte des Kindes: 32.–34. Tagung des CRC – Diskriminierung von Flüchtlingskindern und behinderten Kindern – Islands Kinder haben es gut – erhebliche Mängel in den Justizsystemen

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Monika Lüke, Kinderpolitik ohne Koordinierung, Vereinte Nationen 5/2003, S. 181ff., fort.)

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (kurz: Kinderrechtskonvention) zählte bei Ende der 34. Tagung (Oktober 2003) 192 Vertragsstaaten. Timor-Leste ist im Jahr 2003 hinzugekommen. Alle Territorialstaaten mit Ausnahme der USA und Somalias haben dieses 1989 verabschiedete Übereinkommen ratifiziert und es somit zu dem Völkerrechtsvertrag mit den meisten Vertragsstaaten gemacht. Diese an sich erfreuliche Entwicklung tritt allerdings in den Hintergrund angesichts der bei fast allen Vertragsstaaten gängigen Praxis, zahlreiche Vorbehalte einzulegen, und der in vielen Staaten unzureichenden Umsetzung der Konventionsrechte. Da die Arbeitsbelastung des Ausschusses für die Rechte des Kindes (CRC) in Folge der kontinuierlichen Ausweitung der Vertragsstaaten über die Jahre zugenommen hat, wurde der Bitte des CRC, die Anzahl der Sachverständigen von 10 auf 18 anzuheben, also fast zu verdoppeln, entsprochen. Die Generalversammlung hatte der Änderung von Artikel 43 Absatz 2 der Konvention bereits in ihrer Resolution vom 21. Dezember 1995 (A/Res/50/155) genehmigt, doch mußten erst noch zwei Drittel der Vertragsstaaten zustimmen. Dieses Quorum wurde erst sieben

Jahre später, am 18. November 2002, erreicht. Die neuen Mitglieder wurden auf dem Treffen der Staatenvertreter am 10. Februar 2003 in New York gewählt, darunter der deutsche Soziologieprofessor Lothar Friedrich Krappmann.

Die Kinderrechtskonvention wird durch zwei Fakultativprotokolle ergänzt: das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (seit 12. Februar 2002 in Kraft) war bis Oktober 2003 von 63 Staaten ratifiziert worden; das Fakultativprotokoll betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie (seit 18. Januar 2002 in Kraft) hatte zum selben Zeitpunkt 65 Vertragsparteien (Text: VN 4/2000, S. 146ff.).

Im Jahr 2003 verabschiedete der Ausschuß drei Allgemeine Bemerkungen (Nr. 3, 4 und 5), die den Staaten bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention als Leitfaden dienen sollen. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 3 behandelt die Auswirkung der HIV/Aids-Epidemie auf die Kinderrechte. Der Ausschuß benennt darin Verpflichtungen in den Bereichen Prävention, Fürsorge und Behandlung, die sich aus der Konvention ergeben und weist auf die besonderen Gefährdungen und Bedürfnisse von an Aids erkrankten Kindern hin. Die Gesundheit und Entwicklung von Jugendlichen ist Gegenstand der Allgemeinen Bemerkung Nr. 4. Es wird festgestellt, daß die Staaten die besonderen Bedürfnisse von Kindern dieser Altersgruppe oft nicht ausreichend berücksichtigen. Die Bemerkung hebt die Menschenrechte hervor, die besonders gefördert und geschützt werden müssen, um Jugendlichen bestmögliche Gesundheit und eine ausgeglichene Entwicklung zu gewährleisten und identifiziert entsprechende Verpflichtungen für die Staaten. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 konkretisiert der Ausschuß die Forderung aus Artikel 4, »alle geeigneten ... Maßnahmen« zur Umsetzung der Rechte der Konvention zu ergreifen, sowie die Pflicht, Konvention und Berichte einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen (Artikel 42 und 44 Absatz 6).

Auf der 34. Tagung hielt der CRC den Tag der Allgemeinen Diskussion zum Thema indigene Kinder ab. Dabei waren sich die Teilnehmer – darunter UN-Vertreter und Vertreter nichtstaatlicher Organisationen – einig, daß eine größere Sensibilisierung für die besonderen Bedürfnisse der indigenen Kinder entwickelt werden müsse. Die schulische, gesundheitliche und soziale Versorgung dieser Kinder müsse verbessert werden.

Im Jahre 2003 behandelte der CRC insgesamt 26 Staatenberichte. Er kam turnusgemäß zu drei Sitzungsperioden in Genf zusammen (32. Tagung: 13.–31.1.; 33. Tagung: 9.5.–16.6.; 34. Tagung: 15.9.–3.10.).

32. Tagung

In *Estland* wurden bei der sozialen Fürsorge für Kinder im Berichtszeitraum erhebliche Fortschritte dadurch erzielt, daß eine umfassende Krankenversicherung eingeführt und Kampagnen zur Förderung der Schulspeisung durchgeführt wurden. Ein Problem in *Estland* ist die Staatenlosigkeit vieler Kinder. Außerdem werden russischsprachige Kinder häufig benachteiligt.

Durch die Finanzkrise in Asien Ende der neunziger Jahre konnte die *Republik Korea* für die

Belange der Kinder nur eingeschränkte Ressourcen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wird die Konvention in dem ostasiatischen Schwellenland nur eingeschränkt umgesetzt, da zu einigen Artikeln Vorbehalte eingelegt wurden. In Südkorea ist die Meinungsfreiheit für Schüler eingeschränkt; körperliche Züchtigung ist erlaubt.

Italien hat beide Fakultativprotokolle zur Kinderrechtskonvention ratifiziert. Die Ausschußmitglieder äußerten sich besorgt zu Informationen über Mißhandlungen von Kindern in Polizeigewahrsam, die sich insbesondere gegen ausländische und Roma-Kinder richteten. Außerdem leiden immer mehr Kinder an psychosomatischen Störungen. Die Zahl der Abtreibungen bei – insbesondere ausländischen – Mädchen ist ebenfalls ansteigend. Jugendliche Flüchtlinge werden häufig nicht konventionsgemäß behandelt.

Die Umsetzung der Konvention in *Rumänien* wird immer noch durch den Übergang zur Marktwirtschaft erschwert. Rumänien hat das Fakultativprotokoll betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie ratifiziert. Auch in dem osteuropäischen Land stellen Mißhandlungen von Kindern in Polizeigewahrsam ein Problem dar; wiederum richtet sich die Gewalt vorrangig gegen Kinder von Minderheiten, insbesondere gegen Roma. Die Verarmung weiter Gesellschaftsschichten trifft die Kinder besonders. Wenn die Eltern sich nicht mehr in der Lage sehen, ihre Kinder zu ernähren, geben sie diese zuweilen in staatliche Heime. In den Familien nimmt die Gewalt gegen Frauen und Kinder zu. Die hohe Zahl an Selbstmorden bei Jugendlichen, Abtreibungen, jugendlichen Müttern, Geschlechtskrankheiten und die Ausbreitung von HIV/Aids bei Jugendlichen sind Indikatoren für tiefgreifende gesellschaftliche Mißstände. Entgegen den Bestimmungen der Konvention ist in Rumänien Kinderarbeit noch immer weit verbreitet; die Arbeitsbedingungen sind erbarmungswürdig; eine erhebliche Anzahl

von Jugendlichen arbeitet ohne Versicherungsschutz.

Vietnam hat beide Fakultativprotokolle zur Kinderrechtskonvention ratifiziert. Die staatliche Rechtsordnung entspricht aber nicht in allen Punkten den Bestimmungen der Konvention. Die vietnamesische Regierung stellt für die Bedürfnisse der Kinder nach der Auffassung der Experten nur unzureichende Ressourcen zu Verfügung. Die große Zahl von Kindern, die verunglücken, rief Besorgnis hervor. Obwohl sich die gesundheitliche Lage von Kindern und Müttern in den vergangenen Jahren verbessert hat, bleibt die Säuglings- und Müttersterblichkeit hoch. Ein weiteres Problem ist der Zugang zu Trinkwasser. HIV/Aids betrifft zunehmend auch Kinder und Jugendliche, weil sie infiziert sind oder aber weil sie ihre Eltern durch die Krankheit verloren haben. Der Schulbesuch ist in den ländlichen Gebieten erheblich schwerer als in den Städten. Viele Kinder werden bei ihrer Arbeit in Goldminen, in der Landwirtschaft oder im Privatsektor ausgebeutet. Zahlreiche Kinder leben und arbeiten auf der Straße.

Die *Tschechische Republik* hat Maßnahmen gegen die sexuelle Ausbeutung und den Mißbrauch von Kindern ergriffen. Die Experten waren alarmiert ob der steigenden Zahl von Kindern, die ohne Gerichtsverfahren in staatlichem Gewahrsam gehalten werden. Viele Kinder mit Behinderungen werden in Erziehungsanstalten untergebracht, in denen auch junge Straffällige interniert sind. Insbesondere in den Städten sind Kinder zunehmend von Obdachlosigkeit betroffen. Die Tschechische Republik hat das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ratifiziert.

Die instabile politische Situation und hohe Auslandsschulden erschweren die Umsetzung der Konvention in *Haiti* erheblich. Die Situation der Kinder auf der Karibikinsel steht in vielerlei Hinsicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der

Konvention. Beispielsweise können Eltern ihre Kinder für bis zu sechs Monate in ein Gefängnis schicken. In den ländlichen Gebieten besteht für Kinder kaum Zugang zu einer Gesundheitsversorgung; die Zahl der illegalen Abtreibungen ist hoch; und HIV/Aids breitet sich zunehmend aus. Viele Kinder müssen arbeiten und können daher nicht die Schule besuchen; zum Teil leben sie dabei auf der Straße.

Island hat beide Fakultativprotokolle zur Kinderrechtskonvention ratifiziert. Der Staat stellt erhebliche Ressourcen für die Belange der Kinder zur Verfügung. Bis auf einige Defizite hinsichtlich der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher ist die Situation von Kindern vorbildlich.

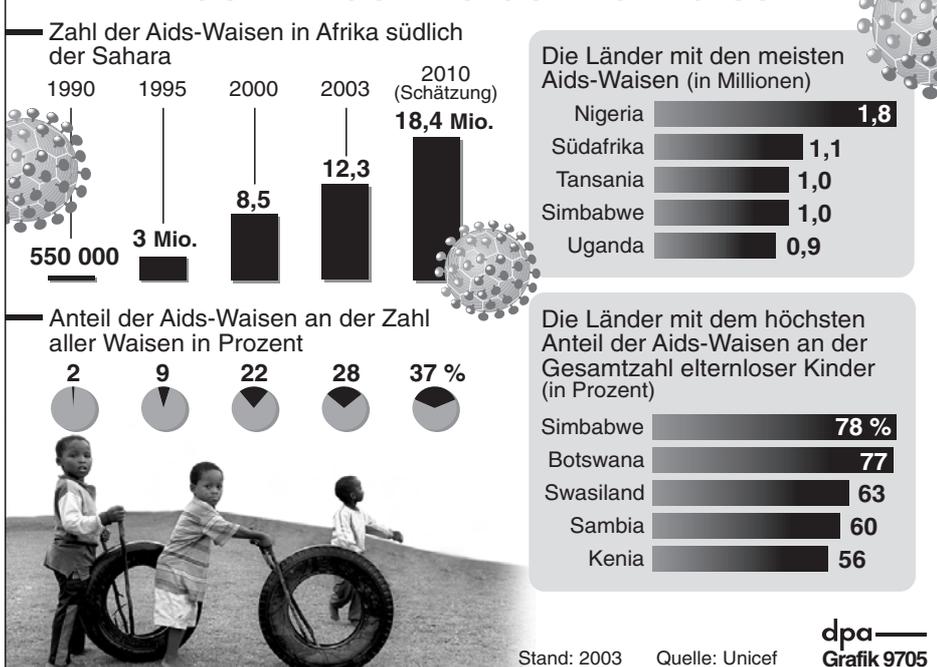
33. Tagung

Der CRC behandelte den ersten Bericht *Eritreas*. Noch immer steht die Gesetzgebung des Landes am Horn von Afrika nicht in allen Punkten im Einklang mit den Bestimmungen der Konvention. Die Situation der Kinder in Eritrea wird noch immer durch die Folgen des vergangenen Bürgerkriegs negativ beeinflusst. Des weiteren erschweren die lange Trockenperiode und die Armut des Landes die Umsetzung der Konvention. Ein Problem, das insbesondere auch die Kinder betrifft, ist die rasante Ausbreitung von HIV/Aids. Der Ausschuß lobte die Absenkung der Kindersterblichkeit um 50 vH. Durch das staatliche Impfprogramm werden mittlerweile 60 vH der Kinder versorgt. Die Alphabetisierung schreitet fort. Auch aufgrund der staatlichen Initiative, hat sich die Quote von Mädchen, die eine Grundschule besuchen, erhöht. Noch immer arbeiten jedoch zahlreiche Kinder auf der Straße oder im informellen Sektor.

Der zweite Bericht *Zyperns* bezieht sich lediglich auf den griechischen Teil der Insel und ist selbst diesbezüglich lückenhaft. Die gesundheitliche Situation der Kinder hat sich im Berichtszeitraum verbessert. Die zyprische Regierung wendet 19,5 vH des Bruttoinlandsprodukts für kinderspezifische Maßnahmen auf. Andererseits steht die zyprische Rechtsordnung in vielen Bereichen nicht im Einklang mit der Konvention. In Zypern ist nicht sichergestellt, daß Jugendliche unter 18 Jahren nicht zwangsweise zum Militärdienst eingezogen werden.

Laut *Sambias* erstem Bericht an den CRC erschweren die Armut im Land, die epidemische Ausbreitung von HIV/Aids, Korruption und die hohe Staatsverschuldung die Verwirklichung der Rechte. Nach der Ansicht des Expertengremiums wird die Gesundheit heranwachsender Jugendlicher vernachlässigt, das betrifft insbesondere Mädchen. Möglicherweise steht die hohe Zahl der schwangeren Minderjährigen damit im Zusammenhang. Der Ausschuß lobte die Maßnahmen der sambischen Regierung zur Integration von Flüchtlingskindern trotz der schwierigen finanziellen Situation. Bei der Rekrutierung von Soldaten wird nicht mit Sorgfalt überprüft, ob der Jugendliche tatsächlich das Alter von 18 Jahren erreicht hat. Die zahlreichen Straßenkinder haben in der Regel keinen Zugang zu Gesundheitsdiensten; sie leiden unter der Brutalität der Sicherheitskräfte und werden häufig Opfer von sexueller Ausbeutung. Die Experten legten der Regierung Sambias nahe, sexuelle Ausbeutung, Prostitution und Kinderpornogra-

Aids: Kinder werden zu Waisen



phie stärker zu bekämpfen und für eine angemessene Betreuung der Opfer zu sorgen.

Die Situation der Kinder in *Sri Lanka* und die Umsetzung ihrer Rechte aus der Konvention werden noch immer durch die Auswirkungen des Bürgerkriegs und den Wiederaufbau beeinträchtigt. Sri Lanka hat das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ratifiziert. Bedauerlicherweise ist der Anteil der Ausgaben für Kinder, insbesondere für ihre Gesundheit und Ausbildung im Berichtszeitraum gesunken. Die sri-lankische Rechtsordnung entspricht den Bestimmungen der Konvention nicht im vollen Umfang. Zahlreiche Kinder leiden unter Mangelernährung und deren gesundheitlichen Folgen. Oftmals steht nicht in ausreichendem Maße Trinkwasser zur Verfügung. Depressionen sind weit verbreitet. Die staatlichen Aufklärungskampagnen im Bereich der reproduktiven Gesundheit sind unzureichend, vor allem im Hinblick auf die effektive Bekämpfung von HIV/Aids. Eine große Anzahl von Kindern arbeiten im informellen Sektor, als Hausangestellte, auf Plantagen oder auf der Straße unter oft unwürdigen Bedingungen. Gewalt gegen Kinder und Kindesmißbrauch sind weit verbreitet.

Die *Salomonen* haben dem CRC ihren ersten Bericht vorgelegt. Demnach erschweren die angespannte politische Situation und die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, einschließlich Armut und Arbeitslosigkeit, sowie die geographischen Gegebenheiten in dem aus 992 Inseln bestehenden Pazifikstaat die Umsetzung der Konvention erheblich. Zwar gibt es eine Reihe von Gesetzesvorlagen, die dazu beitragen sollen, die Konventionsrechte auf den Inseln zu verwirklichen; diese sind aber bisher nicht in Kraft getreten. Die finanziellen Ressourcen, die für das Wohl der Kinder zur Verfügung stehen, wurden in den vergangenen Jahren verringert. In der salomonischen Rechtspraxis werden die in der Konvention vorgesehenen Altersgrenzen, beispielsweise für Strafmündigkeit, Ehefähigkeit, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und den Schulbesuch nicht eingehalten. Frauen und Mädchen sind in der patriarchalischen Gesellschaftsstruktur in besonderem Maße Diskriminierungen ausgesetzt. Der Mißbrauch von Kindern, auch innerhalb der Familie scheint ein erhebliches Problem darzustellen. Auf den Salomonen ist das Gesundheitssystem zusammengebrochen, so daß die meisten Kinder nicht ausreichend versorgt werden können. Aufgrund der ausbleibenden Bezahlung von Lehrern sind die staatlichen Schulen in der Vergangenheit häufig geschlossen geblieben. 20 bis 25 vH der schulfähigen Kinder besuchen keine Grundschule und weitere 30 vH brechen die Schule vorzeitig ab, um zum Unterhalt der Familie beizutragen. Die Kinder leben dabei zuweilen auf der Straße und sind deshalb besonders gefährdet, sexuell ausgebeutet zu werden. Einige Kinder gehen auch freiwillig der Prostitution nach, um dadurch ihre wirtschaftliche Notlage zu überwinden.

Der CRC kritisierte, daß *Libyen* bei der Verwirklichung der Kinderrechte vornehmlich einen paternalistischen Ansatz verfolgt. Die Rechtsordnung ist nicht vollständig im Einklang mit den Bestimmungen der Konvention. Arbeitsmigranten und deren Kindern wird in der libyschen Gesellschaft häufig mit Fremdenfeindlichkeit be-

gegnet. In Libyen haben Flüchtlingskinder keinen besonderen Rechtsschutz. Zahlreiche Kinder sind mit HIV/Aids infiziert.

Obwohl in *Jamaika* im gesundheitlichen Bereich Verbesserungen zu verzeichnen sind, ist die Versorgung der Kinder unzureichend. Die Zahlen der schwangeren Teenager und besonders jungen Mütter sind hoch. Die Gesetzgebung im Karibikstaat befindet sich noch immer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Konvention: Kinder arbeiten auch unterhalb der Mindestaltersgrenze von zwölf Jahren. Sie wachsen häufig in einem von Gewalt geprägten Umfeld auf. Mädchen gleich welchen Alters werden in Jamaika nicht nur besonders häufig Opfer von Gewalt und sexueller Ausbeutung, sondern auch generell benachteiligt. Es gibt viele Alleinerziehende. Besonders Kinder von Familien, die in Armut leben, haben nicht immer Zugang zum Bildungssystem. Viele Kinder brechen die Schule ab und leben anschließend auf der Straße. In den Schulen ist körperliche Züchtigung an der Tagesordnung.

In *Marokko* hat sich die Menschenrechtslage im Berichtszeitraum verbessert. Beispielsweise sind Reformen hinsichtlich der in der Konvention genannten Mindestaltersgrenzen durchgeführt worden. So wurde das Mindestalter für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf 15 Jahre erhöht. Des Weiteren wurde dem Ausschuß zugesagt, die Altersgrenze für die Heirat auch bei Frauen auf 18 Jahre heraufzusetzen. Marokko hat zwar beide Fakultativprotokolle ratifiziert, doch sind im Konflikt um Westsahara viele Kinder in die Feindseligkeiten verwickelt. Der Ausschuß kritisierte den Vorbehalt der marokkanischen Regierung gegen die Religionsfreiheit aus Artikel 14 der Konvention und die Diskriminierungen von unehelichen Kindern und Kindern von Marokkanerinnen mit ausländischen Vätern, die nicht die Möglichkeit haben, die marokkanische Staatsbürgerschaft anzunehmen. Kinder- und Säuglingssterblichkeit bleiben hoch. Viele arbeitende Kinder sind jünger als die Konvention erlaubt. Sie arbeiten in der Landwirtschaft, im Handwerk oder als Hausangestellte, und werden häufig ausgebeutet. Fehlende Aufklärungsmaßnahmen tragen zu einer hohen Quote schwangerer Jugendlicher bei. Das staatliche Schulsystem ist an vielen Stellen unzureichend: zahlreiche Kinder, vor allem Mädchen, brechen die Schule vorzeitig ab.

Syrien hat zwar die beiden Fakultativprotokolle ratifiziert, doch bei zahlreichen Artikeln der Konvention Vorbehalte eingelegt, darunter auch bei der Religionsfreiheit. In den Gesetzen werden Mädchen an vielen Stellen diskriminiert. Syrien hat Maßnahmen ergriffen, um die gesundheitliche Versorgung von Kindern und Müttern zu verbessern, dennoch bleiben erhebliche Lücken im staatlichen Gesundheitssystem. Zwar bemüht sich die Regierung, den im Land lebenden Flüchtlingskindern Zugang zum Schulsystem zu verschaffen, doch steht diesen Bemühungen eine relativ hohe Schulabbruchrate bei syrischen Kindern, insbesondere bei Mädchen, gegenüber. Im informellen Sektor ist Kinderarbeit an der Tagesordnung; die Arbeitsbedingungen sind besorgniserregend.

Die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen in *Kasachstan* in den vergangenen 15 Jahren erschweren die Umsetzung der

Konvention. Die Lebensverhältnisse haben sich in den vergangenen Jahren verschlechtert. Umweltkatastrophen, wie das Austrocknen des Aralsees, gefährden die Gesundheit eines großen Teiles der Bevölkerung und den Zugang zu Trinkwasser. Die gesundheitliche Versorgung ist unzureichend. Alarmierend sei, daß die Zahl der Kinder mit Behinderungen sich in den vergangenen zwölf Jahren verdreifacht hat. Obwohl sich die Regierung bemüht, den besonderen Bedürfnissen von behinderten Kindern durch spezielle Maßnahmen Rechnung zu tragen, ist die staatliche Unterstützung und Förderung für diese Kinder und ihre Familien unzureichend. Es gibt keine besondere, angemessene Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Die Zahl der Kinder, die in der Sexindustrie tätig ist, steigt, und es fehlt an Betreuungsmaßnahmen und Reintegrationsprogrammen für Kinder, die der Prostitution nachgehen. Immer mehr Kinder leben auf der Straße und werden dort Opfer von sexueller Ausbeutung.

34. Tagung

Der flächen- und bevölkerungsmäßig viertkleinste Mitgliedstaat der UN, *San Marino*, hat die beiden Fakultativprotokolle bisher nicht ratifiziert. Das war einer der wenigen Kritikpunkte, die der Ausschuß in Bezug auf die Umsetzung der Konvention in dem in Italien liegenden Zwergstaat hatte. Ein neues Problem stellt die zunehmende Fettleibigkeit von Kindern dar.

Kanada hat zu Artikel 21 der Konvention (Mindeststandards für das Adoptionsrecht) einen Vorbehalt eingelegt. Die Kinder der indianischen Urbevölkerung und von Migranten sind Diskriminierungen ausgesetzt; nicht immer haben sie uneingeschränkten Zugang zum Schulsystem, und nicht alle Formen von körperlicher Züchtigung sind in Kanada gesetzlich sanktioniert. Das kanadische Asylrecht enthält keine adäquaten Regelungen für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Dem Ausschuß lagen Berichte über eine konventionswidrige Erwerbstätigkeit von Kindern unter 13 Jahren vor, und in den kanadischen Metropolen sind immer mehr Kinder obdachlos. Kanada hat das Fakultativprotokoll über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ratifiziert.

Auch *Neuseeland* hat bei der Ratifizierung einige Konventionsbestimmungen mit Vorbehalten belegt. Im innerstaatlichen Recht ist konventionswidrig kein Mindestalter für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit festgelegt. Sorge bereitet dem CRC die Zunahme an Selbstmorden unter Jugendlichen und das unzureichende Angebot an psychotherapeutischer Betreuung für Jugendliche, besonders in den ländlichen Gebieten und den Maori-Siedlungen. In diesen Regionen leben alleinerziehende Frauen oft in Armut. Neuseeland hat bisher lediglich das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ratifiziert. Im Widerspruch zu den Bestimmungen im Fakultativprotokoll bezieht sich in der neuseeländischen Rechtsordnung die Altersgrenze für die Teilnahme an Feindseligkeiten bisher nur auf Auslandseinsätze. Dadurch ist nicht sichergestellt, daß Kinder unter 18 Jahren nicht an sonstigen militärischen Einsätzen teilnehmen.

In *Pakistan* erschweren Dürre, wirtschaftliche Probleme, bewaffnete Auseinandersetzungen in einigen Regionen, Flüchtlingsströme aus Afghanistan und das hohe Bevölkerungswachstum die Umsetzung der Konvention. Die Situation der Kinder ist erbarmungswürdig. Nach wie vor entspricht die Gesetzeslage nicht vollständig den Bestimmungen der Konvention, die Regelungen für Mädchen sind oft diskriminierend. Mädchen und ihre Mütter sind immer wieder Opfer sogenannter »Ehrenmorde«; die Täter werden entweder gar nicht oder mit unangemessener Milde bestraft. Zahlreiche Kinder werden mißbraucht und vernachlässigt. In Pakistan existiert kein flächendeckendes Gesundheitssystem; die Impfquote ist äußerst niedrig. Traditionelle Bräuche, wie die sehr frühe oder erzwungene Heirat, bedrohen die Gesundheit der Mädchen. Viele Kinder leiden unter Trinkwassermangel. Bewaffnete Truppen jagen Kinder, um diese zwangszurekrutieren. Die Lebensbedingungen in den afghanischen Flüchtlingslagern sind alarmierend. Kinderarbeit ist weit verbreitet und in der Gesellschaft akzeptiert. Sexuelle Ausbeutung ist nicht eindeutig verboten und obwohl die staatlichen Behörden Maßnahmen gegen Kinderhandel ergriffen haben, scheint dieser bei weitem nicht unterbunden. Die vielen Straßenkinder sind in dieser Hinsicht besonders gefährdet.

In *Madagaskar* ist die Konvention Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung, jedoch erschweren Naturkatastrophen, hohe Auslandsschulden und traditionelle Praktiken die Umsetzung der Konvention. In einigen Regionen werden Säuglinge, die an einem »unglückli-

chen« Tag geboren sind, getötet oder ausgesetzt. In einem anderen Landesteil ist es üblich, Zwillingsgeburten zu töten. Viele Kinder sterben an Krankheiten, weil die gesundheitliche Versorgung unzureichend ist oder die Kinder zu Wunderheilern gebracht werden. Die Grundschulbildung steht nicht flächendeckend und auch nicht immer kostenfrei zur Verfügung, so daß zahlreiche Kinder nicht lesen und schreiben können. Kinderarbeit ist insbesondere im informellen und häuslichen Sektor weit verbreitet.

Mit Ausnahme der Kinderrechtskonvention hat *Brunei* bisher keinen der internationalen Menschenrechtsverträge ratifiziert, und auch die Anwendung dieser Konvention erfolgt in Brunei nur unter Vorbehalt. Zahlreiche der staatlichen Regelungen oder Praktiken die durch den Staat geduldet werden, stehen nicht im Einklang mit der Konvention. Das Mindestalter für eine Eheschließung von 14 Jahren sehen die Ausschußmitglieder als bei weitem zu niedrig an. Sie waren daher besorgt, daß unter islamischem Recht Kinder noch jünger heiraten dürfen. Kinder, die nicht einer islamischen Glaubensrichtung angehören, werden in Brunei diskriminiert, und solche, die verbotene Drogen konsumieren, können bis zu drei Jahren in geschlossenen Einrichtungen interniert werden.

Der Lebensstandard der Kinder in *Singapur* ist hoch; standardmäßig stehen eine ausgezeichnete Schulausbildung und gesundheitliche Versorgung zur Verfügung. Singapur hat allerdings bei der Ratifizierung bei zahlreichen Artikeln Vorbehalte eingelegt. Das Mindestalter für die Auf-

nahme einer Erwerbstätigkeit ist mit zwölf Jahren zu niedrig.

Bangladesch hat das Fakultativprotokoll betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie ratifiziert, doch gegen eine Reihe von Konventionsbestimmungen Vorbehalte eingelegt. Viele Bestimmungen der innerstaatlichen Rechtsordnung stehen im Widerspruch zur Kinderrechtskonvention, beispielsweise das Mindestalter für eine Eheschließung. Den Sachverständigen lagen Berichte über Mißhandlungen in staatlichen Einrichtungen, wie Schulen oder Waisenhäusern vor. Trotz Bemühungen der Regierung bleibt die gesundheitliche Versorgung unzureichend; das betrifft vor allem Säuglinge und Kleinkinder. Kinderarbeit ist von der Gesellschaft weitgehend akzeptiert, und die Kinder arbeiten überwiegend im informellen Sektor oder als Hausangestellte mit der damit einhergehenden Gefährdung sexueller Ausbeutung. Die staatlichen Programme reichen nicht aus, um die vielen obdachlosen Kinder von der Straße zu holen, wo sie oftmals der Brutalität der Sicherheitskräfte ausgesetzt sind.

Das Erdbeben im Jahre 2002, die sozioökonomischen Umwälzungen und ethnische Konflikte erschweren die Verwirklichung der Kinderrechte in *Georgien*. Die Regierung stellt für die Belange der Kinder nur einen geringen Anteil des Staatshaushalts zur Verfügung. Wichtige Grundsätze der Konvention, wie die Orientierung am Wohl des Kindes und das Prinzip der Nichtdiskriminierung, sind bisher nicht in die georgische Rechtsordnung übernommen worden. Die Zahl der Straßenkinder ist hoch. □

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 2004

Menschenrechtskommission (53)

Ägypten
Argentinien
Armenien
Äthiopien
Australien
Bahrain
Bhutan
Brasilien
Burkina Faso
Chile
China
Costa Rica
Deutschland
Dominikanische Republik
Eritrea
Frankreich
Gabun
Großbritannien
Guatemala
Honduras
Indien
Indonesien
Irland
Italien
Japan
Katar
Kongo (Republik)
Korea (Republik)
Kroatien
Kuba

Mauretanien
Mexiko
Nepal
Niederlande
Nigeria
Österreich
Pakistan
Paraguay
Peru
Rußland
Saudi-Arabien
Schweden
Sierra Leone
Simbabwe
Sri Lanka
Südafrika
Sudan
Swasiland
Togo
Uganda
Ukraine
Ungarn
Vereinigte Staaten

Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (26)

Miguel Alfonso Martínez, Kuba
Gudmundur Alfredsson, Island
José Bengoa, Chile
Gáspár Bíró, Ungarn
Marc Bossuyt, Belgien

Shiqiu Chen, China,
Mohammed Habib Cherif, Tunesien
Chin Sung Chung, Korea (Republik)
Emmanuel Decaux, Frankreich
Rui Baltazar Dos Santos Alves,
Mosambik
El-Hadji Guissé, Senegal
Françoise Jane Hampson, Großbritannien
Vladimir A. Kartashkin, Rußland
Kalliopi Koufa, Griechenland
Iulia-Antoanella Motoc, Rumänien
Florizelle O'Connor, Jamaika
Paulo Sérgio Pinheiro, Brasilien
Lalaina Rakotoarisoa, Madagaskar
David Rivkin, Vereinigte Staaten
Ibrahim Salama, Ägypten
Abdul Sattar, Pakistan
Soli Jehangir Sorabjee, Indien
Janio Iván Tuñón Veilles, Panama
N.U.O Wadibia-Anyanwu, Nigeria
Halima Embarek Warzazi, Marokko
Yozo Yokota, Japan

Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (18)

Mahmoud Aboul-Nasr, Ägypten
Nourredine Amir, Algerien
Alexei S. Avtonomov, Rußland
Ralph F. Boyd (Jr.), Vereinigte Staaten
José Francisco Cali Tzay, Guatemala
Fatima-Binta Victoria Dah, Burkina Faso

Régis de Gouttes, Frankreich
Kurt Herndl, Österreich
Patricia Nozipho January-Bardill,
Südafrika
Morten Kjaerum, Dänemark
José A. Lindgren Alves, Brasilien
Raghavan Vasudev Pillai, Indien
Agha Shahi, Pakistan
Alexandre Sicilianos, Griechenland
Chengyuan Tang, China
Patrick Thornberry, Großbritannien
Luis Valencia Rodriguez, Ecuador
Mario Jorge Yutzis, Argentinien
(Vorsitzender)

Azzouz Kerdoun, Algerien
Yuri Kolovsov, Rußland
Giorgio Malinverni, Schweiz
Jaime Marchan Romero, Ecuador
Sergei Martynov, Belarus
Airinga Govindasamy Pillay, Mauritius
Kenneth Osborne Rattray, Jamaika
Eibe Riedel, Deutschland
Walid Sa'di, Jordanien
Philippe Texier, Frankreich
Alvaro Tirado Mejia, Kolumbien

Andreas Mavrommatis, Zypern
Julio Prado-Vallejo, Ecuador
Ole Vedel Rasmussen, Dänemark
Alexander M. Yakovlev, Rußland
Yu Mengjia, China

Menschenrechtsausschuß (18)

Abdelfattah Amor, Tunesien (Vorsitzender)
Nisuke Ando, Japan
Prafullachandra Natwarlal Bhagwati,
Indien
Alfredo Castillero Hoyos, Panama
Christine Chanet, Frankreich
Franco Depasquale, Malta
Maurice Ahanhanzo Glele, Benin
Walter Kälin, Schweiz
Rajsoomer Lallah, Mauritius
Rafael Rivas Posada, Kolumbien
Nigel Rodley, Großbritannien
Martin Scheinin, Finnland
Ivan Shearer, Australien
Hipólito Solari Yrigoyen, Argentinien
Ahmed Tawfik Khalil, Ägypten
Ruth Wedgwood, Vereinigte Staaten
Roman Wieruszewski, Polen
Maxwell Yalden, Kanada

Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (18)

Clement Atangana, Kamerun
Rocío Barahona Riera, Costa Rica
Virginia Bonoan-Dandan, Philippinen
(Vorsitzende)
Maria Virginia Bras Gomes, Portugal
Dumitru Ceausu, Rumänien
Abdessatar Grissa, Tunesien
Chokila Iyer, Indien

Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (23)

Ayse Feride Acar, Türkei (Vorsitzende)
Sjamsiah Achmad, Indonesien
Meriem Belmihoub-Zerdani, Algerien
Huguette Bokpe Gnacadja, Benin
Dorcas Ama Frema Coker-Appiah, Ghana
María Yolanda Ferrer Gómez, Kuba
Cornelis Flinterman, Niederlande
Naela Gabr, Ägypten
Françoise Gaspard, Frankreich
Aída González Martínez, Mexiko
Christine Kapalata, Tansania
Salma Khan, Bangladesch
Fatima Kwaku, Nigeria
Rosario Manalo, Philippinen
Göran Melander, Schweden
Krisztina Morvai, Ungarn
Pramila Patten, Mauritius
Victoria Popescu Sandru, Rumänien
Fumiko Saiga, Japan

Hanna Beate Schöpp-Schilling, Deutschland

Heisoo Shin, Korea (Republik)
Dubravka Šimonovic, Kroatien
Maria Regina Tavares da Silva, Portugal

Ausschuß gegen Folter (10)

Guibril Camara, Senegal
Sayed Kassem el Masry, Ägypten
Felice Gaer, Vereinigte Staaten
Claudio Grossman, Chile
Fernando Mariño Menendez, Spanien
(Vorsitzender)

Ausschuß für die Rechte des Kindes (18)

Ibrahim Abdul Aziz Al-Sheddi,
Saudi-Arabien
Ghalia Mohd Bin Hamad Al-Thani,
Katar
Joyce Aluoch, Kenia
Saisuree Chutikul, Thailand
Luigi Citarella, Italien
Jacob Egbert Doek, Niederlande
(Vorsitzender)
Kamel Filali, Algerien
Moushira Khattab, Ägypten
Hatem Kotrane, Tunesien
**Lothar Friedrich Krappmann,
Deutschland**
Yanghee Lee, Korea (Republik)
Norberto Liwski, Argentinien
Rosa María Ortiz, Paraguay
Awa N'Deye Ouedraogo, Burkina Faso
Marilia Sardenberg, Brasilien
Lucy Smith, Norwegen
Marjorie Taylor, Jamaika
Nevena Vuckovic-Sahovic,
Serbien und Montenegro

Ausschuß zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien- angehörigen (10)

Francisco Alba, Mexiko
José S. Brilliantes, Philippinen
Francisco Carrion-Mena, Ecuador
Ana Elizabeth Cubias Medina,
El Salvador
Anamariá Dieguez, Guatemala
Ahmed Hassan El-Borai, Ägypten
Abdelhamid El Jamri, Marokko
Arthur Shatto Gakwandi, Uganda
Prasad Kariyawasam, Sri Lanka
(Vorsitzender)
Azad Taghizadet, Aserbaidshan

Berichterstatter, Experten, Arbeitsgruppen und Beauftragte der Menschenrechtskommission

Thematische Mandate

Arjun Sengupta, Indien
Vernor Muñoz Villalobos, Costa Rica
Walter Kälin, Schweiz
Yakin Ertürk, Türkei
Okechukwu Ibeanu, Nigeria

Paul Hunt, Neuseeland

Philip Alston, Australien
Rodolfo Stavenhagen, Mexiko

Unabhängiger Experte für die Fragen der Menschenrechte und extremer **Armut**

Sonderberichterstatter über das Recht auf **Bildung**

Beauftragter des Generalsekretärs für **Binnenvertriebene**

Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen **Frauen**, deren Ursachen und deren Folgen

Sonderberichterstatter über die nachteiligen Auswirkungen der illegalen Verbringung und Ablage-
rung toxischer und **gefährlicher Stoffe** und Abfälle auf den Genuß der Menschenrechte

Sonderberichterstatter über das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körper-
licher und geistiger **Gesundheit**

Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche **Hinrichtungen**

Sonderberichterstatter über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehöri-
gen **indigener Bevölkerungsgruppen**

Juan Miguel Petit , Uruguay	Sonderberichterstatter über den Verkauf von Kindern , die Kinderprostitution und die Kinderpornografie
Ambeyi Ligabo , Kenia	Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung
Sigma Huda , Bangladesch	Sonderberichterstatterin über Menschenhandel , insbesondere des Frauen- und Kinderhandels
Hina Jilani , Pakistan	Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern
Gabriela Rodríguez Pizarro , Costa Rica	Sonderberichterstatterin für die Menschenrechte von Migranten
Jean Ziegler , Schweiz	Sonderberichterstatter über das Recht auf Nahrung
Doudou Diène , Senegal	Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus , der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz
Asma Jahangir , Pakistan	Sonderberichterstatterin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit
Shaista Shameem , Fidschi	Sonderberichterstatterin über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Verhinderung der Ausübung des Rechtes der Völker auf Selbstbestimmung
Diane Orentlicher , Vereinigte Staaten	Unabhängige Expertin, benannt vom Generalsekretär, zur Aktualisierung des Grundsatzkatalogs für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte durch die Bekämpfung der Straflosigkeit
Bernards Andrew Nyamwaya Mudho , Kenia	Unabhängiger Experte über die Auswirkungen von Strukturanpassungsmaßnahmen und Auslandsverschuldung
Robert K. Goldman , Vereinigte Staaten	Unabhängiger Experte für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Terrorismusbekämpfung
Leandro Despouy , Argentinien	Sonderberichterstatter über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten
Miloon Kothari , Indien	Sonderberichterstatter über angemessenes Wohnen als eine Komponente des Rechtes auf einen adäquaten Lebensstandard

Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen **afrikanischer Abstammung**

Peter Lesa Kasanda, Sambia (Vorsitzender), **Joe Frans**, Schweden, **George N. Jabbour**, Syrien, **Roberto B. Martins**, Brasilien, **Irina Zlatescu**, Rumänien

Arbeitsgruppe für **willkürliche Inhaftierungen**

Leila Zerrougui, Algerien (Vorsitzende), **Tamás Bán**, Ungarn, **Manuela Carmena Castrillo**, Spanien, **Seyyed Mohammad Hashemi**, Iran, **Soledad Villagra de Biedermann**, Paraguay

Arbeitsgruppe zur Frage des **Verschwindenlassens von Personen**

Stephen J. Toope, Kanada (Vorsitzender), **Joel Adebayo Adekanye**, Nigerien, **Santiago Corcuera Cabezut**, Mexiko, **Darko Göttlicher**, Kroatien, **Saeed Rajae Khorasani**, Iran

Ländermandate

Cherif Bassiouni , Ägypten	Unabhängiger Experte des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Afghanistan
Adrian Severin , Rumänien	Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Belarus
Akich Okola , Kenia	Unabhängiger Experte über die Menschenrechtssituation in Burundi
Louis Joinet , Frankreich	Unabhängiger Experte, benannt vom Generalsekretär, für die Menschenrechtssituation in Haiti
Peter Leuprecht , Österreich	Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für die Menschenrechte in Kambodscha
Titinga Frédéric Pacéré , Burkina Faso	Unabhängiger Experte über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo
Vitit Muntarhorn , Thailand	Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea
Christine Chanet , Frankreich	Persönliche Beauftragte des Hohen Kommissars für Menschenrechte über die Menschenrechtssituation in Kuba
Charlotte Abaka , Ghana	Unabhängige Expertin für technische Zusammenarbeit und Beratungsdienste in Liberia
Paulo Sérgio Pinheiro , Brasilien	Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Myanmar
John Dugard , Südafrika	Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten
Ghanim Alnajjar , Kuwait	Unabhängiger Experte, benannt vom Generalsekretär, über die Menschenrechtssituation in Somalia
Emmanuel Akwei Addo , Ghana	Unabhängiger Experte über die Menschenrechtssituation in Sudan
Mónica Pinto , Argentinien	Unabhängige Expertin über die Menschenrechtssituation in Tschad
Latif Huseynov , Aserbaidschan	Unabhängiger Experte über die Menschenrechtssituation in Usbekistan

Personalien

Entwicklung

Seit August 2004 heißt der neue Exekutiv-Koordinator des in Bonn ansässigen Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (UNV) **Ad(rianus) de Raad**. Der 1952 geborene Niederländer trat die Nachfolge der im November 2003 verstorbenen Kanadierin Sharon Capeling-Alakija an. Zuvor war er deren Stellvertreter. De Raad hatte seit 1987 verschiedene Positionen im UN-Entwicklungsprogramm UNDP inne, unter anderem war er von 1993 bis 1998 Haushaltsdirektor.

Finanzen

Am 4. Mai 2004 wählte das Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds (IMF) einstimmig **Rodrigo de Rato** für fünf Jahre zum neuen Geschäftsführenden Direktor. Der gebürtige Spanier trat die Nachfolge von Horst Köhler an, der am 4. März zurückgetreten war, um für das Amt des Bundespräsidenten zu kandidieren. Rato war zuletzt Wirtschaftsminister und Vizepräsident für Wirtschaft der spanischen Regierung. Als Wirtschaftsminister war er Gouverneur für Spanien im Gouverneursrat von IMF, Weltbank und anderen regionalen Finanzinstitutionen.

Friedenssicherung

Pakistans Botschafter in den Vereinigten Staaten, **Ashraf Jehangir Qazi**, wurde am 12. Juli 2004 zum neuen Sondergesandten des UN-Generalsekretärs für Irak ernannt. Der 1942 geborene Diplomat war zuvor Botschafter in China, Rußland und der DDR. Qazi löste **Jan Egeland** ab, der seit 12. September 2003 als Nachfolger des im August 2003 ermordeten Sergio Viera de Mello das Amt inne hatte. Egeland war zuvor Generalsekretär des Norwegischen Roten Kreuzes und im Juni 2003 zum UN-Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Koordinator für humanitäre Hilfe ernannt worden (vgl. VN 3/2003, S. 95).

Am 15. Januar 2004 ernannte Generalsekretär Kofi Annan **Lakhdar Brahimi** zu seinem Sonderberater im Range eines Untergeneralsekretärs. Er soll den Generalsekretär in Fragen der Prävention und Bewältigung von Konflikten beraten. (Lebenslauf und Rede Brahimis abgedruckt in: VN 5/2004, S. 178f.)

Jean Arnault wurde am 11. Februar 2004 zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der dortigen Unterstützungsmision (UNAMA) ernannt. Zuvor war er Stellvertretender Sonderbeauftrag-



Rodrigo de Rato

ter dort gewesen. Der 1951 geborene Franzose steht seit 1989 in den Diensten der UN. So war er 1997 zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guatemala und 2000 für Burundi ernannt worden. Er folgt Lakhdar Brahimi (siehe oben), der seinen Posten am 6. Januar 2004 abgab.

Zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste wurde der Japaner **Sukehiro Hasegawa** ernannt. Er hatte zuvor die Stellvertretung dieses Amtes inne und hat lange Zeit für das UN-Entwicklungsprogramm UNDP in verschiedenen Ländern Ostasiens gearbeitet. Hasegawa übernahm das Amt am 28. Mai 2004 von seinem Vorgänger Kamallesh Sharma aus Indien.

Søren Jessen-Petersen ist seit Juni 2004 neuer Sonderbeauftragter und Leiter der UN-Verwaltungsmission in Kosovo (UNMIK). Der Däne hat eine lange Karriere im Dienste der UN und der Europäischen Union hinter sich mit Stationen im Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge und im UN-Sekretariat in New York. Jessen-Petersen löste **Harri Holkeri** ab, der aus gesundheitlichen Gründen sein Amt niederlegen mußte. Der ehemalige finnische Ministerpräsident war erst knapp ein Jahr zuvor, im Juli 2003, von Kofi Annan ernannt worden als Nachfolger von **Michael Steiner**. Dieser hat die Ständige Vertretung beim Büro der Vereinten Nationen und bei den anderen Internationalen Organisationen in Genf (UNOG) übernommen.

Die Kanadierin **Carolyn McAksie** ist seit 1. Juni 2004 Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Burundi und Leiterin der UN-Operation in dem zentralafrikanischen Land (ONUB). Nach 32 Jahren im Dienst der Regierung Kanadas übernahm sie 1999 die Stelle der Stellvertretenden Koordinatorin für humanitäre Hilfe und der Stellvertretenden Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten.

Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Sudan wurde mit Wirkung vom 18. Juni 2004 **Jan Pronk**. Der 1940 geborene Niederländer hatte mehrere wichtige Positionen im Bereich Handel und Entwicklung in den Vereinten Nationen inne. So war er zuletzt Sondergesandter des Generalsekretärs für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg 2002. Von 1980 bis 1985 war Pronk Stellvertretender Generalsekretär der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) und davor Beigeordneter Generalsekretär.

Neuer Sonderbeauftragter für Haiti und Leiter der UN-Stabilisierungsmission in Haiti (MINUSTAH) ist seit August 2004 **Juan Gabriel Valdés**. Der ehemalige chilenische Außenminister war zuletzt Botschafter seines Landes in Argentinien und davor Ständiger Vertreter bei den Vereinten Nationen in New York.

Gastland

Nach knapp fünf Monaten im Amt reichte der Ständige Vertreter der Vereinigten Staaten bei den UN, **John Clagget Danforth**, am 20. November aus privaten Gründen seinen Rücktritt ein. Der 68-jährige hatte den Posten erst am 23. Juli 2004 von John Dimitri Negroponte (vgl. VN 1/2002, S. 20) übernommen, der zum amerikanischen Botschafter in Irak ernannt worden war. Der ehemalige republikanische Senator war im Jahr 2001 vom amerikanischen Präsidenten zum Sondergesandten für Frieden in Sudan ernannt worden. In seine Amtszeit bei den UN fiel auch die Krise in der sudanesischen Provinz Darfur. Er wird sein Amt noch bis 20. Januar 2005 ausüben.

Generalversammlung

Wie bereits im Vorjahr erfolgreich durchgeführt, wurde auch im Jahr 2004 der Präsident der Generalversammlung drei Monate vor seinem Amtsantritt gewählt. Dem Prinzip der wechselnden Besetzung nach Regionalgruppen zufolge konnten für die 59. Generalversammlung die afrikanischen Staaten einen Kandidaten vorschlagen. Das Votum am 10. Juni 2004 fiel auf **Jean Ping**, den Außenminister Gabuns. Ping hat sein Land auf zahlreichen Tagungen der Generalversammlung und auf Weltkonferenzen vertreten. Er begann seine berufliche Karriere bei der UN-Organisation für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (UNESCO). 1993 war er Präsident der Organisation Erdöl exportierender Länder (OPEC).

Menschenrechte

Mit **Louise Arbour** wurde eine hochqualifizierte Nachfolgerin für das knapp ein Jahr vakante Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UN-



Louise Arbour

HCHR) gefunden. Die 57-jährige kanadische Juristin folgte Sergio Viera de Mello (vgl. VN 4/2002, S. 157 und VN 3/2003, S. 94), der in seiner zusätzlichen Funktion als UN-Sonderbeauftragter für Irak am 19. August 2003 einem Anschlag auf das Bagdader UN-Hauptquartier zum Opfer gefallen war. Bevor Arbour ihre neue Position am 1. Juli 2004 antrat war sie Richterin am Obersten Gerichtshof von Kanada. In der Zeit von 1996 bis 2000 brachte sie als Chefanklägerin der Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Rwanda den Prozeß gegen Slobodan Milosevic ins Rollen.

Neuer Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord wurde **Juan Méndez**. Der 1944 in Argentinien geborene Menschenrechtsanwalt und -aktivist war von 1996 bis 1999 Exekutivdirektor des Inter-American Institute of Human Rights in Costa Rica, hat 15 Jahre für die internationale Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch gearbeitet und war vor seiner Benennung zum Sonderberater am 12. Juli 2004 Präsident des International Center for Transitional Justice.

Am 21. September 2004 wurde der 53-jährige Schweizer **Walter Kälin**, Rechtsprofessor an der Universität Bern, von Generalsekretär Kofi Annan zum Beauftragten für die Rechte von Binnenvertriebenen (Internally Displaced Persons) ernannt. Er trat die Nachfolge des Sudanesischen Francis Mading Deng an, der das Amt seit 1992 innehatte. Kälin ist seit 2003 Mitglied des UN-Menschenrechtsausschusses. Er war 1991/1992 Sonderberichterstatter der UN-Menschenrechtskommission für Kuwait unter irakischer Besatzung.

Migration

Seit 1. Januar 2004 ist die frühere Bundestagspräsidentin Prof. Dr. **Rita Süssmuth** Mit-

glied in der von Generalsekretär Kofi Annan initiierten Weltkommission für internationale Migration (GCIM). Die mit 15 international anerkannten, unabhängigen Sachverständigen besetzte Kommission war am 9. Dezember 2003 in Genf von mehreren Staaten ins Leben gerufen worden. Das Gremium unter Vorsitz des Schweizer Dr. Rolf K. Jenny soll sich sowohl mit der Abwanderung aus den armen Ländern als auch mit der Zuwanderung in die reichen Länder befassen. Der Abschlußbericht der Kommission wird für Mitte 2005 erwartet.

Sekretariat

Am 1. Januar 2004 wurde das Regionale Informationszentrum der Vereinten Nationen (RUNIC) in Brüssel eröffnet. RUNIC ist für Westeuropa zuständig und ersetzt die neun UN-Informationszentren in Athen, Bonn, Brüssel, Kopenhagen, Lissabon, London, Madrid, Paris und Rom. Diese nationalen Informationszentren waren auf einen Beschluß der 58. UN-Generalversammlung hin am 31. Dezember 2003 geschlossen worden. Direktor des UNIC Bonn war bis Ende 2002 Dr. Axel Wüstenhagen. Im Jahr 2003 trat **Arne Molfenter** als Geschäftsführender Leiter dessen Nachfolge an. Das RUNIC in Brüssel wird von dem Tunesier **Hassen Fodha** geleitet. Referent für Deutschland in Brüssel und im Bonner Verbindungsbüro ist Molfenter.

Im Mai 2004 wurde dem Schweizer **Nicolas Michel** das Amt des Untergeneralsekretärs für Rechtsangelegenheiten und Rechtsberaters der UN übertragen. Damit ist der 1949 in Freiburg geborene Völker- und Europarechtsprofessor der höchstrangige Schweizer im UN-Sekretariat. Er löst den Schweden Hans Corell ab, der dieses Amt zehn Jahre innehatte. Michel war vor seiner Ernennung Rechtsberater und Leiter der Völkerrechtsdirektion des Schweizerischen Außenministeriums.

Seit dem 17. Mai 2004 trägt **Angela Kane** den Titel »Beigeordnete Generalsekretärin der Vereinten Nationen«. Die nach Klaus Töpfer, dem Exekutivdirektor des UN-Umweltprogramms, höchstrangige deutsche Beamtin im UN-System, ist zuständig für die Generalversammlung und das Konferenzmanagement. Die 1948 in Hameln geborene Johns-Hopkins-Absolventin steht seit den siebziger Jahren im Dienst der UN. Zuletzt war sie als Stellvertretende Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die UN-Mission in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) in Asmara stationiert. Davor war sie Direktorin der Abteilung für Nord- und Südamerika sowie Europa in der Abteilung Politische Angelegenheiten des Sekretariats. Von 1995 bis 1999 initiierte sie in der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit die Umstellung der Veröffentlichungen zum Online-Publishing und die Entwicklung der UN-Homepage.

Rachel Mayanja aus Uganda ist die neue Sonderberaterin des Generalsekretärs für Gleich-

stellungsfragen und Frauenförderung geworden. Sie übernahm das Amt im November 2004 von Angela King. Mayanja ist nach der Weltfrauenkonferenz von 1977 zu den Vereinten Nationen gestoßen. Zuletzt war sie Direktorin der Personalabteilung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) in Rom.

Ein Deutscher, der frühere Chef des Bundeskriminalamts (BKA), **Ulrich Kersten**, hat am 5. November 2004 in New York offiziell die Leitung des neuen Verbindungsbüros von Interpol bei den Vereinten Nationen übernommen. Zu den Aufgaben des neu geschaffenen Büros, das unmittelbar dem UN-Generalsekretär zugeordnet ist, gehört die Koordinierung der Aktivitäten von UN und Interpol bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus sowie des Organisierten Verbrechens. Der 63-jährige Kersten war im Februar 2004 wegen geheim gehaltener Umzugspläne des BKA in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden.

Umwelt

Robert Hepworth ist seit 27. August 2004 der neue Exekutivsekretär des in Bonn ansässigen Sekretariats des Übereinkommens zur Erhaltung der Wandernden Wildlebenden Tierarten (UNEP/CMS). Er trat die Nachfolge von Arnulf Müller-Helmbrecht an, der das Sekretariat zwölf Jahre leitete. Hepworth kam im Jahr 2000 zum UN-Entwicklungsprogramm (UNEP) als Stellvertretender Direktor der Abteilung Umweltübereinkommen. In den neunziger Jahren war er der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses des CMS und leitete mehrere Vertragsstaatenkonferenzen.

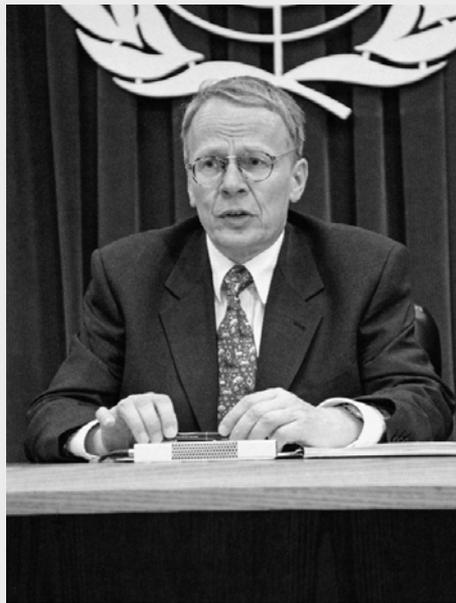


Angela Kane

Deutschland

Im Jahr 2004 sind in der von Hans-Joachim Daerr (vgl. VN 3/2003, S. 96) geleiteten Abteilung für Globale Fragen, Vereinte Nationen, Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Auswärtigen Amtes Neubesetzungen vorgenommen worden: **Ortwin Hennig** leitet das neu geschaffene Referat GF-K als Beauftragter für zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung. **Rainer Eberle** wurde Leiter des Referats GF 02 (Vereinte Nationen, Krisenprävention, zivile Beteiligung an friedenserhaltenden und friedensschaffenden Maßnahmen) und ist damit der Nachfolger von Martin Fleischer. **Holger Green** hat das mit Haushalts- und Personalfragen in den Vereinten Nationen befaßte Referat GF 05 von Pius Fischer (vgl. VN 4/2002, S. 158) übernommen und **Matthias Peter Sonn** übernahm von Werner Burkhardt den Arbeitsstab für internationale Terrorismusbekämpfung und -prävention (GF 10).

Im Januar 2005 soll **Tom Koenigs** das Amt des Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung im Auswärtigen Amt übernehmen. Seine Vorgängerin, Claudia Roth, hatte den Posten nach ihrer Wahl zur Parteivorsitzenden von Bündnis 90/Die Grünen im Oktober 2004 zur Verfügung gestellt. Der 60-jährige Koenigs leitet seit August 2002 als Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Guatemala (vgl. VN 4/2002, S. 156) die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in dem zentralamerikanischen Land (MINUGUA). Zuvor war er von August 1999 an Stellvertretender



Tom Koenigs

Leiter der UN-Verwaltungsmission in Kosovo (UNMIK).

Am 21. Oktober 2004 wurde in Berlin die neue Vertretung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) eröffnet. Von 1953 bis 2004 war die Vertretung in Bonn angesiedelt. Das Büro in Berlin wird von **Wolfgang Heller** geleitet. Der 1954 geborene Jurist war zuletzt Ministerialdirigent im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Ende November 2004 wurde in Berlin das erste Verbindungsbüro des Welternährungsprogramms (WFP) in Deutschland eröffnet. Das in Rom ansässige WFP wurde 1963 als ein Spezialorgan der UN gegründet. Das Büro in Berlin unter der Leitung der Soziologin, Dr. **Monika Midel**, ist für die Beziehungen zu Deutschland und für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Midel war lange Zeit im Ausland tätig, zuletzt als Landesdirektorin der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) in Vietnam.

Am 1. Dezember 2004 hat Dr. **Roland Bernecker** die Stelle des Generalsekretärs der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK) in Bonn übernommen. Er ist Nachfolger von Dr. Traugott Schöffthaler. Der 43-jährige war Direktor des deutsch-französischen Kulturinstituts in Nantes, und kam 1998 als Kulturreferent zur Deutschen UNESCO-Kommission. Von 2002 bis 2004 war er im Auswärtigen Amt in Berlin tätig.

Schweiz

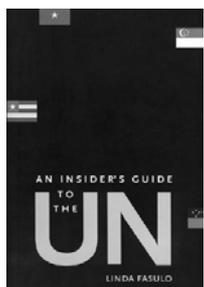
Seit Anfang September 2004 ist **Peter Maurer** der neue Ständige Vertreter der Schweiz bei den Vereinten Nationen. Er tritt die Nachfolge von Botschafter Jenö C. A. Staehelin (vgl. VN 3/2003, S. 97) an. Der 1956 geborene Doktor der Philosophie war zuvor Botschafter und Leiter der Politischen Abteilung IV (Menschliche Sicherheit) im Schweizer Außenministerium. Bis zum Jahr 2000 war er Stellvertretender Ständiger Beobachter der Schweiz bei den Vereinten Nationen in New York.

Buchbesprechungen

Linda Fasulo: An Insider's Guide to the United Nations

Yale University Press, New Haven und London 2004

XVIII+245 S., 27 US-Dollar



Was dem deutschen Homo politicus der Deutschlandfunk, ist seinem amerikanischen Pendant das National Public Radio: Während der Morgentellette erfährt man das Neueste vom politischen Tagesgeschehen. Daß dabei auch die Vereinten Nationen zu ihrem Recht kommen, ist Verdienst von

Linda Fasulo, die als UN-Korrespondentin unter anderem für NBC News und MSNBC seit mehr als zehn Jahren versucht, ihren Landsleuten das Treiben am East River nahezubringen.

Diesem Ziel dient auch ihr neuestes Buch: »Insider's Guide«.

Mit ihren Ausführungen zu Möglichkeiten und Grenzen der Organisation möchte Fasulo die Amerikaner über die in ihrem Land unpopulären Vereinten Nationen aufklären, sie liefert dazu eine Rundschau, die durch Dokumente, Fotos und Statistiken angereichert wird.

Dabei zitiert die Autorin Gewährspersonen aus der Demokratischen Partei, deren Grundtenor aber als durchgängig für amerikanische Regierungen jeder Couleur anzusehen ist: Madeleine Albright's entwaffnendes »Die Vereinten Nationen werden in einigen Situationen nützlich sein, in anderen nutzlos,« zeugt genauso von selbstbewußter Interessenpolitik wie Richard Holbrookes »Die UN sind nur so gut wie das (auf sie gerichtete) amerikanische Engagement.«

Der Fokus auf Amerika, der dem selbstgesetzten Bildungsauftrag geschuldet ist, macht eine Übersetzung des Buches für andere Länder überflüssig, erlaubt dafür aber auch manch interessante Einsichten, die in anderen Einführungsbänden nicht zu finden sind. Wer beispielsweise miterleben konnte, wie der amerikanische UN-Botschafter, John Negroponte, während der Irak-Debatte mit widersprüchlichen Vorgaben aus sei-

nem Außenministerium, dem Pentagon und aus dem Rat für Nationale Sicherheit von Condoleezza Rice jonglieren mußte, kann die Einschätzung bestätigen: »His hardest job is managing the home base«. Und auch bei der Charakterisierung der (oft vergeblichen) Bemühungen der Generalversammlung nutzt Fasulo den direkten Vergleich mit dem einheimischen System: »Gesetzesvorlagen werden zu Gesetzen, aber Resolutionen bleiben Resolutionen«.

Ihre jahrelange Präsenz hat Fasulo zu einem »Ständigen Mitglied« im Journalistenkorps der Vereinten Nationen werden lassen, das regelmäßig über angeblich allzu verklausulierte Stellungnahmen der Delegationen klagt – und doch jeden Tag aufs neue mit Block und Tonbandgerät den Ständigen Vertretern auf dem Weg in den Sitzungssaal des Sicherheitsrats auflauert. Personalien sind auch hier das Salz in der Nachrichtensuppe. Daß neben Kofi Annan noch Lakhdar Brahimi und Olara Otunnu auf der Kandidatenliste für den Generalsekretärsposten standen, zeigt die Autorin in ihrem Kapitel »Der Coup gegen Boutros-Ghali« auf: Dieser habe weichen müssen, weil der auf Wiederwahl bedachte amerikanische Präsident, Bill Clinton, dem Vorwurf keine Nahrung geben wollte, er ordne amerika-

nische Interessen dem Votum eines UN-Generalsekretärs unter. In einem Deal mit Frankreich, dem die Stelle des Untergeneralsekretärs an der Spitze der Abteilung für Friedensoperationen zugesagt wurde, fiel die Wahl auf den UN-Beamten Annan, der es mittlerweile immerhin in Fasulos Augen zum »Global Diplomatic Superstar« gebracht hat.

Die Momente, in denen die Autorin ihre Volkshochschulkreide zur Seite legt und zur spitzen journalistischen Feder greift, sind die interessantesten. Farblich ihr Kapitel »Das UN-Dorf«, in dem sie Einblicke in den Club der Einflußreichen gibt: 30 bis 35 Botschafter gäben kraft ihrer Persönlichkeit den Ton an; sie gelte es zu gewinnen, mit Mitteln, die – so Fasulo – einem Film über die Wall Street entnommen sein könnten. Scharf in der Analyse streicht sie Eigenheiten wie die »gewisse Kameraderie« im Sicherheitsrat heraus, dessen Männerdominanz unbestreitbar bleibt (auch wenn ab 1. Januar 2005 mit Botschafterin Ellen Margrethe Løj aus Dänemark wieder eine Frau am Tisch Platz nimmt).

Fasulo betont, daß ihr Buch vor dem 11. September 2001 anders ausgefallen wäre. Zum einen sieht sie den gewachsenen Aufklärungsbedarf in den USA, zum anderen hat auch der Sicherheitsrat seine Agenda fortgeschrieben: Zunehmend wird er als Gesetzgebungsorgan tätig, mischt sich in innerstaatliche Befugnisse nicht nur solcher Staaten ein, die sich Verletzungen der Charta vorbehalten lassen müssen, sondern erläßt bindende Normen für alle 191 Mitglieder. Bei Themen wie Terrorismusbekämpfung oder Eindämmung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen durch nichtstaatliche Akteure immer mit der »Gefahr im Verzug« begründet – wer wäge da, sich mit Verweis auf das Gewaltenteilungsprinzip den Ruf des »Bremsers« einzuhandeln?

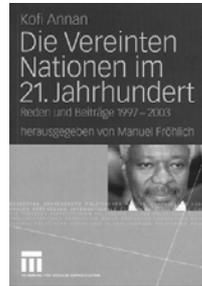
Gern hätte man mehr vom Soll- als vom Ist-Zustand erfahren, der allgemein als verbesserungsbedürftig gilt. Fasulos Redaktionsschluß lag zu früh für eine Bewertung der umfassenden Reformvorschläge, die Generalsekretär Annan von seinem »Blue Ribbon Panel« angefordert hat. Ein Hauptaugenmerk gilt dabei dem Sicherheitsrat: Daß eine Reform, die die Position der P5 unberührt ins 21. Jahrhundert zementierte, ihren Namen nicht verdiente, ist mittlerweile herrschende Meinung in der Generalversammlung. Jetzt gilt es, eine Resolution mit Zwei-Drittel-Mehrheit – nicht weniger, aber auch nicht mehr – zu verabschieden, um den Rat um neue Ständige wie nichtständige Mitglieder zu erweitern. Auch wenn die USA die Vereinten Nationen nur als ein Instrument bei der Durchsetzung eigener Interessen ansehen, so müssen sie doch ein Interesse an der Schärfung dieses Instruments haben. Als eines der hartnäckigsten Fehlurteile in der amerikanischen Öffentlichkeit hält sich zu Fasulos Bedauern, daß die Vereinten Nationen »zu stark« seien, das Gegenteil sei richtig.

Deshalb wirbt Linda Fasulo nicht nur mit Informationen über Rundgänge im Hauptquartier, listet weiterführende Literatur und Websites auf. Sie läßt nichts unversucht, ihren Landsleuten die Vorurteile auszutreiben: so müssen die UN-Bediensteten natürlich die Gesetze beachten und die (allermeisten von ihnen) Steuern und sogar Parkgebühren in der UN-Garage zahlen.

DIRK ROTENBERG □

Manuel Fröhlich (Hrsg.): Die Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert. Reden und Beiträge 1997–2003 von Kofi Annan

Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2004
298 S., 24,90 Euro.



»Gott hatte den wunderbaren Vorteil, daß er nicht mit Komitees und 185 (191) Mitgliedstaaten arbeiten mußte.« (S. 23/24) Auf diese – durchaus ironische – Weise beschreibt Kofi Annan die Grenzen seiner Position als Generalsekretär. Sein Einfluß und seine Macht sind nicht nur strukturell begrenzt, sondern auch noch in hohem Maße von der aktuellen weltpolitischen Lage abhängig. Meistens öffnen sich ihm nur kleine historische Zeitfenster, um den Zielen der Charta – Frieden und Gerechtigkeit – hie und da zum Durchbruch zu verhelfen. Für solche besonderen Gelegenheiten sollte ein UN-Chef jedoch gut gerüstet sein. Am besten baut er sich dafür ein Fundament aus Vertrauen, Glaubwürdigkeit und Integrität. Denn nur damit wird er überhaupt als Faktor in der internationalen Politik ernst genommen und als Vermittler im konkreten Fall herangezogen. Ein wichtiges vertrauensförderndes Element, das einem UN-Generalsekretär nahezu unbegrenzt zur Verfügung steht, ist Kommunikation – in jeder Form und auf jeder Ebene.

Kofi Annan, der siebte Generalsekretär der Vereinten Nationen, hat das schnell begriffen; er nutzt das Medium Sprache bewußt und geschickt, vielleicht besser als jeder seiner Vorgänger. Nicht nur glaubt er, der sich als Sprachrohr der Charta versteht, selbst an die Kraft der Worte, Annan hat dafür auch mehr, schnellere und ausgereifere Mittel der Kommunikation zur Hand als seine Vorgänger. Über Internet, Radio und Fernsehen kann er seine Klientel – die Völker dieser Welt – direkt ansprechen, um sie zu Reformen, Veränderungen und Fortschritten zu animieren. Kommunizieren zählt denn auch zu seinen wichtigsten Tätigkeiten: Allein zwischen 1997 und 2003 hat er 3000 Stellungnahmen, Berichte, Pressemitteilungen, Grußworte, Reden und vieles mehr abgegeben und gehalten. Das sind etwa 430 Botschaften im Jahr, an jedem einzelnen Tag eine oder mehr. Keine einfache Aufgabe für seine Nachfolger, diesen Rekord zu brechen. Meist sehen nicht einmal Präsidenten oder Regierungschefs ihr Amt mit der Notwendigkeit verbunden, sich derart oft und vielfältig mitzuteilen. Und tatsächlich gibt es so gut wie kein Thema, zu dem sich nicht auch eine Einschätzung von Kofi Annan finden läßt. Ob es die Krise in Irak ist, die Überalterung der Gesellschaften, die Gleichstellung der Frau oder die Artenvielfalt – der UN-Generalsekretär hat darüber sicher schon geredet.

Um so verdienstvoller ist die Arbeit zu bewerten, aus dieser Flut an Material einige seiner bedeutsamsten Reden – wie im vorliegenden Buch geschehen – herausgefiltert zu haben. Zumal die Auswahl nicht nach persönlichen Vorlieben, son-

dern anhand politischer Kriterien erfolgt ist: Das Compendium Annanscher Reden, so die Intention von Herausgeber Manuel Fröhlich, soll dem Leser Amtszeit wie Anschauungen des Generalsekretärs näherbringen. Man könnte auch umgekehrt argumentieren: Annan kann man am besten über seine Reden verstehen. Wer mehr über seine absoluten Idealismus, seine Hingabe an die Vereinten Nationen, sein Glaube an die Reformfähigkeit politischer Systeme, seine aufrichtige Unterstützung für Frauen, Schwache, Kranke und Arme – der muß sich in seine Vorträge und Stellungnahmen vertiefen. Denn dort ist Annan seltsamerweise am unmittelbarsten. Während er bei kurzen Live-Auftritten manchmal fast überrumpelt wirkt, sich dabei schon einmal verhaspelt oder Widersprüchliches von sich gibt, beherrscht Annan die Kunst der vorbereiteten Rede meisterhaft. Nicht alles, was er sagt, ist visionär, neu oder originell, gelegentlich drifft er sogar ins Banale ab. Etwa wenn er sagt: »Mut bedeutet nicht, daß es Ihnen an Angst mangelt, nur die Dummen sind ohne Angst. Mut bedeutet, daß Sie trotz Ihrer Angst handeln.« (S. 71) Aber Annan trifft fast immer den richtigen Ton, hat bei der Lancierung von Themen oft ein gutes Timing und wirkt – nahezu unabhängig – von der Botschaft gleichbleibend freundlich, glaubwürdig und vielen sogar Trost spendend. Oft reichert er seine Botschaft zum besseren Verständnis mit Bildern, Anekdoten, Witzen oder Parabeln an. Beispiele finden sich auch in diesem Buch genügend: »Wissenschaftler sagen uns, daß die Welt der Natur so klein und so eng verwoben ist, daß der Flügelschlag eines Schmetterlings in den Regenwäldern des Amazonas einen Wirbelsturm auf der anderen Seite der Erde auslösen kann. Dieses Prinzip nennt man den »Schmetterlingseffekt«. Heute verstehen wir vielleicht besser denn je zuvor, daß die Welt des Handelns der Menschen auch ihren eigenen »Schmetterlingseffekt« hat – zum Guten wie zum Schlechten.« (S. 59f.) Diesen bilderreichen Vergleich fügte Annan in seine Dankesrede zur Verleihung des Friedensnobelpreises im Jahr 2001 ein. Es ist ein typisches Beispiel für seine Rhetorik, bei der stets der Mensch und immer die Bedeutung gemeinsamen Handelns im Mittelpunkt stehen.

Den »Reden und Beiträgen« Kofi Annans hat der Herausgeber eine über 40 Seiten umfassende Einführung vorangestellt, die sozusagen eine verbindende Klammer bildet. Geschickt verknüpft der an der Universität Jena lehrende Politikwissenschaftler und Dag-Hammarskjöld-Biograph darin Annans Prägungen und Überzeugungen mit den Grenzen des Postens und den konkreten Herausforderungen seiner Amtszeit. Den jeweiligen Themen-Blöcken hat er Reden des Generalsekretärs mit Nummern zugeteilt, so daß man im biographischen Teil sofort nach hinten blättern und einen Beitrag über seine Studienzeit finden könnte. Dadurch erhalten die vielen Einzelteile eine nachvollziehbare Struktur. Sie stehen nicht isoliert, obwohl auch das angesichts der Bedeutung von Kommunikation für jeden Generalsekretär schon interessant wäre, sondern fügen sich ein in konkrete Zeitgeschichte: So finden sich zum Thema Souveränität der Einzelstaaten versus Interventionen genauso Beiträge wie zur Globalisierung oder zum Kampf gegen

Armut, immer eingebettet in Fröhlichs bewertende Einleitung.

Auf diese doppelte Weise erfährt der Leser einiges über den langjährigen Chef der Weltorganisation, der trotz seiner ständigen öffentlichen Präsenz als Person relativ unbekannt geblieben ist. Selbst in den Vereinten Nationen wissen viele kaum mehr über ihn, als daß er aus Ghana stammt und fast sein ganzes Berufsleben in den Diensten der UN gestellt hat. Fröhlich liefert nun einige interessante Details aus Annans Kindheit, seinem Studium und den ersten Jahren bei den UN. Die Informationen, auf die er sich stützt, entsprechen zwar dem bisher veröffentlichten Wissensstand, aber nicht immer den Tatsachen – etwa, wenn er von Mutter Victoria berichtet, die in Wahrheit seine Stiefmutter ist oder von drei Schwestern, obwohl es tatsächlich vier Schwestern und einen Bruder gibt. Ein weiterer Beweis dafür, daß Annan trotz seiner Popularität und Bekanntheit ein erstaunlich zurückgezogenes Leben führt, was den Wert seiner öffentlichen Äußerungen natürlich keineswegs schmälert. Manuel Fröhlichs Kompendium legt gerade davon ein beredtes Zeugnis ab und ist für jeden UN-Interessierten eine aufschlußreiche Lektüre. FRIEDERIKE BAUER □

Kathrin Osteneck: Die Umsetzung von UN-Wirtschaftssanktionen durch die Europäische Gemeinschaft

Berlin/Heidelberg: Springer Verlag 2004 (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 168)
579 + XXXIX S., 99,95 Euro.



Die durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen sind das zentrale Zwangsmittel, über das die internationale Gemeinschaft zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens verfügt. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der rechtlichen und tatsächlichen Umsetzung durch die UN-Mitgliedstaaten. Bei Wirtschaftssanktionen kollidiert im Falle der Europäischen Gemeinschaft die Umsetzungspflicht der EG-Mitgliedstaaten mit der differenzierten Kompetenzverteilung zwischen ihnen und der Gemeinschaft. Kathrin Osteneck untersucht diese Schwierigkeiten aus völker- und europarechtlicher Sicht und analysiert die Umsetzungspraxis der EG. Ihre Überlegungen zur völkerrechtlichen Berechtigung und Verpflichtung der EG zur Umsetzung von UN-Sanktionen sind auch für andere internationale Organisationen wegweisend. Der vorliegende Band ist die überarbeitete Fassung ihrer 2002 am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht abgeschlossenen Doktorarbeit.

Eingangs zeichnet Osteneck knapp und verständlich den durch UN-Charta und allgemeines Völkerrecht gezogenen Rahmen für den Erlaß von Sanktionen durch den Sicherheitsrat nach. Voraussetzungen, Verfahren und Rechts-

wirkung von Sicherheitsratsresolutionen, auch gegenüber Drittstaaten, werden anhand der Standardliteratur dargestellt. Etwaige Grenzen der Bindungswirkung will die Verfasserin zur Sicherung der Effizienz des UN-Friedenssicherungssystems restriktiv ziehen. Sie läßt dabei jedoch die Frage offen, in welchen Ausnahmefällen sich nach ihrer Ansicht die Mitgliedstaaten als nicht gebunden betrachten dürfen. Daran schließt sich eine Typisierung der Wirtschaftssanktionen an, die neben dem Embargo als ihrer zentralen Form auch die Kündigung von Handelsverträgen oder unterstützende Maßnahmen wie die Sanktionierung embargowidriger Verträge einschließt. Im folgenden bleiben demnach der Boykott, verstanden als Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, und die Blockade ausgeschlossen.

Es folgt eine Untersuchung der völkerrechtlichen Berechtigung der EG zur Verhängung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen. Diese läßt sich unproblematisch bejahen, wenn die EG innerhalb eines bestehenden UN-Sanktionsregimes handelt, weil die Charta der Vereinten Nationen gerade auch andere internationale Einrichtungen einbindet (Artikel 48, Absatz 2). Schwieriger zu beantworten ist diese Frage, wenn die Gemeinschaft außerhalb eines UN-Sanktionsregimes handelt, weil der Sicherheitsrat keine bindenden Wirtschaftssanktionen verhängt hat oder weil sie den von einer Resolution gesetzten Rahmen überschreitet. Grenzen ziehen hier das allgemeine Völkerrecht, etwa das Interventionsverbot und der Eigentumsschutz, sowie völkerrechtliche Verträge wie das GATT. Osteneck legt hierbei einen – problematischen – weiten Enteignungsbegriff zugrunde. Er umfaßt auch die zeitweilige Nichtdurchsetzung von Forderungen, wie dies etwa Folge von UN-Wirtschaftssanktionen ist. Damit solche Sanktionen dann aber noch möglich und wirksam sind, muß sie eine Begründung für den Ausschluß der völkerrechtlichen Entschädigungspflicht finden. Hierfür knüpft sie an den Gedanken der Sozialpflichtigkeit des Eigentums an. Dieser überzeugt indes nicht, soweit er sich auf Forderungen von Staatsangehörigen des sanktionierten Staates bezieht. Solche Personen trifft nämlich eine Sozialpflichtigkeit nur im Verhältnis zum Heimatstaat, nicht hingegen zum sanktionierenden – fremden – Staat. Anders wäre es nur, wenn man die Rechtsfigur einer (von der Verfasserin nicht erwogenen) Sozialpflichtigkeit gegenüber der gesamten Völkergemeinschaft einführen würde. Es bedarf des Weges über die Sozialpflichtigkeit aber auch nicht, weil – wie die Untersuchung im folgenden eingehend darstellt – das Vorgehen der EG völkerrechtlich gerechtfertigt werden kann. Soweit schließlich eine EG-Sanktion über eine Sicherheitsratsresolution hinausgeht, entscheidet sich ihre Rechtmäßigkeit nach deren intensiver Sperrwirkung.

Ergänzend wird nach der europarechtlichen Berechtigung der EG zum Erlaß von Wirtschaftssanktionen gefragt. Diese ist durch den Vertrag von Maastricht auf eine klare und weitreichende Kompetenzgrundlage gestellt worden. Sie spiegelt das Bemühen der EG-Mitgliedstaaten um eine wirksame Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) wider.

Aus völkerrechtlicher Sicht besonders interessant ist Kapitel IV, in dem Osteneck danach

fragt, ob die EG völkerrechtlich auch verpflichtet ist, UN-Wirtschaftssanktionen umzusetzen. Das Recht der Staatennachfolge scheidet mangels Staatscharakters der EG als Ansatz aus. Mit überzeugender Argumentation widerlegt sie die Vorstellung, nach der die von den Mitgliedstaaten auf die EG übertragene Hoheitsgewalt mit der »Hypothek« ihrer Bindung an die UN-Charta belastet war: Die Hoheitsgewalt der EG ist nämlich eine originäre. Da auch Artikel 307 des EG-Vertrags keine Bindung begründen kann, wird die Möglichkeit einer faktischen Mitgliedschaft der EG in den Vereinten Nationen untersucht, wie sie der Europäische Gerichtshof für das GATT bejaht. Die sorgfältige Analyse seiner Rechtsprechung ergibt jedoch, daß eine solche faktische UN-Mitgliedschaft daran scheitert, daß die EG in den UN nicht anstelle der Mitgliedstaaten agiert.

So bleibt als letzte und interessanteste Begründung für eine Bindung der EG an UN-Wirtschaftssanktionen der in jüngerer Zeit zunehmend beschworene Verfassungscharakter der UN-Charta. Hier stellt sich die Frage nach einer Bindungswirkung der Charta erga omnes, das heißt gegenüber allen Völkerrechtssubjekten, wenn sie schon nicht – wie mit guter Begründung abgelehnt wird – in ihrer Gesamtheit als zwingendes Recht (ius cogens) angesehen werden kann. Diese erga omnes-Wirkung der Charta als einer »Weltverfassung« verneint Osteneck nach nüchterner Analyse des Wortlauts der Charta und der Praxis ihrer Organe. Bestehend ist der nun folgende Ansatz, die Charta als »Verfassung der Mitgliedstaaten« anzusehen und wegen dieses höheren Ranges eine indirekte Bindung der EG zu bejahen. Hierzu zeigt die Verfasserin die Bestandteile der Charta auf, die eine Höherwertigkeit erkennen lassen, und die Anerkennung dieses Vorrangs in den Gründungsverträgen zahlreicher internationaler Organisationen sowie in Artikel 30 der Wiener Vertragsrechtskonvention. Osteneck kommt auf diesem Wege zu dem Schluß, daß die Kompetenzen, mit der die Mitgliedstaaten die EG ausgestattet haben, durch Artikel 103 der UN-Charta dahingehend begrenzt sind, daß die Gemeinschaft nicht chartawidrig handeln darf. Hierdurch entsteht deren indirekte Bindung an die Charta und das Sekundärrecht der UN.

Das letzte Kapitel ist der Umsetzungspraxis der EG gewidmet. Hier zeigt Osteneck genau und materialreich, daß die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen teils hinter den völkerrechtlichen Vorgaben des Sicherheitsrats zurückbleiben, teils aber auch über diese hinausgehen. Hilfreich ist die hierzu im Anhang enthaltene Übersicht. Dabei ist eine Tendenz in Richtung auf eine Kongruenz zwischen UN-Wirtschaftssanktionen und EG-Umsetzungsakten auszumachen. Dies und die Tatsache, daß die Kompetenzen der Gemeinschaft dem Bedürfnis nach Umsetzung von UN-Wirtschaftssanktionen angepaßt wurden, zeigt das Bestreben der EG-Mitgliedstaaten, das UN-Friedenssicherungssystem zu stärken.

Osteneck verknüpft in ihrer Arbeit Völker- und Europarecht in gelungener Weise. Sie zeigt, daß der Verfassungscharakter der UN-Charta nicht bloß politische Rhetorik ist, sondern rechtliche Folgen zeitigt – die Bindung internationaler Organisationen an das Recht der Vereinten Nationen. BEATE RUDOLF □

Dokumente der Vereinten Nationen

Côte d'Ivoire, Ehemaliges Jugoslawien, Friedenssicherungseinsätze, Guinea-Bissau, Horn von Afrika, Internationale Strafgerichte, Kinder, Liberia, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

Côte d'Ivoire

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. April 2004 (UN-Dok. S/PRST/2004/12)

Auf der 4959. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. April 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Côte d'Ivoire« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekundet seine ernste Besorgnis über die Ereignisse, zu denen es Ende März in Côte d'Ivoire gekommen ist, sowie darüber, daß der im Abkommen von Linas-Marcoussis festgelegte Friedensprozeß derzeit festgefahren ist.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig es ist, alle Anschuldigungen über in Côte d'Ivoire begangene Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, damit die Verantwortlichen nicht ungestraft bleiben.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß er sich das Abkommen von Linas-Marcoussis zu eigen gemacht hat, welches nach wie vor die einzig mögliche Lösung für die Krise in Côte d'Ivoire darstellt.

Der Sicherheitsrat erinnert ferner daran, daß sich alle ivoirischen politischen Kräfte verpflichtet haben, das Abkommen von Linas-Marcoussis uneingeschränkt und bedingungslos durchzuführen. Auf Grund dieser Verpflichtung beschloß der Sicherheitsrat, zur Unterstützung des Prozesses der friedlichen Beilegung der Krise die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu dislozieren, die im Jahr 2005 mit der Organisation freier, fairer und transparenter Wahlen ihren Höhepunkt finden soll.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die Verantwortung jedes Einzelnen der ivoirischen Akteure für die Beilegung der Krise.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Bereitschaft zur Prüfung weiterer Maßnahmen, um die vollständige Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis zu fördern und den Prozeß der nationalen Aussöhnung in Côte d'Ivoire voranzubringen, darunter auch Maßnahmen, die nötigenfalls gegen Personen ergriffen werden könnten, deren Aktivitäten die vollständige Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis behindern.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 25. Mai 2004 (UN-Dok. S/PRST/2004/17)

Auf der 4977. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. Mai 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Côte d'Ivoire« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine ernste Besorgnis über die Ereignisse, zu denen es Ende März in Côte d'Ivoire gekommen ist, sowie über den derzeitigen Stillstand in dem im Abkommen von Linas-Marcoussis festgeschriebenen Friedensprozeß.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß er sich das Abkommen von Linas-Marcoussis zu eigen gemacht hat, das die einzige Lösung für die Krise in Côte d'Ivoire ist.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, daß jeder der ivoirischen Akteure individuell dafür verantwortlich ist, die vollständige Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis sicherzustellen. Er wiederholt seine uneingeschränkte Bereitschaft, alle erforderlichen weiteren Maßnahmen gegen Personen zu ergreifen, die die vollständige Durchführung des Abkommens blockieren.

Der Sicherheitsrat nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis von dem Bericht der Untersuchungskommission des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte über die Ereignisse vom 25. und 26. März in Abidjan. Er dankt dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte für die vom ihm geleistete Arbeit.

Der Sicherheitsrat verurteilt mit Nachdruck die in Côte d'Ivoire begangenen Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die am 25. und 26. März in Abidjan begangen wurden, und bringt seine Entschlossenheit zum Ausdruck, dafür Sorge zu tragen, daß die Urheber aller dieser Verstöße identifiziert und von der ivoirischen Regierung vor Gericht gestellt werden. Der Sicherheitsrat erwartet, daß Präsident Laurent Gbagbo die Verpflichtung, die er in dieser Hinsicht mit dem Schreiben des Ständigen Vertreters Côte d'Ivoires vom 20. Mai 2004 an den Sicherheitsrat gegenüber dem Rat eingegangen ist, in vollem Umfang erfüllt.

Der Sicherheitsrat ersucht daher den Generalsekretär, so bald wie möglich die internationale Untersuchungskommission einzusetzen, wie von der Untersuchungskommission des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte empfohlen und von der Regierung Côte d'Ivoires erbeten, damit alle in Côte d'Ivoire seit dem 19. September 2002 begangenen Menschenrechtsverletzungen untersucht und die dafür Verantwortlichen ermittelt werden können. Der Sicherheitsrat fordert alle ivoirischen Parteien auf, mit dieser internationalen Untersuchungskommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat verlangt erneut, daß die Regierung Côte d'Ivoires die Verantwortlichen für diese Menschenrechtsverletzungen vor Gericht stellt. In dieser Hinsicht bekundet er seine uneingeschränkte Bereitschaft, eine mögliche internationale Unterstützung der ivoirischen Justizbehörden zu diesem Zweck zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, Empfehlungen zu den verschiedenen möglichen Optionen für eine solche Unterstützung vorzulegen.

Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über Haßparolen und hetzerische Äußerungen, insbesondere gegen das Personal der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI), und fordert alle

ivoirischen Akteure nachdrücklich auf, alle Handlungen oder Äußerungen, besonders in den Medien, zu unterlassen, die die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und in allgemeinerer Weise den Prozeß der nationalen Aussöhnung gefährden. Der Sicherheitsrat erinnert alle ivoirischen Akteure, insbesondere die Regierung Côte d'Ivoires, an ihre Verpflichtung, bei der Dislozierung und bei den Operationen der UNOCI, die sich auf Ersuchen der Regierung im Land befindet, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen garantieren.

Der Sicherheitsrat ersucht die UNOCI, unverzüglich ihre Rundfunkkapazitäten einzurichten, wie in seiner Resolution 1528(2004) vom 27. Februar 2004 vorgesehen.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß er auf der Grundlage des Bekenntnisses aller ivoirischen politischen Kräfte zur vollständigen und bedingungslosen Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis beschloß, die UNOCI zu entsenden, mit dem Ziel, den Prozeß der friedlichen Beilegung der Krise zu unterstützen, der schließlich zur Abhaltung offener, freier und transparenter Wahlen im Jahre 2005 führen soll.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß bei der Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis keine konkreten Fortschritte erzielt werden können, solange die am 13. März 2003 gebildete und am 12. September 2003 vollständig konstituierte Regierung der nationalen Aussöhnung nicht erneut unter der Weisungsbefugnis des Premierministers zusammentritt.

Der Sicherheitsrat ist daher höchst besorgt über die jüngste Ankündigung von Präsident Gbagbo, wonach er der Opposition angehörende Minister entlassen werde. Der Sicherheitsrat verleiht außerdem erneut seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Oppositionsparteien sich weiterhin nicht an der Regierung der nationalen Aussöhnung beteiligen. Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß solche Entscheidungen das normale Funktionieren der ivoirischen Institutionen und die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen den ivoirischen Parteien, der die Grundlage des Abkommens von Linas-Marcoussis bildet, untergraben.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig es ist, daß sich alle maßgeblichen ivoirischen Parteien uneingeschränkt an der Regierung der nationalen Aussöhnung beteiligen. Der Sicherheitsrat ruft in dieser Hinsicht alle ivoirischen Parteien auf, alle Bestimmungen des Abkommens von Linas-Marcoussis gewissenhaft zu befolgen, einschließlich derjenigen, die die Zusammensetzung und das Funktionieren der Regierung der nationalen Aussöhnung betreffen, und den politischen Dialog unverzüglich wiederaufzunehmen mit dem Ziel, das wirksame Funktionieren der Regierung der nationalen Aussöhnung sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat versichert Premierminister Seydou Diarra, den Chef der Regierung der nationalen Aussöhnung, erneut seiner vollen Unterstützung und ermutigt ihn, seine Aufgabe bis zum Abschluß des Friedensprozesses, wie in dem Abkommen von

Linas-Marcoussis vorgesehen, weiter wahrzunehmen.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, welche Bedeutung er der raschen und vollständigen Annahme der im Abkommen von Linas-Marcoussis vorgesehenen Verfassungs- und Gesetzesreformen beimißt.

Der Sicherheitsrat nimmt in dieser Hinsicht davon Kenntnis, daß sich Präsident Laurent Gbagbo in seiner Botschaft an die Nation vom 18. Mai erneut auf die vollständige Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis verpflichtet und das Parlament ersucht hat, die Durchführung der Gesetzesreformen zu beschleunigen. Der Rat erwartet jetzt, daß diese Verpflichtungen erfüllt werden, damit konkrete Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertrauens ergriffen werden können.

Der Sicherheitsrat bekräftigt außerdem die Dringlichkeit der Auflösung der Milizen und bewaffneten Gruppen und der Durchführung von Maßnahmen zur Umgruppierung der gegnerischen Kräfte, damit die Entwaffnung und Demobilisierung beginnen kann, die ihrer Wiedereingliederung in die reguläre Armee oder in das Zivilleben vorausgehen muß.

Der Sicherheitsrat verwirft nachdrücklich die Behauptung, daß die Entwaffnung bis nach den Wahlen im Jahre 2005 zurückgestellt werden könne, und fordert alle Parteien auf, diesen Prozeß unverzüglich einzuleiten.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die Verantwortung, die dem Überwachungsausschuß als dem Garanten der Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis zukommt, und verleiht seinem Dank für die weiteren Anstrengungen Ausdruck, die der Ausschuß möglicherweise unternimmt, um den derzeitigen Stillstand im Friedensprozeß zu überwinden und um die ONUCI bei der Durchführung ihres Mandats zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien auf, sofortige Schritte zur Durchführung der genannten Maßnahmen zu unternehmen, und betont, daß diese Maßnahmen unerläßlich sind, damit Côte d'Ivoire und die Ivorer auf den Weg des Friedens, der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung zurückkehren können.«

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 18. März 2004 (UN-Dok. S/PRST/2004/5)

Auf der 4928. Sitzung des Sicherheitsrats am 18. März 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Resolutionen des Sicherheitsrats 1160(1998), 1199(1998), 1203(1998), 1239(1999) und 1244(1999)« im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich die massiven interethnischen Gewalttätigkeiten, die gestern im Kosovo (Serbien und Montenegro) begonnen haben und bei denen zahlreiche Menschen getötet und Hunderte verletzt wurden. Er verurteilt außerdem nachdrücklich die Angriffe auf die Soldaten der Kosovo-Truppe (KFOR) sowie auf das Personal und die Standorte der Übergangsverwaltungskommission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK). Diese Gewalttätigkeit kann nicht hingenommen werden und muß sofort aufhören. Die Verantwortlichen müssen vor Gericht gestellt werden. Den Tätern muß klar sein, daß ein Angriff auf

die internationale Präsenz ein Angriff auf die gesamte internationale Gemeinschaft ist und daß für Extremismus in der Zukunft des Kosovo kein Platz ist.

Der Sicherheitsrat fordert alle Volksgruppen im Kosovo, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten, dazu auf, alle Gewalttätigkeiten einzustellen, eine weitere Eskalation zu vermeiden und die Ruhe wiederherzustellen. Der Rat legt den Parteien eindringlich nahe, von verantwortlichen und aufhetzerischen Erklärungen und Anschuldigungen Abstand zu nehmen. Der Rat erklärt erneut, daß die Bevölkerung im Kosovo sich friedlicher und demokratischer Mittel bedienen muß und die anerkannten und rechtmäßigen Kanäle, namentlich die Vereinten Nationen und die Strukturen der vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen im Kosovo, verwenden muß, um ihre Beschwerden zu regeln. Er betont, daß die Behörden im Kosovo gerichtliche Untersuchungen eingeleitet haben, namentlich in Bezug auf die Vorfälle, bei denen ein kosovo-serbischer Jugendlicher in Pristina angeschossen und drei kosovo-albanische Kinder in Mitrovica getötet wurden, und verlangt, daß alle anderen Vorfälle gründlich untersucht werden.

Der Sicherheitsrat beklagt die Todesfälle und Verletzungen, zu denen es Berichten zufolge unter der Bevölkerung im Kosovo gekommen ist, sowie die Opfer unter den Mitgliedern des Polizeidienstes des Kosovo, der internationalen Zivilpolizei der UNMIK und der KFOR-Truppen. Der Rat spricht den Angehörigen aller Opfer seine Anteilnahme aus.

Der Rat wiederholt, daß es dringend notwendig ist, daß die Behörden im Kosovo wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Rechtsstaatlichkeit durchzusetzen, allen Volksgruppen angemessene Sicherheit zu gewährleisten und alle, die kriminelle Handlungen begangen haben, vor Gericht zu stellen. Die Errichtung einer multiethnischen, toleranten, demokratischen Gesellschaft in einem stabilen Kosovo bleibt das grundlegende Ziel der internationalen Gemeinschaft bei der Durchführung der Resolution 1244(1999) des Sicherheitsrats. Der Sicherheitsrat wird die Erfüllung der Verpflichtungen, die den Parteien nach dem Dokument »Standards für das Kosovo« obliegen, genau überwachen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine volle Unterstützung für die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der UNMIK und der KFOR und begrüßt es, daß die internationale Sicherheitspräsenz auch weiterhin die zusätzlichen Maßnahmen ergreift, die sie zur Stabilisierung der Lage im gesamten Kosovo für notwendig erachtet. Er fordert die vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen im Kosovo, die Behörden in Belgrad und alle Beteiligten auf, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten. Der Rat nimmt Kenntnis von der gemeinsamen Erklärung des Sonderbeauftragten, der vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen im Kosovo, der politischen Führer und anderer Parteien vom 17. März 2004.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. April 2004 (UN-Dok. S/PRST/2004/13)

Auf der 4960. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. April 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Resolutionen des Sicherheitsrats 1160(1998), 1199(1998), 1203(1998), 1239(1999) und 1244(1999)« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die Vorlage des Planes zur Umsetzung der Standards für das Kosovo am 31. März 2004 in Pristina/Kosovo (Serbien und Montenegro) einen Fortschritt im Rahmen des Standards-Prozesses darstellt. Der Rat erklärt erneut, daß anhand dieses Planes die von den vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen im Hinblick auf die Erfüllung der Standards erzielten Fortschritte bewertet werden sollen. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen nachdrücklich auf, ihr uneingeschränktes und bedingungsloses Bekenntnis zu einem multiethnischen Kosovo unter Beweis zu stellen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen der Minderheitengruppen sowie der Menschenrechte, die Gewährleistung gleicher Sicherheit, die Bewegungsfreiheit und die dauerhafte Rückkehr aller Einwohner des Kosovo. Der Rat erklärt ferner erneut, daß die von den vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der Standards, die sich im gesamten Kosovo bemerkbar machen sollten, in regelmäßigen Abständen bewertet werden und daß der Übergang zu einem Prozeß zur Festlegung des künftigen Status des Kosovo im Einklang mit Resolution 1244(1999) vom positiven Ergebnis einer umfassenden Überprüfung abhängen wird.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine volle Unterstützung der für das Kosovo konzipierten und vom Rat in Anwendung seiner Resolution 1244(1999) gebilligten Formel »Zuerst Standards, dann Status«. In diesem Zusammenhang erinnert er an das Dokument »Standards für das Kosovo«, das am 10. Dezember 2003 vorgelegt und anschließend vom Rat in der Erklärung seines Präsidenten vom 12. Dezember 2003 befürwortet wurde und in dem die Standards beschrieben sind, die verwirklicht werden müssen, damit das Ziel der Schaffung einer multiethnischen, stabilen und demokratischen Gesellschaft im Kosovo erreicht werden kann.

Der Sicherheitsrat betont, daß es unabdingbar ist, wie es im Plan zur Umsetzung der Standards für das Kosovo heißt, zwei grundlegende Abschnitte des Dokuments zeitig zu überprüfen und abzuändern, nämlich den Abschnitt »Dauerhafte Rückkehr und die Rechte der Volksgruppen und ihrer Angehörigen« und den Abschnitt »Bewegungsfreiheit«. Der Rat fordert die vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen auf, dringend Maßnahmen in bezug auf diese beiden Standards zu ergreifen, mit dem Ziel des Wiederaufbaus und der Annäherung an die Serben und anderen Volksgruppen, die am meisten unter den massiven interethnischen Gewalttätigkeiten vom 17. bis 20. März 2004 gelitten haben, bei denen zahlreiche Menschen getötet oder verletzt und persönliches Eigentum sowie serbisch-orthodoxe Kirchen und Klöster im Kosovo zerstört wurden.

Der Sicherheitsrat verurteilt diese Ereignisse nachdrücklich und betont, daß es niemandem gestattet werden kann, von Gewaltmaßnahmen zu profitieren oder dadurch eine politische Agenda zu fördern. Er fordert die vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen und alle führenden Politiker auf, in der derzeitigen Situation Verantwortung zu übernehmen und dafür zu sorgen, daß sich derartige Gewalttätigkeiten und -androhungen nicht wiederholen. Der Rat unterstreicht, daß sofort Maßnahmen ergriffen werden sollen, die auf die Herstellung und öffentliche Achtung der Rechtsstaatlichkeit gerichtet sind, namentlich die strafrechtliche Verfolgung der Täter, die wirksame Einsammlung illegaler Waffen und die Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Der Rat fordert die vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen nachdrücklich auf, konkrete

Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Wiederherstellung der ethnischen Vielfalt und der Aussöhnung im gesamten Kosovo zu ergreifen, wie von den institutionellen und politischen Führern in ihrem offenen Brief vom 2. April 2004 versprochen. Der Rat erklärt ferner, daß die vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen zusätzlich rasche Maßnahmen ergreifen müssen, um ihrer Verpflichtung nachzukommen, beschädigtes oder zerstörtes Eigentum wiederaufzubauen oder eine angemessene Entschädigung dafür zu leisten, die heiligen Stätten wiederaufzubauen und die Rückkehr der vertriebenen Menschen zu erleichtern.

Bei der Bewertung der von den vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen erzielten Fortschritte wird der Sicherheitsrat besonders auf die von ihnen beschlossenen und angewandten Gesetze und sonstigen Vorschriften, ihre Politiken und ihre Einstellung unter anderem in den folgenden Bereichen achten: Bekämpfung der Diskriminierung, der Korruption und der Wirtschaftskriminalität, Verbreitung von Hass durch die Medien, Unterstützung der ethnischen Vielfalt und der Aussöhnung, echte Übertragung von Befugnissen, geordnete und dauerhafte Rückkehr, wirksame Tätigkeit der Versammlung und der politischen Parteien, Disziplinarverfahren für den öffentlichen Dienst, Aufbau einer professionellen, politisch neutralen und multiethnischen Zentral- und Lokalverwaltung mit dem Ziel, für jede Volksgruppe auf gleichberechtigter Grundlage öffentliche Dienstleistungen bereitzustellen, eine effiziente Strategie für die sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, konstruktive Beziehungen zur Übergangsverwaltungsmision der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) und volle Mitwirkung am direkten Dialog mit Belgrad.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig es ist, daß der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Rahmen seiner in Resolution 1244(1999) festgelegten Befugnisse, unter anderem im Kontext des Überprüfungsmechanismus, auch künftig enge Konsultationen mit den interessierten Parteien, insbesondere der Kontaktgruppe, führen wird. Der Rat bekräftigt seine Absicht, die regelmäßigen Berichte des Generalsekretärs auch künftig zu prüfen, einschließlich der durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vorgenommenen Bewertung der Fortschritte, die von den vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen im Hinblick auf die Erfüllung der Standards erzielt worden sind. Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß die Kontaktgruppe beabsichtigt, einen fundierten Beitrag zu den regelmäßigen Überprüfungen zu leisten und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs ihre Bewertungen vorzulegen.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht an den Rat eine umfassende Bewertung der Gewalttätigkeiten vom 17. bis 20. März 2004 aufzunehmen.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär außerdem, unter Berücksichtigung der einschlägigen Studien und Empfehlungen der interessierten Parteien und internationalen Organisationen Empfehlungen für mögliche neue institutionelle Regelungen abzugeben, die dem Ziel des Aufbaus eines demokratischen und multiethnischen Kosovo Rechnung tragen, um die Wirksamkeit der Lokalverwaltung zu erhöhen, indem zentrale, übertragbare Befugnisse an die lokalen Behörden und Gemeinden abgetreten werden. Die Art und Weise der Organisation dieser Lokalverwaltung wird Gegenstand weiterer Gespräche zwischen den interessierten Parteien im Kosovo sein.

Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß die internationale Präsenz im Kosovo ergiebige Maßnahmen er-

griffen hat, um die Sicherheit und den Schutz aller Volksgruppen sowie ihrer religiösen, historischen und kulturellen Stätten zu erhöhen, mit dem Ziel, im Kosovo dauerhafte Stabilität zu gewährleisten. In dieser Hinsicht fordert er die vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen und alle beteiligten Parteien zur uneingeschränkten Zusammenarbeit auf.

Der Sicherheitsrat wird die Angelegenheit auch weiterhin aufmerksam verfolgen.«

Friedenssicherungseinsätze

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 17. Mai 2004 (UN-Dok. S/PRST/2004/16)

Auf der 4970. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. Mai 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat erinnert an seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bekräftigt seine Verpflichtung auf die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten bei der Durchführung aller friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Maßnahmen, sowie die Notwendigkeit, daß die Staaten ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachkommen.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen, wie die Erfahrung zeigt, eine entscheidende Rolle bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zukommt, da sie Konflikte verhüten und eindämmen, die Einhaltung internationaler Normen sowie der Beschlüsse des Sicherheitsrats fördern und den Frieden in Postkonfliktsituationen konsolidieren.

Der Sicherheitsrat stellt ferner fest, daß die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen vom Rat mit immer schwierigeren und komplexeren Mandaten betraut werden, und erkennt in dieser Hinsicht an, daß die Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen einer fortlaufenden Prüfung bedarf.

Der Sicherheitsrat vermerkt, daß zusätzlich zu den 14 bestehenden Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen die Nachfrage nach weiteren derartigen Einsätzen in letzter Zeit stark zugenommen hat. Er ist sich der Herausforderungen bewußt, die dies für das System der Vereinten Nationen bedeutet, wenn es darum geht, die Ressourcen, das Personal und die anderen Kapazitäten bereitzustellen, die zur Deckung dieser gestiegenen Nachfrage erforderlich sind.

Der Sicherheitsrat fordert die Mitgliedstaaten auf, zu gewährleisten, daß den Vereinten Nationen volle politische und finanzielle Unterstützung zur wirksamen Bewältigung dieser Herausforderungen zuteil wird, wobei die besonderen Erfordernisse der jeweiligen Mission und die Auswirkungen auf die personellen und finanziellen Ressourcen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen sind. Der Rat betont außerdem, daß es wichtig ist, zu gewährleisten, daß sich die Deckung der Nachfrage nach neuen Friedenssicherungseinsätzen nicht nachteilig auf die vorhandenen Ressourcen und die wirksame Steuerung der bestehenden Einsätze auswirkt. Gleichzeitig unterstreicht er die Notwendig-

keit des effizienten und wirksamen Managements der Ressourcen.

Der Sicherheitsrat fordert die Mitgliedstaaten auf, ausgebildetes Militär-, Polizei- und Zivilpersonal in ausreichender Stärke zur Verfügung zu stellen, einschließlich Personen mit speziellen Fähigkeiten und Kompetenzen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Anteil der von Frauen besetzten Stellen auf allen Entscheidungsebenen zu erhöhen sowie logistische und administrative Unterstützung zu mobilisieren, damit die verschiedenen Einsätze unter optimalen Bedingungen beginnen und ihr jeweiliges Mandat wirksam erfüllen können. Dabei werden die Stärkung der Kapazitäten des Sekretariats und ihre rationale und effiziente Nutzung ein entscheidendes Element darstellen.

Der Sicherheitsrat betont außerdem, daß die integrierte Planung von Missionen verbessert und die Kapazität zur raschen Dislozierung von Personal und Material gestärkt werden muß, um eine effiziente Anlaufphase der Friedenssicherungseinsätze zu gewährleisten. Zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs ist es unabdingbar, die strategische Materialreserve rechtzeitig und in ausreichendem Maße wiederaufzufüllen.

Der Sicherheitsrat erkennt die Notwendigkeit an, bei Friedenssicherungseinsätzen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen gegebenenfalls mit regionalen und subregionalen Organisationen und multinationalen Abmachungen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß Kapazitäten und Ansätze sowohl vor als auch während der Dislozierung sowie nach dem Abzug der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen zueinander komplementär sind.

Der Sicherheitsrat ist sich seiner Verantwortung bewußt, klare, realistische und erfüllbare Mandate für die Friedenssicherungsmissionen zu erteilen. In dieser Hinsicht würdigt er die Analysen und Empfehlungen des Sekretariats, mit deren Hilfe er fundierte Entscheidungen über den Umfang und die Zusammensetzung neuer Friedenssicherungseinsätze sowie über ihr Mandat, ihr Einsatzkonzept und ihre Truppenstärke und -struktur treffen kann.

Der Sicherheitsrat ist der Überzeugung, daß die Beziehungen zwischen denen, die Friedenssicherungseinsätze planen, das Mandat dafür erteilen und sie verwalten, und denen, die das Mandat umsetzen, gestärkt werden müssen. Auf Grund ihrer Erfahrung und ihres Sachverstands können die truppenstellenden Länder einen großen Beitrag zum Planungsprozeß leisten und dem Sicherheitsrat dabei behilflich sein, angemessene, wirksame und rechtzeitige Beschlüsse über Friedenssicherungseinsätze zu fassen. Der Rat stellt in dieser Hinsicht fest, daß die mit seiner Resolution 1353(2001) eingerichteten Treffen und Mechanismen dazu dienen, den Konsultationsprozeß zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß neben den truppenstellenden Ländern noch andere Länder zu den Friedenssicherungseinsätzen beitragen und daß die Auffassungen dieser Länder ebenfalls angemessen zu berücksichtigen sind.

Der Sicherheitsrat betont, daß den Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen unter schwierigen Bedingungen ausreichend robuste Einsatzrichtlinien und die erforderlichen militärischen Mittel zur Verfügung stehen müssen, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags und erforderlichenfalls zu ihrer Selbstverteidigung benötigen. Nach Auffassung des Rates kommt der Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen in allen Fällen vorrangige Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang betont er, wie wichtig es ist, die Informationsbeschaffungs- und -managementkapazitäten im Feld zu verstärken.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den in jüngster Zeit unternommenen Anstrengungen, die Koordinierung zwischen Missionen in benachbarten Ländern zu verstärken, und legt den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs nahe, mögliche Synergien zu prüfen, um eine wirksame Steuerung von Friedenssicherungsmissionen in derselben Region oder Subregion sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat betont, daß der Umfang, das Mandat und die Struktur der Friedenssicherungseinsätze in regelmäßigen Abständen evaluiert werden müssen, damit je nach den erzielten Fortschritten die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können, einschließlich einer Reduzierung der Personalstärke, falls dies angezeigt ist. Darüber hinaus ermutigt er die internationale Gemeinschaft zu nachhaltigem Engagement, um den Frieden vor Ort sowohl während der Dauer einer Mission als auch danach zu konsolidieren und aufrechtzuerhalten.

Der Sicherheitsrat ist sich ferner dessen bewußt, wie wichtig es ist, in die Friedenssicherungseinsätze eine Geschlechterperspektive zu integrieren, namentlich durch die Schulung der Friedenssicherungskräfte in geschlechtsspezifischen Fragen, im Einklang mit Resolution 1325(2000) des Sicherheitsrats, und wie wichtig es ist, Kinder in bewaffneten Konflikten zu schützen, im Einklang mit seiner Resolution 1379(2001).

Der Sicherheitsrat ist sich des erhöhten Risikos der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten und bestimmter krimineller Aktivitäten in Postkonfliktgebieten bewußt. Er begrüßt die Anstrengungen, die das Sekretariat im Einklang mit Resolution 1308(2000) des Sicherheitsrats unternimmt, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten zu sensibilisieren, und legt dem Sekretariat nahe, seine Richtlinien bezüglich Prostitution und Menschenhandel auch künftig anzuwenden.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß wirksame Friedenssicherungseinsätze Teil einer Gesamtstrategie zur Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens sein müssen. In dieser Hinsicht betont er, daß die Koordinierung, Kohärenz und Kontinuität zwischen den verschiedenen Elementen dieser Gesamtstrategie, insbesondere zwischen der Friedenssicherung einerseits und der Friedenskonsolidierung andererseits, von Anfang an gewährleistet sein muß. Zu diesem Zweck befürwortet der Rat eine engere Zusammenarbeit zwischen allen in Betracht kommenden Einrichtungen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, den regionalen und subregionalen Organisationen und dem Privatsektor. Die Gewährleistung eines dauerhaften Friedens in der Folgezeit von Konflikten wird möglicherweise nachhaltige Unterstützung seitens der Vereinten Nationen und ihrer Partner auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der Entwicklung erfordern.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die Ausbildung eine immer wichtigere Rolle bei Friedenssicherungseinsätzen spielt, und ist sich der Notwendigkeit bewußt, den Sachverstand erfahrener truppentellender Länder zu nutzen. Er befürwortet die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung zu Gunsten der Errichtung von Friedenssicherungsausbildungszentren, die eine breite Palette von Ausbildungsmöglichkeiten für neue oder künftige truppentellende Länder anbieten könnten.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß es konzertierter Anstrengungen des Sicherheitsrats, der Generalversammlung, der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs bedarf, um den Anforderungen einer wachsenden Zahl von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen gerecht zu werden und sicherzustellen, daß die erforderlichen Mittel und die nötige operative Unterstützung bereitgestellt werden.

Der Rat regt Folgekonsultationen über den Anstieg der Nachfrage an und bittet den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen aktuelle Bewertungen der sich ergebenden Bedürfnisse und der Mängel bei der Friedenssicherung der Vereinten Nationen vorzulegen, mit dem Ziel, gravierende Lücken und Defizite aufzuzeigen und entsprechende Abhilfemaßnahmen zu bestimmen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die nützliche Rolle seiner Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze im Rahmen des Konsultationsprozesses in den verschiedenen Phasen dieser Einsätze. Er legt der Arbeitsgruppe nahe, den Fragen im Zusammenhang mit dem Anstieg der Nachfrage nach Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen im kommenden Jahr besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dem Rat bei Bedarf Bericht zu erstatten. Der Sicherheitsrat spricht allen Männern und Frauen, die in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen dienen oder gedient haben, seine Hochachtung für ihr hohes Maß an Professionalität, Einsatzbereitschaft und Mut aus. Er ehrt gleichzeitig das Gedenken derjenigen, die im Dienst der Vereinten Nationen und für die edle Sache des Friedens ihr Leben gelassen haben.«

Guinea-Bissau

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 18. Juni 2004 (UN-Dok. S/PRST/2004/20)

Auf der 4992. Sitzung des Sicherheitsrats am 18. Juni 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Guinea-Bissau« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat, unter Hinweis auf seine früheren Erklärungen zu Guinea-Bissau, insbesondere auf die Erklärung seines Präsidenten vom 19. Juni 2003 (S/PRST/2003/8), begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 4. Juni 2004 (S/2004/456) über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (UNOGBIS).

Der Rat bringt in dieser Hinsicht seine Befriedigung über die Fortschritte zum Ausdruck, die die nationalen Behörden im Hinblick auf die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung im Einklang mit den Bestimmungen und dem Kalender der Übergangscharta erzielt haben, insbesondere die Einsetzung einer neuen Nationalen Volksversammlung und einer neuen Regierung, womit die erste Phase des Übergangsprozesses, der mit der Abhaltung von Präsidentschaftswahlen im März 2005 seinen Abschluß finden soll, beendet ist und die erforderlichen Bedingungen für wachsendes Vertrauen und zunehmende Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft geschaffen wurden. Der Sicherheitsrat bringt seine Anerkennung und seinen Dank für die Art und Weise zum Ausdruck, in der es den Hauptakteuren und den politischen Kräften des Landes gelungen ist, einen Konsens über die entscheidenden politischen Probleme zu erzielen, die es während der Wahlen und danach zu bewältigen galt, und ermutigt sie, auf diesem Weg fortzuführen.

Der Sicherheitsrat ermutigt außerdem alle Parteien und die am 12. Mai 2004 eingesetzte neue Regierung, sich getreu an die Bestimmungen der Über-

gangscharta zu halten, um die nationale Aussöhnung herbeizuführen und zu konsolidieren und die volle Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung sicherzustellen. Er ermutigt ferner die Behörden, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte weiter zu stärken und noch nicht geregelte Fragen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu lösen.

Der Sicherheitsrat lobt die nationalen Behörden und das Volk Guinea-Bissaus für ihr fortgesetztes Engagement und ihren Einsatz für die Demokratie.

Der Sicherheitsrat verleiht dennoch seiner Besorgnis über die Fragilität des Demokratisierungsprozesses in Guinea-Bissau Ausdruck, die hauptsächlich auf die tief verwurzelten strukturellen Probleme des Landes, insbesondere die Schwäche der staatlichen Institutionen und Strukturen, und die andauernde wirtschaftliche und soziale Krise zurückzuführen sind.

Der Sicherheitsrat äußert außerdem seine Besorgnis, was die Notwendigkeit betrifft, die Lage des Militärs zu verbessern, insbesondere was die Zahlung der ausstehenden Bezüge angeht, die weiterhin als potentiell destabilisierender Faktor angesehen wird. Er begrüßt, daß sich die Regierung verpflichtet hat, alles zu tun, um das Problem der ausstehenden Bezüge und der Neuorganisation der nationalen Streitkräfte zu regeln, und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen voll auf zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Verbesserung des Dialogs zwischen der Regierung Guinea-Bissaus und den Bretton-Woods-Institutionen und legt der Regierung eindringlich nahe, ihren Verpflichtungen auf den Gebieten der finanzpolitischen Verantwortung und der guten Staatsführung nachzukommen. Er unterstreicht, wie wichtig es ist, daß diesen Anstrengungen die Wiederaufnahme einer angemessenen internationalen Hilfe folgt.

Der Sicherheitsrat anerkennt und begrüßt außerdem die Hilfe, die Guinea-Bissau von bilateralen und multilateralen Partnern, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und der Weltbank, gewährt wird, und ermutigt sie, ihr konstruktives Engagement in dem Land zu verstärken.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, welche Bedeutung er der Abhaltung einer Rundtischkonferenz im letzten Quartal dieses Jahres beimißt, die seines Erachtens von höchster Wichtigkeit für die Bewältigung einiger der dringendsten Probleme Guinea-Bissaus sein wird. Bis dahin appelliert der Rat erneut an die internationale Gemeinschaft, finanzielle Beiträge zu dem vom UNDP verwalteten Wirtschaftsführungs-Notfonds für Guinea-Bissau zu leisten.

Der Sicherheitsrat anerkennt die Arbeit des UNOGBIS und des gesamten Landesteam der Vereinten Nationen und würdigt die außerordentliche Unterstützung und den herausragenden Beitrag, den sie zum Prozeß der Normalisierung der politischen Lage und zur Stabilität in Guinea-Bissau geleistet haben.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, wie wichtig die regionale Dimension für die Lösung der Probleme ist, mit denen Guinea-Bissau konfrontiert ist, und begrüßt in dieser Hinsicht die Rolle, die die Afrikanische Union, die Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA), die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder (CPLP) im Prozeß der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau spielen.

Der Sicherheitsrat lobt außerdem die Anstrengungen, die die Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Konfliktprävention und Konfliktlö-

sung in Afrika, die Ad-hoc-Beratungsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats für Guinea-Bissau und die Gruppe der Freunde Guinea-Bissaus unternommen haben, um dem Land zu helfen, sowohl die kurzfristige Krise in der Konfliktfolgezeit zu überwinden als auch seine längerfristigen Entwicklungsziele zu erreichen.

Der Sicherheitsrat sieht den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der von ihm nach Westafrika entsandten Mission, wozu auch Guinea-Bissau gehört, mit Interesse entgegen.«

Horn von Afrika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE). – Resolution 1531 (2004) vom 12. März 2004

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, insbesondere der Resolution 1507(2003) vom 12. September 2003,
- ferner in Bekräftigung seiner Unterstützung des Friedensprozesses sowie seines unbeirraren Engagements, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE), für die volle und zügige Umsetzung des von den Regierungen Äthopiens und Eritreas (im folgenden als »die Parteien« bezeichnet) am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 (S/2000/1183 beziehungsweise S/2000/601, im folgenden als die »Abkommen von Algier« bezeichnet), sowie der Entscheidung der Grenzkommission vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs (S/2002/423), die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde,
- mit Besorgnis feststellend, daß der Friedensprozeß nach wie vor festgefahren ist, was hauptsächlich auf die mangelnden Fortschritte bei der Markierung des Grenzverlaufs zurückzuführen ist,
- mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem zwölften Bericht über die Arbeit der Grenzkommission für Eritrea und Äthiopien vom 27. Februar 2004, insbesondere von ihrer Schlußfolgerung, daß die Kommission unter den derzeitigen Umständen nicht in der Lage ist, mit den Tätigkeiten zur Markierung des Grenzverlaufs voranzukommen,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß Äthiopien wesentliche Teile der Entscheidung der Grenzkommission ablehnt und mit der Grenzkommission derzeit nicht zusammenarbeitet,
- sowie mit dem Ausdruck seiner Enttäuschung darüber, daß sich Eritrea derzeit weigert, mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten,
- betonend, daß die Zusammenarbeit mit dem Sonderbotschafter beiden Parteien eine konkrete Möglichkeit bietet, den Friedensprozeß voranzubringen,
- in Anbetracht der zunehmenden Beanspruchung der Friedenssicherungsmaßnahmen der Verein-

ten Nationen und der Ressourcen der internationalen Gemeinschaft für Zwecke der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung und unter Hinweis auf die zusätzlichen operationellen Kosten, die durch die Verzögerungen bei der Festlegung des Grenzverlaufs entstehen,

- mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und die UNMEE,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/2004/180) und in voller Unterstützung der darin enthaltenen Bemerkungen,
- 1. beschließt, das Mandat der UNMEE in der mit seiner Resolution 1320(2000) vom 15. September 2000 genehmigten Personalstärke (Soldaten und Militärbeobachter) bis zum 15. September 2004 zu verlängern;
- 2. fordert die Parteien erneut mit allem Nachdruck auf, mit der UNMEE bei der Durchführung ihres Auftrags umfassend und rasch zusammenzuarbeiten und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Sicherheit aller Mitarbeiter der UNMEE zu gewährleisten, und wiederholt mit größtem Nachdruck seine Forderung, daß die Parteien der UNMEE volle Bewegungsfreiheit gewähren und mit sofortiger Wirkung und ohne Vorbedingungen jedwede Beschränkung und Behinderung der Tätigkeit der UNMEE und ihres Personals in Wahrnehmung ihres Auftrags aufheben;
- 3. betont, daß die beiden Parteien die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier und der Entscheidung der Grenzkommission für Eritrea und Äthiopien tragen;
- 4. fordert die Parteien auf, mit der Grenzkommission umfassend und rasch zusammenzuarbeiten und die Voraussetzungen für die zügige Durchführung der Grenzmarkierung zu schaffen, so auch indem Äthiopien unmißverständlich bekräftigt, daß es die Entscheidung der Grenzkommission akzeptiert, Verbindungsoffiziere vor Ort ernannt und seine Beiträge zur Grenzkommission bezahlt;
- 5. erklärt erneut, wie entscheidend wichtig der politische Dialog zwischen den beiden Ländern für den Abschluß des Friedensprozesses und die Konsolidierung der bisher erzielten Fortschritte ist, und fordert beide Parteien nachdrücklich auf, ihre Beziehungen zu normalisieren, namentlich durch vertrauensbildende Maßnahmen, und die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegeneinander zu unterlassen;
- 6. wiederholt seine Unterstützung für die Initiative des Generalsekretärs, seine Guten Dienste auszuüben, indem er einen Sonderbotschafter ernannt hat, um die Durchführung der Abkommen von Algier, der Entscheidung der Grenzkommission und der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats zu erleichtern und die Normalisierung der diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu fördern, und betont, daß diese Ernennung keinen alternativen Mechanismus darstellt;
- 7. bringt Lloyd Axworthy, dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea, seine volle Unterstützung zum Ausdruck, betont, daß der Sonderbotschafter die einmütige Unterstützung der Zeugen der Abkommen von Algier, nämlich der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika, Algeriens, der Afrikanischen Union und der Europäischen Union, genießt, und fordert beide Parteien, insbesondere die Regierung Eritreas, nachdrücklich auf, konstruktiv und ohne weitere Verzögerungen mit dem Sonderbotschafter zusammenzuarbeiten;

8. fordert beide Parteien erneut nachdrücklich auf, rasch eine Direktstrecke für Höhenflüge zwischen Asmara und Addis Abeba einzurichten, um die unnötigen Zusatzkosten für die UNMEE und die Mitgliedstaaten zu vermeiden;

- 9. beschließt, die Maßnahmen, die die Parteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Abkommen von Algier ergreifen, genau zu verfolgen, namentlich durch die Grenzkommission, und alle sich daraus ergebenden Auswirkungen für die UNMEE zu prüfen;
- 10. ersucht den Generalsekretär, die Situation genau zu verfolgen und die Wirksamkeit der Mission fortlaufend zu überprüfen sowie die Operationen der Mission nach Bedarf anzupassen und zu straffen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Auftrags der UNMEE, wie er in Ziffer 2 der Resolution 1320(2000) beschrieben ist;
- 11. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Internationale Strafgerichte

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Vorgaben für den Abschluß der Arbeiten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda. – Resolution 1534(2004) vom 26. März 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 827(1993) vom 25. Mai 1993, 955(1994) vom 8. November 1994, 978(1995) vom 27. Februar 1995, 1165(1998) vom 30. April 1998, 1166(1998) vom 13. Mai 1998, 1329(2000) vom 30. November 2000, 1411(2002) vom 17. Mai 2002, 1431(2002) vom 14. August 2002 und 1481(2003) vom 19. Mai 2003,
- unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 23. Juli 2002 (S/PRST/2002/21), mit der er sich die Arbeitsabschlußstrategie des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu eigen machte, sowie auf seine Resolution 1503(2003) vom 28. August 2003, und dieselben mit allem Nachdruck bekräftigend,
- unter Hinweis darauf, daß er den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und den Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda in der Resolution 1503(2003) aufgefordert hat, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen (Arbeitsabschlußstrategien), und die Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda und ihre Ankläger ersucht hat, in ihren Jahresberichten an den Rat ihre Pläne für die Durchführung der Arbeitsabschlußstrategien zu erläutern,
- die Erklärungen begrüßend, die die Präsidenten und Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda am 9. Oktober 2003 vor dem Sicherheitsrat abgegeben haben,
- in Würdigung der wichtigen Arbeit der beiden Gerichtshöfe als Beitrag zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Sicherheit und nationaler

Aussöhnung, der seit ihrer Einsetzung erzielten Fortschritte und der Anstrengungen, die sie bislang unternommen haben, um die Abschlußstrategien durchzuführen, und mit der Aufforderung an die beiden Gerichtshöfe, sicherzustellen, daß ihre Haushaltsmittel wirksam und effizient verwendet werden und darüber Rechenschaft abzulegen,

- erneut seiner Unterstützung für die Anstrengungen Ausdruck verleihend, die die Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda nach wie vor unternehmen, um auf freiem Fuß befindliche Angeklagte vor die beiden Gerichtshöfe zu bringen,
 - mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Problemen im Hinblick auf die Gewährleistung einer angemessenen regionalen Zusammenarbeit, wie sie in den Erklärungen am 9. Oktober 2003 vor dem Sicherheitsrat zu Tage getreten sind,
 - sowie mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Hinweisen in den am 9. Oktober abgegebenen Erklärungen, wonach es den Gerichtshöfen vielleicht nicht möglich sein wird, die in der Resolution 1503(2003) dargelegten Abschlußstrategien umzusetzen,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. erklärt erneut, daß die vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien angeklagten Personen vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten, insbesondere Serbien und Montenegro, Kroatien und Bosnien und Herzegowina, sowie die Republika Srpska innerhalb Bosnien und Herzegowinas, auf, die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere Radovan Karadzic und Ratko Mladic sowie Ante Gotovina und alle anderen Angeklagten vor den Gerichtshof zu bringen, und fordert alle auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten des Gerichtshofs auf, sich diesem zu stellen;
 2. erklärt erneut, daß die vom Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda angeklagten Personen vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten, insbesondere Rwanda, Kenia, die Demokratische Republik Kongo und die Republik Kongo, auf, die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, namentlich bei den Ermittlungen gegen die Rwandische Patriotische Armee und bei den Bemühungen, Felicien Kabuga und alle anderen Angeklagten vor den Gerichtshof zu bringen, und fordert alle auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten des Gerichtshofs auf, sich diesem zu stellen;
 3. betont, wie wichtig die vollinhaltliche Durchführung der Abschlußstrategien ist, die in Ziffer 7 der Resolution 1503(2003) genannt werden, in der der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und der Internationale Strafgerichtshof für Rwanda aufgefordert werden, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen, und fordert jeden der beiden Gerichtshöfe nachdrücklich auf, entsprechende Maßnahmen vorzusehen und zu ergreifen;
 4. fordert die Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Rwanda auf, die Zahl der bei jedem Gerichtshof an-

hängigen Fälle zu überprüfen, insbesondere mit dem Ziel, zu ermitteln, über welche Fälle weiter verhandelt und welche der zuständigen einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit übergeben werden sollen, sowie die Maßnahmen zu überprüfen, die getroffen werden müssen, um die in der Resolution 1503(2003) erwähnten Abschlußstrategien durchzuführen, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Überprüfung so bald wie möglich vorzunehmen und in die Bewertungen, die dem Rat nach Ziffer 6 dieser Resolution vorzulegen sind, einen Zwischenbericht aufzunehmen;

5. fordert beide Gerichtshöfe auf, bei der Überprüfung und Bestätigung neuer Anklagen dafür zu sorgen, daß sich diese Anklagen auf die hochrangigsten Führungspersonen konzentrieren, bei denen der Verdacht besteht, daß sie die größte Verantwortung für Verbrechen tragen, die ihrer jeweiligen Gerichtsbarkeit unterliegen, wie in der Resolution 1503(2003) festgelegt;
6. ersucht beide Gerichtshöfe, dem Rat bis 31. Mai 2004 und danach alle sechs Monate Bewertungen seines Präsidenten und seines Anklägers vorzulegen, in denen im Einzelnen dargelegt wird, welche Fortschritte bei der Durchführung der Abschlußstrategie des Gerichtshofs erzielt wurden, welche Maßnahmen zur Durchführung der Abschlußstrategie ergriffen wurden und welche noch zu ergreifen sind, so auch welche Fälle, in denen es um Beschuldigte der mittleren und unteren Ebene geht, an die zuständige einzelstaatliche Gerichtsbarkeit übergeben werden sollen, und bekundet die Absicht des Rates, mit dem Präsidenten und dem Ankläger eines jeden der beiden Gerichtshöfe zusammenzutreffen, um diese Bewertungen zu erörtern;
7. bekundet die Entschlossenheit des Rates, die Situation zu überprüfen und im Licht der nach vorstehender Ziffer eingegangenen Bewertungen sicherzustellen, daß die in den Abschlußstrategien genannten und in der Resolution 1503(2003) gebilligten Zeitpläne eingehalten werden;
8. belobt diejenigen Staaten, die Abkommen zur Vollstreckung der Strafsprüche gegen Personen abgeschlossen haben, die vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien oder vom Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda verurteilt wurden, oder die auf andere Weise Verurteilte zur Strafvollstreckung in ihr Hoheitsgebiet aufgenommen haben, ermutigt andere Staaten, die dazu in der Lage sind, ebenso zu handeln, und bittet den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und den Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda, auch weiterhin und verstärkt Anstrengungen zu unternehmen, um weitere Abkommen über die Strafvollstreckung zu schließen oder die diesbezügliche Unterstützung anderer Staaten zu erwirken;
9. erinnert daran, daß die Stärkung der zuständigen einzelstaatlichen Justizsysteme von entscheidender Bedeutung für die Rechtsstaatlichkeit im allgemeinen und für die Durchführung der Arbeitsabschlußstrategien der beiden internationalen Strafgerichtshöfe im Besonderen ist;
10. begrüßt insbesondere die Bemühungen des Büros des Hohen Beauftragten, des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und der Gebergemeinschaft, in Sarajevo eine Kammer für Kriegsverbrechen einzurichten, ermutigt alle Parteien, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, damit die Kammer rasch eingerichtet wird, und bittet die Gebergemeinschaft, ausreichende finanzielle Unterstützung zu gewähren, um den Erfolg der in-

nerstaatlichen Strafverfolgung in Bosnien-Herzegowina und in der Region sicherzustellen;

11. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Kinder

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten. – Resolution 1539(2004) vom 22. April 2004

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 1261(1999) vom 25. August 1999, 1314(2000) vom 11. August 2000, 1379(2001) vom 20. November 2001 und 1460(2003) vom 30. Januar 2003, die einen umfassenden Rahmen für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, darstellen,
- unter Hinweis auf seine Resolution 1308(2000) über die Verantwortung des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit: HIV/Aids und internationale Friedenssicherungseinsätze sowie seine Resolution 1325(2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit,
- feststellend, daß beim Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zwar Fortschritte erzielt wurden, insbesondere im Bereich des Einsatzes für ihre Interessen sowie der Aufstellung von Normen und Standards, jedoch weiterhin zutiefst besorgt darüber, daß Fortschritte vor Ort insgesamt ausgeblieben sind und Konfliktparteien nach wie vor strafflos gegen die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts in bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen,
- daran erinnernd, daß die Staaten Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere abscheuliche Verbrechen an Kindern verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen,
- unter erneutem Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu befassen,
- unterstreichend, wie wichtig der uneingeschränkte, sichere und ungehinderte Zugang für humanitäres Personal und humanitäre Hilfsgüter und die Gewährung humanitärer Hilfe an alle von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder sind,
- feststellend, daß die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten sowohl in internationalen als auch in nicht internationalen bewaffneten Konflikten in dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs als Kriegsverbrechen eingestuft wurden, sowie feststellend, daß das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten die Vertragsstaaten verpflichtet, ein Mindestalter von 18 Jahren für die im Rahmen der Wehrpflicht erfolgende Einziehung und für die Teilnahme an Feindseligkeiten festzusetzen und das in Artikel 38 Absatz 3

des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegte Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen anzuheben sowie alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen,

- betonend, daß er entschlossen ist, die Achtung seiner Resolutionen und der sonstigen internationalen Normen und Standards zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu gewährleisten,
 - nach Behandlung des gemäß Ziffer 16 seiner Resolution 1460(2003) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 10. November 2003 und betonend, daß es nicht Zweck dieser Resolution ist, eine rechtliche Feststellung zu treffen, ob die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Situationen bewaffnete Konflikte im Kontext der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle darstellen, und daß sie nicht die Rechtsstellung der an diesen Situationen beteiligten nichtstaatlichen Parteien präjudiziert,
1. verurteilt nachdrücklich die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten durch Parteien bewaffneter Konflikte unter Verstoß gegen die auf sie anwendbaren internationalen Verpflichtungen, die Tötung und Verstümmelung von Kindern, Vergewaltigung und andere sexuelle Gewalt, die hauptsächlich an Mädchen begangen wird, Entführung und Vertreibung, die Verweigerung des Zugangs für humanitäre Helfer zu Kindern, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie Kinderhandel, Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei sowie jede sonstige Verletzung und Mißhandlung von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind;
 2. ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der in seinem Bericht enthaltenen Vorschläge sowie aller sonstigen einschlägigen Elemente dringend und vorzugsweise innerhalb von drei Monaten einen Aktionsplan für einen systematischen und umfassenden Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus aufzustellen, der sich den Sachverstand des Systems der Vereinten Nationen und die Beiträge von Regierungen, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen in ihrer Eigenschaft als Berater sowie von verschiedenen Akteuren der Zivilgesellschaft zunutze macht, um aktuelle, objektive, zutreffende und verlässliche Informationen über die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie über jede sonstige Verletzung und Mißhandlung von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, bereitzustellen, die bei der Ergreifung geeigneter Maßnahmen berücksichtigt werden können;
 3. bekundet seine Absicht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere bei der Erörterung subregionaler und grenzüberschreitender Aktivitäten, um gegen die Verbindungen vorzugehen, die zwischen dem unerlaubten Handel mit natürlichen und anderen Ressourcen, dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der grenzüberschreitenden Entführung und Einziehung von Kindern einerseits und bewaffneten Konflikten andererseits bestehen, die bewaffnete Konflikte verlängern und ihre Auswirkungen auf Kinder verstärken können, und ersucht daher den Generalsekretär, wirksame Maßnahmen zur Eindämmung dieses unerlaubten Handels vorzuschlagen;
 4. fordert alle in Betracht kommenden Parteien auf, die auf sie anwendbaren internationalen Ver-

pflichtungen betreffend den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sowie die konkreten Zusagen einzuhalten, die sie gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen abgegeben haben, und bei der Weiterverfolgung und Umsetzung dieser Zusagen mit den Friedenssicherungsmissionen und den Landesteams der Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, gegebenenfalls im Kontext des Kooperationsrahmens zwischen den Vereinten Nationen und der betreffenden Regierung;

5. nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis, daß die im Bericht des Generalsekretärs erwähnten Parteien in bewaffneten Konflikten, die auf der Tagesordnung des Rates stehen, unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht betreffend die Rechte und den Schutz von Kindern nach wie vor Kinder einziehen und einsetzen, und in diesem Zusammenhang:
 - a) fordert diese Parteien auf, innerhalb von drei Monaten in enger Zusammenarbeit mit den Friedenssicherungsmissionen und den Landesteams der Vereinten Nationen, im Einklang mit deren jeweiligem Mandat, konkrete termingebundene Aktionspläne aufzustellen, um die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen die auf sie anwendbaren internationalen Verpflichtungen zu beenden;
 - b) ersucht den Generalsekretär, zur Förderung einer wirksamen und koordinierten Weiterverfolgung dieser Resolution sicherzustellen, daß die Einhaltung durch die Parteien im Rahmen der vorhandenen Ressourcen in einem Prozeß, der alle Interessenträger auf einzelstaatlicher Ebene einschließt, einschließlich Regierungsvertreter, regelmäßig überprüft wird, wobei die Koordinierung durch eine vom Generalsekretär zu bestimmende Koordinierungsstelle erfolgen soll, die einen Dialog zwischen den Parteien herbeiführt, der zur Aufstellung termingebundener Aktionspläne führt, mit dem Ziel, dem Generalsekretär bis zum 31. Juli 2004 über seinen Sonderbeauftragten Bericht zu erstatten, eingedenk der Erfahrungen aus vorangegangenen Dialogen, die in Ziffer 77 des Berichts des Generalsekretärs erwähnt werden;
 - c) bekundet seine Absicht, zu erwägen, im Rahmen länderspezifischer Resolutionen gezielte und abgestufte Maßnahmen, wie ein Verbot der Ausfuhr oder Lieferung von Kleinwaffen und leichten Waffen und sonstigem militärischem Gerät sowie von militärischer Hilfe, gegen diese Parteien zu verhängen, falls sie die Aufnahme eines Dialogs verweigern, keinen Aktionsplan aufstellen oder die in ihrem Aktionsplan gemachten Zusagen nicht erfüllen, eingedenk des Berichts des Generalsekretärs;
6. nimmt außerdem mit tiefer Sorge davon Kenntnis, daß Parteien in anderen bewaffneten Konflikten, die im Bericht des Generalsekretärs genannt sind, unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht betreffend die Rechte und den Schutz von Kindern nach wie vor Kinder einziehen und einsetzen, fordert diese Parteien auf, die Einziehung oder den Einsatz von Kindern sofort einzustellen, und bekundet seine Absicht, auf der Grundlage aktueller, objektiver, zutreffender und verlässlicher Informationen maßgeb-

licher Interessengruppen geeignete Maßnahmen zur weiteren Auseinandersetzung mit diesem Problem zu erwägen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, seinen Resolutionen 1379(2001) und 1460(2003) und dieser Resolution;

7. beschließt, in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen auch künftig spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen, darunter von Fall zu Fall die Abordnung von Kinderschutz-Beratern, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß in der Vorbereitungsphase jedes Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen systematisch die Notwendigkeit von Kinderschutz-Beratern, ihre Zahl und ihre Rolle ermittelt wird;
8. wiederholt seine Aufforderung an alle beteiligten Parteien, namentlich die Einrichtungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Finanzinstitutionen, auch künftig dafür zu sorgen, daß alle Kinder, die mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbunden sind, ebenso wie Fragen im Zusammenhang mit Kindern systematisch in alle Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesse einbezogen werden, wobei den besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten von Mädchen Rechnung zu tragen und die Schulbildung besonders zu betonen ist, namentlich die Überwachung demobilisierter Kinder, unter anderem durch die Schulen, um eine erneute Einziehung zu verhindern, eingedenk der Bewertung bewährter Praktiken, einschließlich derjenigen, die in Ziffer 65 des Berichts des Generalsekretärs genannt werden;
9. fordert die Staaten und das System der Vereinten Nationen auf, die wichtige Rolle anzuerkennen, die der Schulbildung in Konfliktgebieten zukommt, wenn es darum geht, die Einziehung beziehungsweise erneute Einziehung von Kindern unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Konfliktparteien aufzuhalten und zu verhindern;
10. nimmt mit Besorgnis Kenntnis von allen Fällen sexueller Ausbeutung und des Mißbrauchs von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, in humanitären Krisen, namentlich von den Fällen, an denen humanitäre Helfer und Friedenssicherungskräfte beteiligt waren, ersucht die truppenstellenden Länder, die von dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuss ausgearbeiteten sechs Kerngrundsätze für Notsituationen in einschlägige Verhaltenskodizes für Friedenssicherungspersonal aufzunehmen und geeignete Disziplinar- und Rechenschaftsmechanismen einzurichten, und begrüßt den Erlaß des Bulletins des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Mißbrauch;
11. ersucht die Einrichtungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, mit Unterstützung der truppenstellenden Länder HIV/Aids-Aufklärungsprogramme durchzuführen und HIV-Tests und entsprechende Beratungsdienste für alle Friedenssicherungskräfte, Polizisten und humanitären Mitarbeiter der Vereinten Nationen anzubieten;
12. begrüßt die jüngsten Initiativen regionaler und subregionaler Organisationen und Abmachungen zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, und nimmt in dieser Hinsicht davon Kenntnis, daß die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) einen Rahmen zur gleichberechtigten gegenseitigen Beurteilung im Hin-

blick auf den Schutz von Kindern beschlossen und die Europäische Union die »Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten« verabschiedet hat, und legt diesen Organisationen und Abmachungen nahe, ihre Anstrengungen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen voranzutreiben, indem sie unter anderem

- a) den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, in ihre Lobbyarbeit und ihre Politiken und Programme integrieren und dabei Mädchen besondere Aufmerksamkeit widmen;
 - b) Mechanismen zur gleichberechtigten gegenseitigen Beurteilung sowie zur Überwachung und Berichterstattung ausarbeiten;
 - c) innerhalb ihrer Sekretariate Mechanismen zum Schutz von Kindern einrichten;
 - d) Kinderschutz-Personal und eine entsprechende Schulung in ihre Friedens- und Feldmissionen aufnehmen;
 - e) subregionale und interregionale Initiativen einleiten, um für Kinder schädliche Aktivitäten in Konfliktzeiten, wie die grenzüberschreitende Einziehung und Entführung von Kindern, den unerlaubten Transport von Kleinwaffen und den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, zu beenden;
13. ermutigt zur Unterstützung des Auf- und Ausbaus der Kapazitäten einzelstaatlicher und regionaler Institutionen sowie lokaler und regionaler Netzwerke der Zivilgesellschaft, um den Fortbestand lokaler Initiativen zur Vertretung der Interessen, zum Schutz und zur Rehabilitation der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu gewährleisten;
14. ersucht den Generalsekretär erneut, dafür zu sorgen, daß in allen seinen Berichten über länderspezifische Situationen der Schutz von Kindern konkret behandelt wird, und bekundet seine Absicht, den darin enthaltenen Informationen seine volle Aufmerksamkeit zu widmen, wenn er sich mit den Situationen auf seiner Tagesordnung befaßt, und betont in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung der Friedenssicherungsmissionen und der Landesteam der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sicherzustellen, daß wirksame Folgemaßnahmen zu dieser und den anderen Resolutionen ergriffen werden;
15. ersucht den Generalsekretär ferner, bis zum 31. Oktober 2004 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie seiner Resolutionen 1379(2001) und 1460(2003) vorzulegen, der unter anderem folgende Angaben enthält:
- a) Angaben darüber, inwieweit die in seinem Bericht genannten Parteien in bewaffneten Konflikten, die auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats stehen, im Einklang mit Ziffer 5, sowie die in seinem Bericht genannten Parteien in anderen bewaffneten Konflikten, im Einklang mit Ziffer 6, ihre Zusagen eingehalten beziehungsweise Fortschritte dabei erzielt haben, die Einziehung oder den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht betreffend die Rechte und den Schutz von Kindern zu beenden, eingedenk aller sonstigen Verletzungen und Mißhandlungen von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind;
 - b) Angaben über Fortschritte im Hinblick auf den in Ziffer 2 angeforderten Aktionsplan, der die Einrichtung eines systematischen und umfassenden Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus vorsieht;

- c) Angaben über die Aufnahme der in seinem Bericht umrissenen bewährten Praktiken für Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme;

16. beschließt, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Liberia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einfrieren von Geldern und Vermögenswerten des ehemaligen liberianischen Präsidenten Charles Taylor. – Resolution 1532(2004) vom 12. März 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1521(2003) vom 22. Dezember 2003 sowie seine anderen früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,
- mit Besorgnis feststellend, daß die Handlungen und das politische Vorgehen des ehemaligen liberianischen Präsidenten Charles Taylor und anderer Personen, die insbesondere die Ressourcen Liberias geplündert und außer Landes geschafft und liberianische Gelder und Vermögenswerte verborgen haben, den Übergang Liberias zur Demokratie und die geordnete Entwicklung seiner politischen, administrativen und wirtschaftlichen Institutionen und Ressourcen untergraben haben,
- in der Erkenntnis, daß der Transfer veruntreuter Gelder und Vermögenswerte ins Ausland nachteilige Auswirkungen auf Liberia hat und daß die internationale Gemeinschaft so bald wie möglich im Einklang mit Ziffer 6 sicherstellen muß, daß diese Gelder und Vermögenswerte nach Liberia zurückgeführt werden,
- sowie seine Besorgnis darüber bekundend, daß der ehemalige Präsident Taylor in Zusammenarbeit mit anderen Personen, die noch eng mit ihm verbunden sind, nach wie vor Kontrolle über derartige veruntreute Gelder und Vermögenswerte ausübt und darauf Zugriff hat, was es ihm und den mit ihm verbundenen Personen ermöglicht, Tätigkeiten nachzugehen, die den Frieden und die Stabilität in Liberia und in der Region untergraben,
- feststellend, daß diese Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Westafrika und insbesondere des Friedensprozesses in Liberia darstellt,
- feststellend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, mit dem Ziel, den ehemaligen liberianischen Präsidenten Charles Taylor, seine unmittelbaren Familienangehörigen, insbesondere Jewell Howard Taylor und Charles Taylor Jr., hohe Amtsträger des ehemaligen Taylor-Regimes oder andere enge Verbündete oder mit ihm verbundene Personen, die von dem Ausschuß nach Ziffer 21 der Resolution 1521(2003) (im folgenden »der Ausschuß«) benannt werden, daran zu hindern, daß sie veruntreute Gelder und Vermögenswerte nutzen, um die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Liberia und in der Subregion zu behindern, daß alle Staaten, in denen sich am Datum der Verabschiedung dieser Resolution oder zu einem späteren Zeitpunkt Gelder, andere finanzielle Vermö-

genswerte und wirtschaftliche Ressourcen befinden, die Charles Taylor, Jewell Howard Taylor und Charles Taylor Jr. und/oder anderen vom Ausschuß benannten Einzelpersonen gehören oder direkt oder indirekt von ihnen kontrolliert werden, einschließlich Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen, die von Einrichtungen gehalten werden, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der genannten Personen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen befinden, die vom Ausschuß benannt wurden, unverzüglich alle derartigen Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen, die von Einrichtungen gehalten werden, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der genannten Personen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen befinden, die vom Ausschuß benannt wurden, unverzüglich alle derartigen Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder anderen Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets solchen Personen direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden oder ihnen zugute kommen;

2. beschließt, daß die Bestimmungen von Ziffer 1 nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen gelten, die auf Grund einer Entscheidung des betreffenden Staats beziehungsweise der betreffenden Staaten
 - a) für Grundaussgaben notwendig sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, mit der Maßgabe, daß der betreffende Staat beziehungsweise die betreffenden Staaten dem Ausschuß zuvor ihre Absicht notifiziert haben, bei Bedarf den Zugriff auf diese Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und daß der Ausschuß binnen zwei Arbeitstagen nach einer solchen Notifizierung keinen abschlägigen Bescheid erteilt;
 - b) für die Deckung außerordentlicher Ausgaben erforderlich sind, mit der Maßgabe, daß der betreffende Staat beziehungsweise die betreffenden Staaten dem Ausschuß eine derartige Entscheidung notifiziert haben und er diese genehmigt hat; oder
 - c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen dazu genutzt werden können, Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung zu befriedigen, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung bestand vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine in Ziffer 1 genannte Person oder eine vom Ausschuß benannte Einzelperson oder Einrichtung, und wurde dem Ausschuß durch den betreffenden Staat beziehungsweise die betreffenden Staaten notifiziert;
3. beschließt, daß alle Staaten gestatten können, daß den Konten, die den Bestimmungen von

Ziffer 1 unterliegen, Folgendes gutgeschrieben wird:

- a) fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten und
 - b) fällige Zahlungen auf Grund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum entstanden sind, ab dem diese Konten den Bestimmungen von Ziffer 1 unterliegen, vorausgesetzt, daß derartige Zinsen, sonstige Erträge und Zahlungen diesen Bestimmungen auch weiterhin unterliegen;
4. beschließt ferner, daß der Ausschuß
- a) Einzelpersonen und Einrichtungen der in Ziffer 1 beschriebenen Art benennt und eine Liste dieser Einzelpersonen und Einrichtungen umgehend an alle Staaten verteilt, namentlich indem er die Liste auf die Internetseite des Ausschusses stellt;
 - b) die Liste der vom Ausschuß benannten Einzelpersonen und Einrichtungen, die den in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unterliegen, führt und regelmäßig aktualisiert und alle sechs Monate überprüft;
 - c) die Staaten gegebenenfalls beim Aufspüren und Einfrieren der Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Einzelpersonen und Einrichtungen unterstützt;
 - d) von allen Staaten Informationen über die Maßnahmen einholt, die sie ergriffen haben, um solche Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen aufzuspüren und einzufrieren;
5. beschließt, die in Ziffer 1 verhängten Maßnahmen mindestens einmal jährlich zu überprüfen, wobei die erste Überprüfung am 22. Dezember 2004 zusammen mit seiner Überprüfung der in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521(2003) verhängten Maßnahmen stattfinden wird, und zu diesem Zeitpunkt zu beschließen, welche weiteren Maßnahmen angemessen sind;
6. bekundet seine Absicht, zu erwägen, ob und wie die gemäß Ziffer 1 eingefrorenen Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen der Regierung Liberias zur Verfügung gestellt werden können, sobald die Regierung transparente Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsmechanismen geschaffen hat, um die verantwortungsvolle Nutzung der Staatseinnahmen sicherzustellen, damit sie dem Volk Liberias unmittelbar zugute kommen;
7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Bewertung der gegen Liberia verlängerten Maßnahmen. – Resolution 1549(2004) vom 17. Juni 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere Resolution 1521(2003) vom 22. Dezember 2003 und Resolution 1532(2004) vom 12. März 2004, über die Situation in Liberia und Westafrika,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Liberia vom 26. Mai 2004 (S/2004/428) und dem Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia vom 1. Juni 2004 (S/2004/396), die beide gemäß Resolution 1521(2003) vorgelegt wurden,

- sowie Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die am 3. Juni 2004 im Sicherheitsrat vom Vorsitzenden der Nationalen Übergangsregierung Liberias vertreten wurden, der um die Aufhebung der gegenwärtigen Sanktionen gegen liberianisches Holz und liberianische Diamanten bat, sowie von dem Ersuchen, daß Sachverständige des Rates innerhalb der nächsten 90 Tage Liberia besuchen sollen, um festzustellen, in welchem Maße die Nationale Übergangsregierung Liberias die Bedingungen für die Aufhebung der Sanktionen erfüllt hat,

1. beschließt, die nach Ziffer 22 der Resolution 1521(2003) ernannte Sachverständigengruppe für einen weiteren, spätestens am 30. Juni beginnenden und am 21. Dezember 2004 endenden Zeitraum wieder einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:

- a) eine Anschlußbewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um die Durchführung der in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521(2003) genannten Maßnahmen sowie Verstöße dagegen, insbesondere laufende Verstöße, zu untersuchen, einschließlich Verstöße unter Beteiligung von Rebellenbewegungen und Nachbarländern, und einen Bericht darüber zu erstellen, der alle Informationen enthält, die für die Benennung der in Ziffer 4 a) der Resolution 1521(2003) beschriebenen Personen durch den Ausschuß nach Resolution 1521(2003) (im folgenden >der Ausschuß<) von Belang sind, sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen;
- b) die Fortschritte bei der Verwirklichung der in den Ziffern 5, 7 und 11 der Resolution 1521(2003) genannten Ziele zu bewerten;
- c) die Durchführung und Durchsetzung der mit Ziffer 1 der Resolution 1532(2004) verhängten Maßnahmen, insbesondere in Liberia und seinen Nachbarstaaten sowie in anderen Regionen, zu überwachen und dem Ausschuß alle von der Sachverständigengruppe gesammelten Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Identifizierung der in Ziffer 1 der Resolution 1532(2004) beschriebenen Personen und Stellen erleichtern, und ihm Empfehlungen zu der technischen Hilfe vorzulegen, die Liberia und andere Staaten zur Durchführung der genannten Maßnahmen gegebenenfalls benötigen;
- d) die sozioökonomischen und humanitären Auswirkungen der mit den Resolutionen 1521(2003) und 1532(2004) verhängten Maßnahmen zu bewerten;

2. ersucht die Sachverständigengruppe ferner, dem Rat über den Ausschuß spätestens bis zum 30. September 2004 einen Halbzeitbericht mit seinen Bemerkungen und Empfehlungen zur Prüfung vorzulegen, unter Berücksichtigung der Fortschritte, die bei der Verwirklichung der in Resolution 1521(2003), insbesondere in deren Ziffern 7 und 11, genannten Ziele erreicht wurden, und ersucht die Sachverständigengruppe außerdem, dem Rat über den Ausschuß bis spätestens 10. Dezember 2004 einen abschließenden Bericht vorzulegen, in dem alle ihr in Ziffer 1 übertragenen Aufgaben erfaßt sind;

3. ersucht den Generalsekretär, nach der Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuß tätig werdend, bis zum 30. Juni 2004 bis zu fünf Sachverständige zu ernennen, die über die zur Erfüllung des oben ge-

nannten Auftrags der Sachverständigengruppe erforderlichen breit gefächerten Sachkenntnisse verfügen, und dabei so weit wie möglich und nach Bedarf den Sachverstand der Mitglieder der nach Ziffer 22 der Resolution 1521(2003) ernannten Sachverständigengruppe heranzuziehen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die erforderlichen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Sachverständigengruppe zu unterstützen;

4. ermutigt die Nationale Übergangsregierung Liberias, umgehende Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirksame Herkunftszeugnisregelung für den Handel mit liberianischen Rohdiamanten festzulegen, die transparent und international verifizierbar ist, und fordert sie nachdrücklich auf, die holzproduzierenden Gebiete ihrer vollen Gewalt und Kontrolle zu unterstellen und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Staatseinkünfte aus der liberianischen Holzindustrie nicht zur Schürung des Konflikts oder anderweitig unter Verstoß gegen die Ratsresolutionen verwendet werden, sondern vielmehr für legitime Zwecke zugunsten des liberianischen Volkes, namentlich für die Entwicklung;
5. fordert die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und andere Stellen, die dazu in der Lage sind, abermals auf, der Nationalen Übergangsregierung Liberias bei der Verwirklichung der in den Ziffern 5, 7 und 11 der Resolution 1521(2003) genannten Ziele Hilfe anzubieten;
6. wiederholt außerdem ihre früheren Appelle an die internationale Gemeinschaft, rechtzeitig ausreichende Hilfe für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Gesundung Liberias bereitzustellen und insbesondere die auf der Konferenz für den Wiederaufbau Liberias am 5. und 6. Februar 2004 in New York gemachten Beitragszusagen einzulösen;
7. fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien nachdrücklich auf, mit dem Ausschuß und der Sachverständigengruppe umfassend zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihnen Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521(2003) und Ziffer 1 der Resolution 1532(2004) verhängten Maßnahmen übermitteln;
8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchführung des gegen die an dem Konflikt im Osten der Demokratischen Republik Kongo beteiligten bewaffneten Gruppen verhängten Waffenembargos. – Resolution 1533(2004) vom 12. März 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in Nord- und Süd-

- kivu und in Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht, den anhaltenden illegalen Zustrom von Waffen in die Demokratische Republik Kongo verurteilend und seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des mit seiner Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängten Waffenembargos genau zu überwachen,
- unter Hervorhebung des Rechts des kongolesischen Volkes, seine eigenen natürlichen Ressourcen zu kontrollieren, in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 19. November 2003 (S/PRST/2003/21), in der die Verbindung hervorgehoben wird, die im Zusammenhang mit dem anhaltenden Konflikt zwischen der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und dem unerlaubten Handel mit Rohstoffen und Waffen besteht, wie in dem Schlußbericht der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer in der Demokratischen Republik Kongo (S/2003/1027) unterstrichen wird, und zu diesem Zweck betonend, daß alle Mitgliedstaaten darauf hinarbeiten müssen, der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen ein Ende zu setzen,
 - allen Unterzeichnerstaaten der Erklärung von Nairobi vom 15. März 2000 über das Problem der Verbreitung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet und am Horn von Afrika nahelegend, die in dem Koordinierten Aktionsprogramm vorgesehenen Maßnahmen als wichtiges Mittel zur Unterstützung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493(2003) verhängten Maßnahmen rasch durchzuführen,
 - Kenntnis nehmend von dem 14. Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) vom 17. November 2003 (S/2003/1098) und von den darin enthaltenen Empfehlungen,
 - feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. bekräftigt seine Forderung in Ziffer 20 der Resolution 1493(2003), daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie die Bereitstellung jedweder Hilfe an alle in Nord- und Südkivu sowie in Ituri operierenden bewaffneten Gruppen sowie an Gruppen, die nicht Vertragsparteien des am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichneten Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo sind, zu verhindern;
 2. begrüßt die in Ziffer 72 des 14. Berichts des Generalsekretärs über die MONUC enthaltenen Empfehlungen;
 3. ersucht die MONUC, auch weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Mittel zu nutzen, um die in Ziffer 19 der Resolution 1493(2003) beschriebenen Aufgaben auszuführen und insbesondere, wenn sie es für notwendig hält ohne vorherige Ankündigung, die Fracht der Luftfahrzeuge und aller Transportfahrzeuge zu inspizieren, die Häfen, Flughäfen, Flugfelder, Militärstützpunkte und Grenzübergänge in Nord- und Südkivu und in Ituri benutzen;
 4. ermächtigt die MONUC, sämtliche Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Präsenz im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gegen die mit Ziffer 20 der Resolution 1493(2003) verhängten Maßnahmen verstößt, gegebenenfalls zu beschlagnahmen oder einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu entsorgen;
 5. wiederholt seine Forderung, daß alle Parteien dem Personal der MONUC im Einklang mit den Ziffern 15 und 19 der Resolution 1493(2003) sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang gewähren, um ihm die Durchführung der in den Ziffern 3 und 4 genannten Aufgaben zu ermöglichen;
 6. verurteilt erneut die fortgesetzte illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im östlichen Teil des Landes, die zur Perpetuierung des Konflikts beiträgt, und bekräftigt, wie wichtig es ist, diesen illegalen Aktivitäten ein Ende zu setzen, indem erforderlichenfalls der nötige Druck auf die bewaffneten Gruppen, die illegalen Handel Betreibenden und alle anderen beteiligten Akteure ausgeübt wird;
 7. fordert alle Staaten, und insbesondere die Staaten in der Region, nachdrücklich auf, geeignete Schritte zur Beendigung dieser illegalen Aktivitäten zu unternehmen, nach Möglichkeit auch mit gerichtlichen Mitteln, und dem Rat erforderlichenfalls Bericht zu erstatten;
 8. beschließt, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats (»der Ausschuß«) einzusetzen, mit den folgenden Aufgaben:
 - a) von allen Staaten, insbesondere den Staaten in der Region, Informationen über die Schritte einzuholen, die sie zur wirksamen Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493(2003) verhängten Maßnahmen und zur Einhaltung der Ziffern 18 und 24 derselben Resolution unternommen haben, und von ihnen anschließend alle weiteren Informationen anzufordern, die er für nützlich erachtet, namentlich indem den Staaten Gelegenheit gegeben wird, auf Ersuchen des Ausschusses Vertreter zu dem Ausschuß zu entsenden, um einschlägige Fragen eingehender zu erörtern;
 - b) Informationen über behauptete Verstöße gegen die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten Maßnahmen sowie Informationen über mutmaßliche Waffenbewegungen, auf die in den Berichten der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo hingewiesen wurde, zu prüfen und daraufhin geeignete Maßnahmen zu treffen und dabei nach Möglichkeit die natürlichen und juristischen Personen, deren Beteiligung an solchen Verstößen gemeldet wurde, sowie die dafür benutzten Luftfahrzeuge oder sonstigen Fahrzeuge zu identifizieren;
 - c) dem Rat regelmäßige Tätigkeitsberichte samt Anmerkungen und Empfehlungen vorzulegen, insbesondere darüber, wie die Wirksamkeit der mit Ziffer 20 der Resolution 1493(2003) verhängten Maßnahmen erhöht werden kann;
 - d) die in Ziffer 10 g) genannten Listen zu prüfen, mit dem Ziel, dem Rat Empfehlungen zu möglichen künftigen Maßnahmen vorzulegen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden könnten;
 - e) von den Staaten nach Ziffer 21 der Resolution 1493(2003) übermittelte Notifikationen vorab entgegenzunehmen und nach Bedarf über die gegebenenfalls zu treffenden Maßnahmen zu entscheiden;
 9. ersucht alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, dem Ausschuß innerhalb von 60 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493(2003) verhängten Maßnahmen unternommen haben, und ermächtigt den Ausschuß, von den Mitgliedstaaten danach alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;
 10. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuß innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution für einen am 28. Juli 2004 endenden Zeitraum eine aus höchstens vier Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe (»die Sachverständigengruppe«) einzusetzen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, um den folgenden Auftrag auszuführen:
 - a) die von der MONUC im Rahmen ihres Überwachungsauftrags gesammelten Informationen zu untersuchen und auszuwerten;
 - b) in der Demokratischen Republik Kongo, den Ländern der Region und nach Bedarf in anderen Ländern in Zusammenarbeit mit den Regierungen dieser Länder alle sachdienlichen Informationen über den Zustrom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie über Netzwerke, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 20 der Resolution 1493(2003) verhängten Maßnahmen tätig sind, zu sammeln und auszuwerten;
 - c) zu prüfen und gegebenenfalls darüber Empfehlungen abzugeben, wie die Kapazitäten der interessierten Staaten, insbesondere der Staaten in der Region, die wirksame Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493(2003) verhängten Maßnahmen zu gewährleisten, verbessert werden können;
 - d) dem Rat über den Ausschuß bis zum 15. Juli 2004 schriftlich über die Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493(2003) verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben;
 - e) den Ausschuß häufig über ihre Tätigkeiten zu unterrichten;
 - f) nach Bedarf mit der MONUC Informationen auszutauschen, die für die Erfüllung ihres in den Ziffern 3 und 4 beschriebenen Überwachungsauftrags nützlich sein können;
 - g) im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen des Rates in ihre Berichte an den Ausschuß eine durch Beweismaterial gestützte Liste derjenigen aufzunehmen, die nachweislich gegen die mit Ziffer 20 der Resolution 1493(2003) verhängten Maßnahmen verstoßen haben, sowie derjenigen, die sie nachweislich bei derartigen Tätigkeiten unterstützt haben;
 11. ersucht den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo, die von der MONUC gesammelten und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe geprüften Informationen betreffend die Belieferung von bewaffneten Gruppen und Milizen mit Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie jede etwaige Präsenz ausländischer Militärs in der Demokratischen Republik Kongo nach Bedarf über den Ausschuß dem Sicherheitsrat zu übermitteln;

12. fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien nachdrücklich auf, mit dem Ausschuß, der Sachverständigengruppe und der MONUC voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihnen alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit Ziffer 20 der Resolution 1493(2003) verhängten Maßnahmen übermitteln;
13. fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere die in Betracht kommenden internationalen Sonderorganisationen, auf, der Regierung der Demokratischen Republik Kongo finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, damit sie eine wirksame Kontrolle über ihre Grenzen und ihren Luftraum ausüben kann;
14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 14. Mai 2004 (UN-Dok. S/PRST/2004/15)

Auf der 4969. Sitzung des Sicherheitsrats am 14. Mai 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekundet seine ernste Besorgnis über jüngste Meldungen, wonach Elemente der rwandischen Armee in die Demokratische Republik Kongo eingedrungen sind.

Der Sicherheitsrat bekundet ferner seine Besorgnis über die Meldungen, wonach die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Rwandas (FDLR) ihre militärischen Aktivitäten im Osten der Demokratischen Republik Kongo verstärkt haben und in das Hoheitsgebiet Rwandas eingedrungen sind.

Der Sicherheitsrat verurteilt in diesem Zusammenhang jede Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC), bekräftigt seine volle Unterstützung für die Bemühungen der MONUC, die Situation im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu stabilisieren, und bittet die MONUC, ihm auch weiterhin im Einklang mit ihrem Mandat über die militärische Lage im Osten der Demokratischen Republik Kongo Bericht zu erstatten.

Der Sicherheitsrat mißt der Achtung der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo große Bedeutung bei und verurteilt jeden Verstoß dagegen sowie jeden Verstoß gegen seine einschlägigen Resolutionen.

Desgleichen mißt der Sicherheitsrat der Achtung der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Rwandas große Bedeutung bei und verurteilt jeden Einfall bewaffneter Gruppen in dieses Land.

Der Sicherheitsrat verlangt, daß die Regierung Rwandas Maßnahmen ergreift, um jede Präsenz ihrer Truppen auf dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zu verhindern.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Rwandas auf, mit Hilfe der MONUC eine gemeinsame Untersuchung über den Inhalt der jüngsten Meldungen

über bewaffnete Einfälle über ihre gemeinsame Grenze hinweg vorzunehmen.

Der Sicherheitsrat fordert beide Regierungen ferner auf, Grenzschutzmechanismen einzurichten, um zu verhindern, daß sich solche Vorfälle wiederholen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Unterstützung für die von den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Rwandas am 27. November 2003 in Pretoria eingegangenen Verpflichtungen und fordert beide Regierungen nachdrücklich auf, die in dem Kommuniqué gleichen Datums enthaltenen Bestimmungen rasch durchzuführen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht ferner, daß die Entwaffnung und Demobilisierung aller bewaffneten Gruppen, darunter insbesondere der Kombattanten der ehemaligen rwandischen Streitkräfte (ex-FAR) und der Interahamwe, eine unabdingbare Voraussetzung für die Beilegung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo ist, und fordert die Regierungen Rwandas und der Demokratischen Republik Kongo auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die zügige und freiwillige Rückführung rwandischer Kombattanten aus der Demokratischen Republik Kongo zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat legt den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Rwandas nahe, weitere Maßnahmen zur Normalisierung ihrer Beziehungen zu ergreifen, würdigt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die zur Festnahme des unter anderem wegen Völkermords angeklagten Yusufu Munyakazi und seiner späteren Überstellung an den Internationalen Strafgerichtshof für Rwanda führten, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die von dem Gerichtshof gesuchten Verdächtigen festzunehmen und diesem zu überstellen.

Der Sicherheitsrat legt allen Regierungen in der Region eindringlich nahe, die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen Nachbarländern zu fördern, im Einklang mit der von den politischen Führern der Region am 25. September 2003 in New York verabschiedeten Grundsatzerklärung über gutnachbarliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo, Burundis, Rwandas und Ugandas, mit dem Ziel, die Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7. Juni 2004 (UN-Dok. S/PRST/2004/19)

Auf der 4985. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. Juni 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerster Entschiedenheit die Einnahme der Stadt Bukavu am 2. Juni 2004 durch bewaffnete Rebellenkräfte unter der Führung ehemaliger Kommandeure der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie (RCD-Goma), des Generalmajors Laurent Nkundu, des Obersten Jules Mutebusi und anderer. Er verurteilt außerdem die Greuelthaten und Menschenrechtsverletzungen, zu denen es in diesem Zusammenhang gekommen ist. Er bekundet seine tiefe Sorge über Berichte über Militäraktionen, die diese bewaffneten Kräfte in anderen Teilen der Demokratischen Republik Kongo durchgeführt haben.

Er ist der Auffassung, daß alle solche Aktionen eine ernsthafte Bedrohung des Friedensprozesses und des Übergangs darstellen, und verlangt, daß sie sofort eingestellt werden.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zur Achtung der nationalen Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo. Er bekundet seine Solidarität mit dem kongolesischen Volk und seine uneingeschränkte Unterstützung für die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs. Er fordert die sofortige friedliche Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte kongolesische Hoheitsgebiet, insbesondere Bukavu.

Der Sicherheitsrat fordert alle in der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs vertretenen Parteien nachdrücklich auf, sich auch weiterhin uneingeschränkt zu dem Friedensprozeß zu bekennen und alles zu unterlassen, was die Einheit der Übergangsregierung gefährden könnte.

Der Sicherheitsrat richtet eine feierliche Warnung an die Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo vor den Folgen einer Unterstützung der bewaffneten Rebellengruppen. Er fordert die Regierung Rwandas, im Hinblick auf ihre früheren Beziehungen zur RCD-Goma, und alle anderen Nachbarstaaten nachdrücklich auf, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um den Friedensprozeß zu unterstützen und zu einer friedlichen Regelung der Krise beizutragen, und gleichzeitig alle Maßnahmen oder Erklärungen zu unterlassen, die sich nachteilig auf die Situation in der Demokratischen Republik Kongo auswirken könnten. Er erinnert an seine Resolutionen 1493(2003) und 1533(2004), insbesondere die Bestimmungen, die die regionale Sicherheit im gesamten Ostafrikanischen Zwischenseegebiet betreffen, und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten der Region, auf, ihren Verantwortlichkeiten entsprechend nachzukommen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Initiative, die der Vorsitzende der Kommission der Afrikanischen Union ergriffen hat, um die derzeitige Krise zu überwinden, namentlich im Hinblick auf ihre menschliche Dimension, und den erfolgreichen Abschluß des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine uneingeschränkte Unterstützung für die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC). Er verurteilt die kürzliche Ermordung von drei Mitarbeitern der Mission. Er fordert alle kongolesischen Parteien auf, die Tätigkeit der MONUC zu unterstützen, und verlangt, daß sie alle gegen das Personal oder die Einrichtungen der Vereinten Nationen gerichteten feindseligen Handlungen unterlassen.«

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York